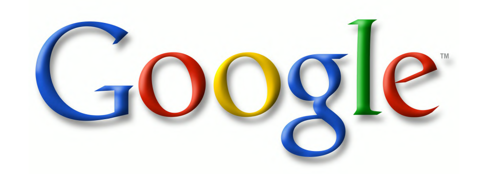
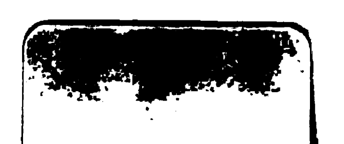





PROPERTY OF
The
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS





Die Stellung der Jesuiten

in den

deutschen Hexenprozessen.

Von

Bernhard Duhr S. J.



Köln, 1900.

Kommissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

15629

Vorwort.

Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen ist bald in einseitig apologetischem Interesse zu glänzend, bald in einseitig gegnerischer Tendenz zu schwarz gezeichnet worden. Auf den folgenden Blättern soll ein Versuch gemacht werden, ohne Tendenz nach der einen oder anderen Richtung hin die wahre Sachlage zu schildern. Wie anderwärts, soll man sich auch in dieser Frage nicht scheuen, die Wahrheit voll und ganz zu sagen und auch hier den Satz Ciceros zu befolgen, den Leo XIII. in seinem bekannten Schreiben vom 18. August 1883 allen katholischen Historikern zur Richtschnur gegeben: Der Historiker soll nicht wagen, die Unwahrheit zu sagen, und nicht fürchten, die Wahrheit zu offenbaren (De oratore II, 15: Nam quis nescit primam esse historiae legem ne quid falsi dicere audeat, deinde ne quid veri non audeat?). Nur die Wahrheit wirkt befreiend, und nur die wahre Geschichte wird als Leuchte der Wahrheit zugleich zur Lehrmeisterin für das Leben. Wie manche irrige Auffassungen schleppen sich von Jahrhundert zu Jahrhundert, weil man in einen Spiegel gesehen, der die Bilder der Vergangenheit in falschem Lichte und verzerrter Stellung wiedergegeben hat! Wenn dann solche Auffassungen noch einschneidende Bedeutung für das praktische Leben haben, kann die Verhüllung oder Vertuschung der Wahrheit von sehr bösen Folgen begleitet sein. Das sehen wir so recht klar in unserer Frage. Hätte man sich allgemein zu einer der Wahrheit entsprechenden kritischen Geschichtsbetrachtung der Hexenprozesse früher durchgerungen, so wären wohl zahlreiche Justizmorde verhütet worden. In dieser Beziehung dürften die folgenden Ausführungen eine sehr eindringliche Predigt gegen Leichtgläubigkeit und Kritiklosigkeit enthalten.

Die vorliegende Arbeit ist, wie gesagt, ein Versuch: das Material wird noch vielfach zu ergänzen sein, aber auch in ihrer Unvollkommenheit kann sie der Wahrheit dienen. Das ist der aufrichtige Wunsch des Verfassers.

Exaeten bei Roermond, 31. März 1900.

B. Duhr S. J.

Inhalt.





1. Die Schuldfrage im allgemeinen.

Hexen und Zauberer, die in besonderer Verbindung mit dem Teufel stehen, kennen alle Zeiten und alle Völker. Zeiten großer Not und tiefgehender Verwilderung sind Bluteperioden für Hexenwahn und Hexenverfolgung. In Deutschland können als solche Zeiten besonders das ausgehende 16. Jahrhundert und die Periode des dreißigjährigen Krieges bezeichnet werden. Der Wahn des vielfach unwissenden und vernachlässigten Volkes witterte überall Hexerei und Zauberei, und engherzige, kritiklose, unpraktische Gelehrte, Laien und Geistliche, Juristen und Theologen gaben dem Volkswahn nach, anstatt ihm zu widerstehen. So entfachte der Wahn im Bunde mit Rachsucht und Habgier, unterstützt und endlos erweitert von einer fast wahnsinnig zu nennenden Anwendung der Folter die entsetzliche Periode der Hexenbrände, dieser Schmach für unser deutsches Vaterland wie für den christlichen Namen.

Was man auch immer von grauenhaften Verbrechen der Hexen in einzelnen Fällen behaupten und beweisen mag, soviel steht heute historisch fest, daß in den deutschen Hexenprozessen Tausende unschuldig gefoltert, verurteilt und verbrannt worden sind. Dafür haben wir außer den im Verlauf unserer Untersuchung anzuführenden Belegen das ganz unanfechtbare Zeugnis des P. Spe, der als einer der zuverlässigsten Kenner der deutschen Hexenprozesse allgemein anerkannt ist. P. Spe versichert unter einem Eidschwur: ich habe bis jetzt keine Hexe zum Scheiterhaufen geführt, die ich in Anbetracht aller Umstände mit Klugheit als schuldig erklären könnte. Dasselbe habe ich von zwei anderen wohl zusehenden Theologen gehört, und doch habe ich alle Mühe aufgewandt, um die Wahrheit zu ergründen [1].

[1]) Cautio criminalis, Dub. 30, docum. 19 (p. 240), die Seitenzahlen nach der zweiten Ausgabe Francofurti 1632.

Ganz allgemein erklärt die Kongregation der Inquisition in ihrer Instruktion vom Jahre 1657, daß kaum ein Prozeß gegen die Hexen richtig geführt worden sei.

Hätten wir aber auch solche und ähnliche Zeugnisse nicht, so genügte allein die Erwägung, wie die Prozesse geführt wurden, um zu dem sicheren Urteile zu gelangen: In diesen Prozessen müssen viele Unschuldige verurteilt worden sein, denn in den meisten Prozessen war ein Entrinnen auch für die unschuldigsten Angeklagten einfach unmöglich. Die Folter in ihrer Anwendung bei den Hexenprozessen ist mit Recht „das fast unfehlbare, schreckliche Werkzeug des Justizmordes" genannt worden [1].

Der Hexenwahn war bei den meisten Inquisitoren und Richtern so zur fixen Idee geworden, daß sie von vornherein von der Schuld der Angeklagten überzeugt waren, und es nun für ihre Pflicht hielten, durch fortgesetztes Foltern auch das Geständnis zu erpressen. Trat ihnen das Gesetz entgegen, welches der Wiederholung der Folter bestimmte Schranken setzte, so halfen sie sich mit der unwürdigen Unterscheidung, daß sie die Wiederholung der Folter nur Fortsetzung nannten.

P. Spe hat in gerechtem Eifer dies Verfahren gegeißelt. Nachdem er die Worte des Hexenhammers angeführt, auf die man sich berief, schreibt er: Ich weiß nicht, was ich sagen soll, daß Religiosen (Ordensleute) und Priester so sprechen und in einer so bitteren Sache mit Worten spielen können. Fürwahr, das scheint mir eine irreligiöse Grausamkeit, und ich beginne zu fürchten, ja ich habe schon oft vorher gefürchtet, daß die genannten Inquisitoren (Sprenger und Institoris) diese ganze Menge der Hexen zuerst nach Deutschland importiert haben durch ihre so indiskreten oder vielmehr durch die in Wahrheit diskreten und geteilten Folterungen [2].

---

[1] Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern (Stuttgart 1896), S. 277.

[2] Torturis suis tam indiscretis, imo inquam verissime discretis et divisis. Dub. 23. praetextus 5 (p. 172). Wenn einer den Hexenhammer nicht kennt, könnte er versucht sein, das Citat Spes für falsch zu halten, aber es steht genau so an der von Spe citierten Stelle, Pars 3, qu. 14: Quarto stat actus in isto, quod si quaestionatus decenter noluerit fateri veritatem, ponantur alia tormentorum genera coram eo, dicendo, quod oporteat eum haec sustinere, nisi fateatur veritatem. Quod si nec sic poterit ad terrorem vel etiam ad veritatem induci, tunc (tum) pro secunda aut tertia die quaestionanda (quaestionandum erit) ad continuandum tormenta, non ad iterandum: quia iterari non debent nisi nova supervenissent indicia. Feretur coram eo sententia in modum qui sequitur. Et nos praefati Judex (et assessores) assignamus tibi tali diem talem ad quaestiones continuandum, ut a tuo ore proprio veritas audiatur et totum ponatur in processu a notario. Malleus maleficarum maleficas et earum haeresim framea conterens. (Lugduni 1620), p. 372 s.

Wie im einzelnen die Folter ihres grauenhaften Amtes waltete, dafür haben wir unter vielen besonders ein Zeugnis, das zu den hervorragendsten Dokumenten in der Geschichte der Hexenprozesse gezählt werden muß.

Johannes Junius war seit 1614 mehrfach einer der Bürgermeister von Bamberg gewesen, zuletzt 1624—1628. Im Jahre 1628 wurde er der Hexerei angeklagt, trat anfänglich seinen Richtern beherzt entgegen, wurde dann aber so lange gefoltert, bis er alles gestand, was die Richter haben wollten. Wie seine Frau schon vorher, so wurde auch er nach unsäglichen Qualen dem Tode überliefert. Von diesem Bürgermeister Junius befindet sich auf der kgl. Bibliothek zu Bamberg ein mit bebender Hand geschriebener Brief vom 24. Juli 1628 an seine Tochter, in dem er das Vorgehen gegen ihn eingehend schildert. Der Brief wiegt ganze Bände von Hexenprozessen auf; er zeigt, was von all den Hexengeständnissen zu halten ist, und bildet eine schauerlich deutliche Illustration zu den Ausführungen des P. Spe. Obgleich der Brief etwas lang ist, lassen wir ihn doch wegen seiner ganz besonderen charakteristischen Bedeutung seinem Wortlaut nach folgen, wie er von Leitschuh veröffentlicht wurde [1].

„Zu viel hundert tausend guter nacht hertzliebe dochter Veronica. Vnschuldig bin ich in das gefengnus kommen, vnschuldig bin ich gemarttert worden, vnschuldig muß ich sterben. Denn wer in das haus [2]) kompt, der muß ein Drutner (Zauberer) werden oder wird so lange gemarttert, biß das er etwas auß seinem Kopff erdachte weiß, vnd sich erst, daß got erbarme, vf etwas bedencke. Wil dir erzehlen, wie es mir ergangen ist. Alß ich das erste mahl bin vf die Frag gestemt worden, war Doctor Braun, Doctor Kötzendörffer und die zween frembde Doctor [3]) da.

Da fragt mich Doctor Braun zu Abtswert: Schwager, wie kompt ir daher. Ich antwortt: durch die valsheit, vnglück. Hört, Ir, sagt er, Ir seyt ein Drutner, wolt Ir es gutwillig gestehen, wo nit, so wird man euch Zeug herstellen vnd den Hencker an die seyten. Ich sogt, ich bin kein Drutner, ich hab ein reines gewissen in der sach, wan gleich taussent zeug weren, so besorg ich mich gar nicht, doch wil ich gern die Zeug hören. Nun wurdt mir des Cantzlers Sohn [4]) vorgestelt, so fragt ich Ihn. Her Doctor, waß wißet Ir von mir. Ich hab die Zeit meines lebens weder in gueten noch bößen nie noch (mit Euch) zu thun gehabt; so gab er mir die Antwort, Herr Collega, wegen des landtgerichts. Ich bit euch umb der Zeugen. In der hoffhaltung habe ich euch gesehen. Ja, wie aber? Er wißt nicht. So bat ich die herrn Commissarios, man soll ihn beeydig und recht examiniren. Sagt Doctor Braun, man werd es nicht mach, wie Ihr es haben wolt, es ist genug, daß er euch gesehen hat. Gehet hin herr doctor. Ich sagt: so, herr, was ist das für ein Zeug? Wann es also gehet, so seyt ir so wenig sicher, alß ich oder sonsten ein ander ehrlicher

---

[1]) Beiträge zur Geschichte des Hexenwahns in Franken. (Bamberg 1883), S. 49—55.

[2]) Lochhaus.

[3]) Die Doktoren beider Rechte: Schwartzcontz und Herrnberger.

[4]) Dr. Haan. Der Kanzler Dr. Haan und dessen Sohn wurden hingerichtet. Vgl. Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 50, S. 192 f.

man. Da war kein gehör. Darnach kommt der Cantzler[1]), sagt wie sein sohn; hette mich auch gesehen, hat mir aber nicht vf die Füß gesehen, waß ich war. Darnach die hoppfen Elß[2]). Sie hette mich im haupts mohr[3]) dantzen seh. Ich fragt noch, wie sie sah. Sie sagt, sie wüßte es nicht. Ich bat die herrn um gottswillen, sie hörten, daß es lauter falsche zeug weren, man sollte sie doch beeydig vnd sicher examinieren, es hat aber nicht sein wollen, sondern gesagt, ich sollte es guttwillig bekennen oder der hencker sollte mich wohl zwing. Ich gab zur antwort: ich hab got niemal verleugnet, so wollt ich es auch nicht thun, gott soll mich auch gnedig dafür behueten. Ich wollt eher darüeber außstehen, was ich sole. Vnd da kam leider, Gott erbarm es in höchstem himmel der hencker und hat mir den Daumenstock angelegt, bede hende zusamen gebunden, daß das blut zu den negeln herauß-gangen vnd allenthalben daß ich die hendt in 4 wochen niht brauch koennen, wie du da auß dem schreiben seh kannst. So hab ich mich Gott in sein heilige funff wunden befohlen vnd gesagt, weyl es Gottes ehr vnd nahmen anlang, den ich niht verleugnet hab, so will ich mein vnschuld vnd alle diese marter vnd pein in seine 5 wunden leg, er wirt mir mein schmertz lindern, daß ich solche schmertz aussteh kann. Darnach hat man mich erst außgezogen, die hendt vf den Rücken gebunden vnd vf die höhe in der fulter gezogen. Da dachte ich, himmel vnd erden ging vnder, haben mich achtmahl auffgezogen vnd wieder fallen lassen, daß ich ein vnselig schmerzen empfan.

Und dieses ist alles fasel nackent geschehen, dan sie haben mich fasel nacket ausziehen lassen. Als mir nun unser hergot geholfen, hab ich zu Ihnen gesagt: Verzeihe euch Got, daß ir ein ehrlich man also vnschuldig angreift, wollt ihn nicht allein vmb leib vnd seel, sondern vmb hab vnd guet bring. Sagt Doctor Braun, du bist ein schelm. Ich sagt, ich bin kein schelm, noch solcher man vnd bin so ehrlich, als Ir alle seyt, allein weyle es also zugehet, so wirdt kein ehrlicher man in Bamberg sicher sein, Ir so wenig als ich oder ein ander. Sagt Doctor, er wer nit vom Teuffel angefochten; ich sagt: ich auch niht, aber euer falsche Zeugen, das sen die Teuffel, eure scharffe marter. Dann ihr laßt kein hinweg und wenn er gleich alle Marter ausstehet.

Vnd dieses ist den Freytag, den 30. Juny, geschehen, hab ich mit Gott die Marter aussteh müß. Hab mich also die gantze Zeit niht anzieh noch die hendt brauch können ohne die andern schmerzen die ich ganz vnschuldig leiden muß. Als nun der Hencker mich wieder hinwegführt in das gefengnus, sagt er zu mir: Herr, ich bit euch vmb gotteswillen, bekennt etwas, es sey gleich war oder nit. Erdenket etwas, dan ir könnt die marter nicht ausstehen, die man euch anthut, und wann ir sie gleich alle ausstehet, so kompt ir doch niht hinaus, wann Ir gleich ein graff weret, sondern fangt ein marter wider auf die andre an, bis ir saget, ir seyt ein Truttner, vnd sagt, eher niht dann lest man euch zufrieden, wie denn auß allen iren vrtheylen zu sehen, daß eins wie das ander gehet. Darnach kam der Georg vnd sagt, die Kommissarii hetten gesagt, mein herr[4]) wolle ein solches Exempel an mir statuiren, daß man darüber staun solt; so hetten die hencker alleweyl zusammen geäußert vnd wolten mich wieder peinigen, er bette mich vmb gotteswillen, ich sollte etwas erdenken vnd wan ich gleich gantz vnschuldig wer, so keme ich doch niht wieder hinaus; es sagt mir es der Candelgießer, Newdecker vnd andere.

So hab ich gebetten, ich sei gar übel auf, man solte mir einen tag bedenck zeit geb vnd ein Priester. Der Priester war mir abgeschlagen, aber die zeit zu bedencken war mir geben. Nun hertzliebe dochter, was meinstu in was für eine gefahr ich gestanden und stehe. Ich sollt sag, ich sey ein truttner, vnd bin es niht, soll gott erst verleugnen vnd hab es zuvor niht gethan. Hab tag vnd nacht mich hoh bekümmert, endlich kam mir indem noch ein Rat vor. Ich sollte vnbekümmert sein, weyle ich keinen priester hab bekommen, mit dem

[1]) Dr. Georg Haan. — [2]) Eine Taglöhnerin. — [3]) Hauptsmorwald. — [4]) Der Bischof Johann Georg II.

ich mich berathen könne, solte ich etwas gedencken vnd es also sag. Es wer ja besser, ich sagt es nur mit dem mauhl vnd worten, vnd hette es aber im werck niht gethan, sollte es danach beychten vnd es die verantworten lassen, die mich dazu nötigen. Darauf ich dann den Pater prior im prediger Closter begert hab, — ihn aber niht bekommen können. Vnd dann ist dieses mein Aussag, wie folgt, aber alle erlogen.

Nun folgt, hertzliebes kindt, was ich hab außgesagt, daß ich der großen marter vnd harten tortur bin entgangen, welche mir vnmöglich lenger also auszustehen geweßen were. Nemblich alß ich anno 1624 oder 1625 ein commission von Rottweyl gehab, hab ich dem Doctor vf die Commission in meiner Rottweylisch Rechtfertigung vf die 600 fl. geben müß, also daß ich viel ehrliche leut angesprochen, die mir ausgeholfen. Das ist alles war. Itzunder volgt mein außag mit lauter lügen, die ich auf befragung der noch großen marter sag muß vnd darauf sterben muß.

Nach dießem sey ich vf mein Feldt bey dem Friedrichsprunnen gangen gantz bekummert, hab mich daselbsten niedergesetzet, do sey ein graßmedlein zu mir kommen vnd gsagt: herr, was macht ir, wie seyt ir so trawrig. Ich drauf gesagt: Ich wißte es nicht, also hat sie sich neher zu mir gemacht. Sobalt solches geschah, ist sie zu einem geißbock worden vnd zu mir gesagt: siehe, itzunder siehstu, mit wem du zu thun hast; hat mir an die gurgel gegriffen vnd gesagt, du mußt mein sein oder ich will dich umbbring. Do hob ich gesagt, behüt mich got darfür. Also ist er verschwunden vnd balt wieder komen vnd zwey weyber vnd drey menner bracht. Ich (solle) gott verleugnen, so hett ich es gethan; Gott vnd das himmlische heer verleugnet; darauf hette er mich getauft vnd waren die zwey weiber die tauf dotten [1]); hetten mir ein ducaten eingebunden, were aber ein scherben gewesen.

Nun vermeint ich, ich wer gar forüber, da stellt man mir erst den Hencker an die seyten, wo ich vf dentze gewesen, da wust ich niht, wo auß oder ein; besann mich, daß der Cantzler vnd sein sohn vnd die hoyffen Else alte hofhaltung, rahtstube und haubtsmohr genenet hetten, vnd was ich sonsten bey den derartige vorlesen gehört hab, nennet ich solche ort auch. Darnach soll ich sag, was ich für leut alda gesehen hette. Ich sage, ich hette sie niht gekennet. — „Du alter Schelm, ich muß Dir den hencker übern hals schicken. Sag . . ., ist der Cantzler niht da gewest?" So sagt ich ja. „Wer mer?" Ich hette niemandt gekennet. So sagt (er): „Nehme ein gaß nach der andern; fahr erstlich den marck heraus vnd wieder hinein." Da habe ich etliche persohn müssen nennen — darnach die lange gasse. Ich wuste niemand. Hab acht persohn daselbsten müssen nennen — darnach den Zinkenwert — auch ein persohn; darnach vf die ober prucken biß zum Georgthor vf beden seyten. Wuste auch niemandt. Ob ich nichts in der Burg wüst, es sey wer es (wolle), solle es ohne scheu sag. Vnd so fortan haben sie mich vf alle gassen gefragt, so hab ich nichts mer sag wollen noch können. So haben sie mich dem hencker geben, soll mich auszieh, die haar abschneid vnd vf die Tortur zieh. „Der schelm weiß ein vfm marck, gehet täglich mit im vmb vnd will ihn niht nennen." So haben sie den Dietmeyer genennet; also hab ich ihn auch nennen müssen. Darnach solt ich sag, was ich for vebel gestifft hab. Ich sagt nichts.

Het mich wohl angesonnen [2]), allein weyle ich es niht thun wolln, het er mich geschlagen. „Ziehet den schelm auf!" — So hab ich gesagt, ich hette mein Kinder [3]) umbbring sollen, so hette ich ein pferdt dargegen vmbbracht. — Es hat niht helfen wollen, — Ich hette auch ein hostien genohmen vnd die eingegraben. — Wie dieses geredt, so haben sie mich zufride gelassen. Nun, hertzliebes kindt, da hastu alle meine Aussag vnd verlauf, darauf ich sterben muß, vnd seint lautter lüg vnd erdichte sach, so war mir gott helff. Dann dieses hab ich alles auß forcht der ferner angetrohenen marter vber die schon zuvor

---

[1]) Taufpathen. — [2]) Der Teufel nämlich.

[3]) Sein jüngster Sohn Hans Georg, seine Töchter Veronica und Anna Maria.

außgestandene Martter sag müß. Denn sie lassen niht mit den martern nach, biß man etwas sagt; er sey so fromm als er wolle, so muß er ein trudener sein. Kompt auch keiner herauß, wenn er gleich ein graf wär. Vnd wenn gott kein Mittel schickt, daß die sach recht an tag kompt, so wirdt die ganze Schwegerschafft verbrendt. Dan es muß ein jedes erst laut bekennen, was man gleich niht von einem weiß, wie das ich thun muß. Nun weiß gott im himmel, daß ich das geringste niht kann noch weiß. Sterbe also vnschuldig vnd wie ein martirer.

Herzliebes Kindt, ich weiß, daß du so fromm bist, als ich. So hastu eben so wohl schon etliche pein vnd wann ich dir rahten soll, so sollstu von gelt vnd briefen, was du hast, nehmen vnd dich etwa ein halb Jahr vf ein walfahrt begeben oder wo du dich ein zeit lang auß dem stifft mach kannst, da rahte ich Dir, biß man siehet, wo es hinaus will. Mancher ehrlich man vnd ehrlich weib gehet zu Bamberg in die Kirchen vnd in seine andern geschefften, weiß niht böß, hat ein gut gewissen; wie ich auch bishero wie du weißt . . . .

Nichts desto weniger wird er in dem Trudenhause angeben. Wenn er nur seine Stimme (?) hat, muß er fort, er sei gerecht oder niht. Es hat der Newdecker [1]), Canzler sein sohn, der Candelgiesser, wolff hofmeister dochter [2]) alle vf mich bekennt vnd die hopffen Else, alle vf ein mahl. Ich hab warlich hineingemüst; also gehet es gar vilen vnd wirdt noch vielen also ergehen, wo got kein mittel schickt. — Liebes kindt, dieses schreiben halt verborgen, damit es nicht vnter die Leut kompt, sonsten werde ich dermassen gemartert, daß es zu erbarmen, vnd es würden die wechter geköpffet. Also hoh ist es verboten. Herr vetter Stamer kannstu es wohl doch vertraulich ein wenig rasch lesen lassen. Bey im ist es verschwiegen. Liebes kindt, verehr diesem man 1 Reichsthaler . . . . — Ich hab etliche tag an dem schreiben geschrieben; es seint meine hendt alle lam. Ich bin halten gar übel zugericht. Ich bitte dich vmb des jüngsten gerichtes willen, halt dies schreiben in guter hut vnd bet für mich als dein vatter für ein rechten merterer nach meinem tode . . . . . . Doch hütt dich, daß du das schreiben nicht lautbar machest. Lass die Anna Maria [3]) auch für mich bet. Das darffst künlich für mich schwören, daß ich kein trudner, sondern ein mertirer bin vnd sterb hiemit gefast.

Guter nacht, denn dein vatter Johannes Junius sieht dich nimmermehr. 24. July ao. 1628."

Auf dem Rande des Briefes steht:

„Liebes Kindt 6 haben auf einmahl auf mich bekennt als: der Canzler, sein sohn, Neudecker, Zaner, Hoffmaisters Ursel vnd Hopffen Els alle falsch auß zwang wie sie alle

---

[1]) Zweifelsohne der Bürgermeister Georg Neudecker, welcher ununterbrochen von 1612 bis zu seiner am 28. April 1628 erfolgten Verhaftung einer der vier Bürgermeister der Stadt war.

[2]) Die Tochter des Fürstbisch. Bamb. Zahlmeisters Wolfgang Hofmeister mit Namen Ursula.

[3]) Anna Maria, seine Tochter, Nonne im hl. Grab zu Bamberg. — Diese Nonne schreibt in ihrer Chronik zum Jahre 1627: „Als nun solches (das Trudenhaus) ausgebaut gewesen, hat man allhier am Tage der unschuldigen Kindlein die Kanzlerin, ihre Tochter, auch zwei Bürgermeisterweiber zum Ersten ins Trudenhaus geführt, nach diesen sind fast die allerstattlichsten u. fürnehmsten Leut allhie ins Trudenhaus geführt worden, endlich zum schwarzen Kreuz geführt, allda sind etlich hundert gerichtet und verbrennt worden. Darunter sind viele fürnehme, schöne Jungfrauen u. junge Gesellen gewesen. Ob nun allen Recht geschehen, ist allein Gott bewußt." So bei Haas, Geschichte der Pfarrei St. Martin zu Bamberg. (Bamberg 1845) S. 266.

gesagt, vnd mir vmb Gottes Willen eher sie gerichtet abgebetten . . . Sie wissen nichts alß liebs vnd guts von mir. Sie hetten es sag müß, wie ich selbsten erfahren werde.

Kann kein Priester hab, darumb seh dich wohl für, was ich dir geschrieben hab, nimb das schreiben wohl in acht."

Die Richter, welche diesen Prozeß führten und diesen wie so viele andere Justizmorde durch rechtswidrige Mittel herbeiführten, waren weltliche Juristen, und damit ist schon eine Andeutung gegeben, daß die Schuld an den Hexenprozessen durchaus nicht ausschließlich auf kirchliche Personen geschoben werden darf. Es waren weltliche Juristen, die nicht allein im 16. Jahrhundert, wie Remigius, Bodin, Hartwig von Dassel und im 17. Jahrhundert, wie Carpzov, Brunnemann, Goehausen, Ostermann, sondern auch noch im 18. Jahrhundert, wie Leyser, Frölich, Heineccius und Kreittmayr, eine widerrechtliche Praxis theoretisch verteidigten und praktisch ausübten.

Benedict Carpzov in Leipzig († 1666), dessen Aussprüche, wie K. A. Menzel sagt, im kirchlichen und peinlichen Rechte soviel galten, daß man ihn den Gesetzgeber Sachsens nannte, und „dessen Aussprüchen auch außerhalb Sachsens die Praktiker wie einem Orakel folgten" [1]), behauptete in der Praxis criminalis (I q. 48, n. 12), daß nicht allein die Zauberei, sondern auch die Leugnung der Wirklichkeit teuflischer Bündnisse schwer bestraft werden müsse [2]), und ein Professor an der Universität Jena ließ daselbst 1689 eine Schrift drucken: De nefando lamiarum cum diabolo coitu [3]).

Die Schriften, welche der gelehrte Jurist Joh. Christ. Frölich († 1729) erscheinen ließ, stehen im wesentlichen auf dem Standpunkt des Hexenhammers [4]). Diejenigen, welche Hexenflug und Hexentänze leugnen, gelten demselben Juristen als „Hexenpatrone", die durch Theologen und Juristen längst widerlegt sind. Nichtssagende Indicien, wie das Volksgeschrei, genügen zum Einschreiten; überall vertritt Frölich das schärfste Vorgehen. Auch wenn die Hexen, die mit dem Teufel einen Pakt geschlossen, keinen Schaden zugefügt, sind sie zu verbrennen. Er beruft sich dafür auf seinen Kollegen Carpzov [5]). Kinder, die das 14. Jahr erreicht

---

[1]) So Muther in der Allg. Deutschen Biogr.

[2]) Wer auch nur ein Fünkchen von Frömmigkeit und gesunder Vernunft habe, müsse es billigen, wenn die Obrigkeit gegen die Hexen schärfer vorgehe, quod meo judicio nemo non dexteritatis amans affirmabit rejectis rationibus Joan. Wieri aliorumque. Practica nova P. 1, q. 48, n. 49 (p. 272).

[3]) K. A. Menzel IV [2], 182. — [4]) Riezler 272.

[5]) Nicht allein Carpzov, sondern auch die Juristen von Jena und die Schöffen zu Leipzig gingen nach dieser Meinung voran. Carpzov schreibt in seiner Practica nova (P. 1, q. 48, n. 49): Pactionis expressae cum diabolo initae poena est ignis: qua afficiuntur magi qui scienter se ad daemones convertunt, cum ipsis foedus

haben, sind mit der nämlichen Strafe wie Erwachsene zu bestrafen, obwohl P. Haunold meint, man sollte bis auf das 16. Jahr warten, da sie in so früher Jugend die Schwere ihrer Vergehen nicht ermessen könnten[1]).

Der kurbayerische Jurist und Gesetzgeber Kreittmayr setzt in dem Strafgesetzbuch von 1751 auf Teufelsbündnis die Strafe des lebendigen Verbrennens. Den öffentlichen Teufelsbund bei versammeltem Hexentanz beschreibt Kreitmayr nach Frölich. Die Tortur soll zwar nicht über dreimal wiederholt werden; aber bei einem Widerruf des Bekenntnisses greift sie stets und so oft, als der Widerruf geschieht, von neuem Platz. Auch das Rasieren des ganzen Leibes erscheint noch bei Kreittmayr, um das Maleficium taciturnitatis zu brechen[2]).

Man darf wohl kühn behaupten, daß die Theorieen der Theologen nicht entfernt solchen Schaden angerichtet hätten, wenn die Juristen ihre Schuldigkeit als Richter gethan hätten. Aber „zu den Voraussetzungen des Greuels gehörte ein Richterstand" — so schreibt Riezler — „der im Zusammenhange mit der Rezeption eines fremden Rechtes das natürliche Rechtsgefühl verloren hatte und stumpfsinnig die Vernichtung des Rechtes durch die Legalität vollzog .... Ob ein Richter, der außerhalb des gerichtlichen Verfahrens die Ueberzeugung von der Unschuld eines Angeklagten gewonnen habe, seine Ueberzeugung gegenüber den Akten geltend machen dürfe — diese Frage war nicht nur ernstlich erwogen, sondern von mehreren juristischen Autoritäten entschieden verneint .... Wir finden die Richter, die in juristischen Subtilitäten zu Hause sind, ohne Verständnis für den einfachsten Kausalzusammenhang, daß die Geständnisse eines gequälten Weibes der Preis sind, um den es sich von unerträg-

---

ineunt, ipsorum opem et consilium implorant seque vicissim eis obstringant et se ipsis mancipant. De quibus ita loquitur Const. El., 2 P. 4 . . . So jemands in Vergessung seines Christl. Glaubens mit dem Teufel ein Verbündniß aufrichtet, umgehet oder zu schaffen hat, ob sie gleich mit Zauberey Niemands Schaden zugefüget, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden soll. Sed et eadem poena (ignis) magis cum daemone paciscentibus imponenda est si nemini prorsus nocuerint, sed vel solum conventibus diabolicis in monte Bructerorum interfuerint vel cum daemone commercii quid habuerint aut tantummodo ejus auxilio confiderint nil prorsus praeterea efficientes (p. 278). Carpzov citiert hier einen anderen Juristen Petr. Theod. in colleg. crim. disp. 7. th. 6., ubi etiam a Jenensibus M. Aug. anno 1609 ita responsum fuisse refert. In diesem Sinne seien auch von den Leipziger Schöffen oft Urteile gefällt worden.

[1]) Ausführlich bei Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol. Innsbruck 1874, S. 29 ff. — Der hier genannte P. Haunold ist Jesuit. Er gab ein sechsbändiges Werk heraus: Controversiae de justitia et jure privatorum, Ingolstadii 1671—74, dessen letzter Band den Criminalprozeß behandelt.

[2]) Riezler 273 f.

licher Pein loskauft; wir vermissen bei ihrer Untersuchung da, wo das Geständnis auf einen Thatbestand hinweist, fast stets den Versuch, dessen Uebereinstimmung mit dem Geständnis festzustellen" [1]).

Wenn wir ferner die Reihen derjenigen mustern, welche gegen die Ungerechtigkeiten in den Hexenprozessen aufgetreten sind, so haben die Theologen hier ein größeres Kontingent gestellt, als die zunächst dazu berufenen Juristen. Es sei nur erinnert an Loos, Tanner, Laymann, Jordanaeus, Spe, Sterzinger, Tartarotti, Muratori. In dem großen „Hexenkrieg" in Bayern traten besonders Ordensgeistliche als Gegner der Hexenprozesse auf, während „die Juristen, welche die Sache doch auch etwas anging, sich fast durchaus schweigsam verhielten" [2]).

Damit soll die Schuld mancher Theologen durchaus nicht geleugnet werden, insbesondere nicht ihre Kritiklosigkeit und ihr übel angebrachter Eifer in Anspornung der Hexenverfolger zu den Prozessen. P. Spe stellt besonders vier Klassen auf, welche die Obrigkeiten zu den Prozessen hetzen: 1. Theologen und Prälaten, die, ihren Spekulationen hingegeben, ohne Kenntnis des praktischen Lebens, gar nicht wissen, was in den Gefängnissen und bei der Folter vorgeht. Dazu kommen fromme und heilige Männer, die alle Richter und Inquisitoren für Heilige halten und es für ein Verbrechen erachten, deren Urteile anzutasten. Hören diese guten Leute Altweibergeschichten über die Hexen oder von deren auf der Folter erpreßten Geständnissen, so halten sie das alles gleich für ein Evangelium, lassen sich mehr von Eifer als von der Einsicht leiten und schreien: so ein Verbrechen dürfe nicht geduldet werden, alles sei voll von Hexen, dagegen müsse mit aller Macht eingeschritten werden. 2. Juristen, die aus den Hexenprozessen ein gewinnreiches Geschäft machen. 3. Der Pöbel, der Feindschaft, Neid und Rachsucht durch Angebereien und Aufhetzen zu befriedigen sucht. 4. Solche, die selbst als Hexen dem Teufel verfallen, die Obrigkeit aufhetzen, um von sich den Verdacht abzulenken.

Schwere Anklagen sind auch gegen die katholische Kirche als solche erhoben worden [3]). Besonders hat man die Bulle Innocenz' VIII. Summis desiderantes vom 5. Dez. 1484 [4]) als die Quelle der Hexenprozesse bezeichnet.

---

[1]) Riezler 153. — Weitere Einzelheiten über das Schuldkonto der Juristen und der juristischen Fakultäten bei Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse (Stuttgart 1880) 2, 209 ff., 259 ff.

[2]) Riezler 311. Riezler fügt hier bei, wie die Juristen dadurch noch einmal der Welt zum Bewußtsein brachten, daß sie in diesen Gewässern stets im Schlepptau der Theologen fuhren; aber selbst dann hätten die Juristen damals doch wenigstens teilweise auf die Seite der Kämpfer gegen die Ungerechtigkeit treten müssen; für die größere Schuld der Theologen ist damit in keinem Falle etwas bewiesen.

[3]) Ueber die Stellung der Kirche gegen den Aberglauben überhaupt s. Simar, Der Aberglaube (Köln 1877) S. 52 ff. — [4]) Bull. Rom. Ed. Luxemburg. 1727 I, 429.

Letzteres ist schon deshalb unrichtig, weil der Hexenbulle bereits viele Hexenprozesse vorausgingen und dieselbe den Inhalt der Berichte aus bereits geführten Prozessen wiedergiebt. Diese Bulle enthält in keiner Weise eine unfehlbare Kathedralentscheidung, verkündet durchaus nicht eine allgemein zu glaubende Lehre[1]). Man muß einräumen, daß der Papst von leichtgläubigen, kritiklosen Inquisitoren schlecht berichtet war und durch seine Bulle Ungerechtigkeiten Vorschub geleistet hat, indem sich die Hexenbrenner auf die Autorität einer päpstlichen Bulle berufen konnten. Auch hätten die deutschen Bischöfe den hl. Stuhl über den wahren Charakter der Prozesse aufklären und das Einschreiten Roms veranlassen müssen. Aber die meisten, wenn nicht gar alle Bischöfe waren selbst in dem allgemeinen Wahn befangen und zum Teil an dem Hexenbrennen als weltliche Herrscher beteiligt. Gewiß wäre es eine Ehre und ein Ruhm für den hl. Stuhl gewesen, wenn er seine warnende und verbietende Stimme eher erhoben hätte.

Wie die Bulle Summis desiderantes neben dem Berichte der Inquisitoren im wesentlichen nichts anderes enthält als eine Verwaltungsmaßregel, d. h. die Bestätigung und Ausdehnung der Gewalt der Inquisitoren, so besagen auch die beiden Breven von Leo X. (15. Febr. 1521) an die Inquisitoren in Venedig, und von Hadrian VI. (22. Juli 1522) an den Inquisitor von Como, neben Aufzählung der Verbrechen wie Gottesleugnung, Kindesmord, Verunehrung des Kreuzes, Schädigung von

---

[1]) Dies giebt auch Hinschius zu (System des kathol. Kirchenrechtes VI. Berlin 1897, S. 402): „Zu weit geht allerdings Döllinger, Die spanische und römische Inquisition (kleine Schriften, herausg. von Reusch, Stuttgart 1890), S. 387, wenn er anscheinend die Bulle als ex cathedra erlassen bezeichnet, denn so schwankend auch dieser Begriff ist, so ergiebt weder ihr Inhalt noch der Anlaß, aus welchem sie ergangen ist, daß der Papst eine Definition in betreff des Glaubens hat erlassen und zur Verbindlichmachung der Kirche durch diese seine Erklärung von seiner obersten Gesetzgebungsgewalt Gebrauch machen wollen, da er nur den Inquisitoren die ihnen bestrittene Kompetenz in betreff der von diesen bezeichneten, den Thatbestand der Hexerei erfüllenden Vergehen beilegt." Nicht angebracht ist die Polemik von Hinschius gegen Janssen und Pastor (Päpste 3, 250), weil sie behaupten, niemand sei verpflichtet zu glauben, was über das Hexenwesen nach den dem Papste gewordenen Berichte in der Bulle enthalten ist. Was der Papst in einer Bulle, die nicht Kathedralentscheidung ist, voraussetzt oder billigt, ist damit noch nicht Glaubenslehre für die Katholiken. Die Teufelsbuhlschaft z. B., die der Papst in der Bulle anführt, wird von, katholischen Theologen, wie Oswald (Angelologie, Paderborn 1883, S. 207), als unmöglich zurückgewiesen. Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu vom Jahre 1586 bestimmt, daß die Frage über Möglichkeit der Teufelsbuhlschaft von dem Dogmatikprofessor nicht zu behandeln sei: Relinquatur interpreti Scripturae illa quaestio, utrum daemones possint coire cum foeminis: quamvis in materia de angelis aliquid ea de re possit attingi. Monumenta Germ. Paedagogica Bd. V (Berlin 1887) S. 92. Neuere Jesuitendogmatiker, z. B. P. Christian Pesch (Praelectiones dogmaticae, Freiburg 1900, 9 vol.) berühren auch in dem Tractatus de angelis die Frage mit keinem Worte.

Flur und Vieh, nichts weiter als eine Bestätigung bezw. Beschränkung oder Ausdehnung der Befugnisse der Inquisitoren[1]).

Hundert Jahre später, am 20. März 1623 erließ Gregor XV. ein Breve (Omnipotentis Dei), in welchem er bedauert, daß einige sich soweit vergäßen, daß sie einen Pakt mit dem Teufel eingingen. Dieselben müßten bestraft werden, und zwar sollten diejenigen, welche durch ihre Zaubereien eine oder mehrere Personen tödlich beschädigen, zur Bestrafung dem weltlichen Arm übergeben, diejenigen aber, welche nur Krankheiten und Schaden an Vieh oder Aeckern hervorgerufen, mit Gefängnis bestraft werden[2]). Wäre nach dieser Norm in Deutschland verfahren worden, so hätten viele „Hexen" den Scheiterhaufen nicht bestiegen.

Ein besonderes Verdienst hat sich die römische Kongregation der Inquisition durch ihre Instruktion von 1657 erworben; nur ist zu bedauern, daß diese Instruktion nicht früher erlassen und überall zur Verpflichtung gemacht wurde. Sie enthält eine scharfe Verurteilung der bisherigen Hexenprozesse, bei denen man mit so großem Leichtsinn und solcher Härte verfahren, so daß kaum ein einziger richtig geführt worden sei. Ohne Beweise für das Corpus delicti, ohne Zuziehung der Aerzte zur Entscheidung, ob es sich nur um natürliche Krankheiten handele, auf allgemeine, so oft gar nichts beweisende Gerüchte hin, sei man vorangegangen. Bei Zauberei hätten die Richter gleich allgemein Teufelsbündnis angenommen, obgleich doch Zauberei auch ohne formelles Teufelsbündnis möglich sei. Durch die Folter habe man es dahin gebracht, daß die Weiber endlich Dinge gestanden hätten, an die sie nie gedacht. Ein Verteidiger müsse in allen Fällen gestattet oder von Amts wegen gestellt werden. Das Abscheeren der Haare wird verboten. Der Mangel an Thränen beweise gar nichts. Bei Bekenntnissen über Umgang mit dem Teufel sei zu erforschen, ob alle näheren Umstände zuträfen; seien sie unwahr, so müsse das ganze Geständnis verworfen werden usw.[3]).

---

[1]) Die beiden Breven im Bull. Rom. I, 617. 625.

[2]) Bull. Rom. III, 498.

[3]) Der lateinische Wortlaut u. a. bei Horst, Zauberbibliothek (Mainz 1822), 3. Bd. 115—127. Die Instruktion sagt in der Einleitung: Experientia rerum magistra aperte docet gravissimos quotidie comitti errores in formandis processibus contra striges . . . ita ut in S. R. et Univers. Inquisitionis adversus haereticam pravitatem Generali Congregatione longo tempore observatum fuerit, vix unquam repertum fuisse aliquem processum similem recte et juridice formatum, imo plerumque necesse fuisse quamplures iudices reprehendere ob indebitas vexationes . . . . Error principalis et peculiaris omnium fere iudicum in hac materia est devenire nedum ad inquisitionem

Die Instruktion atmet den Geist der Vernunft, der Milde und Gerechtigkeit und zeigt uns die römische Inquisition in einem viel günstigeren Lichte, als die meisten damaligen weltlichen Gerichte erscheinen. Hinschius urteilt: Die Instruktion von 1657 stellt sich dar „als eine scharfe und abfällige Kritik des Gebarens der geistlichen Hexenrichter und damit auch der Grundlage ihres Vorgehens, des Hexenhammers . . . Zweifellos ist die Instruktion von einem gerechten und verständigen Sinne eingegeben und zeigt das ernste Bemühen, gerade die schwersten Mißstände, welche sich bei der Hexenverfolgung gebildet hatten, durch möglichste Beseitigung der von den Richtern geübten Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten abzustellen. Wäre sie von vornherein, beim Beginn der Hexenverfolgungen, gegeben worden, so hätte sie viele Unmenschlichkeiten und Gräuel verhindern können“ [1]).

Wie wenig die geistlichen Behörden als solche besonders in Deutschland an der Hexenverfolgung beteiligt sind, zeigen die Ausführungen bei Hinschius: „In denjenigen Territorien, in welchen die Ketzerinquisition keinen Boden mehr findet und im Laufe des 15. Jahrhunderts erlischt, vor allem in Deutschland und in Frankreich, wären nunmehr nach dem geistlichen Rechte die ordentlichen geistlichen, also namentlich die bischöflichen Gerichte . . . zur Prozessierung der Hexen berufen gewesen. Aber wie sich dieselben schon beim Beginne der Hexenverfolgungen gegen Ende des 15. Jahrhunderts zurückhaltend gezeigt haben, so sind sie auch später in ihrer Eigenschaft als geistliche Richter sehr selten in solchen Sachen vorgegangen. Der Grund dafür lag . . . in dem Verhalten der welt-

---

et carcerationem, sed saepe etiam ad torturam contra aliquam mulierem de maleficio imputatam, quamvis non constet de corpore delicti sive maleficii . . . Ideo oportet exquisitas diligentias iudiciales adhibere, examinare medicos . . . Nec sint faciles iudices ad firmiter credendum aliqua reperta, prout oleum in vasculis, pinguedo, pulveres et similia, esse aptata ad maleficium, sed faciant illa considerari a peritis ad effectum, ut dignoscatur an deservire possint ad alium finem quam maleficii. Die weiteren Einzelheiten zeigen, wieviele Thorheiten auch bei den Exorcismen mit Befragen des Teufels usw. vorkamen; die Kongregation verurteilt diese Fragen und das darauf gebaute Verfahren gegen die Hexen in scharfer Weise. Auch das Geschrei „das ist eine Hexe“ entstehe so leicht, „praecipue quando est vetula et turpis forma“, und beweise gar nichts. — Cäsar Carena hat dem Abdruck der Instruktion einen Commentar beigefügt in seinem Werke Tractatus de officio sanctissimae Inquisitionis, Bononiae 1668, p. 447 sq.

[1]) Kirchenrecht VI, 423. — Die Instruktion war eine Bestätigung und Erweiterung früherer Vorschriften. Dies geht aus dem 1639 in Rom erschienenen Buche hervor: Sacro Arsenale overo Prattica dell' Officio della S. Inquisitione ampliata. Roma 1639. Bei Binz, Joh. Weyer, 2. Aufl., S. 81 finden sich mehrere Stellen aus diesem Buche angeführt. Auch andere Inquisitionsschriftsteller berufen sich wiederholt auf frühere Instruktionen.

lichen Behörden. Die Zauberei und Hexerei war von der weltlichen Gesetzgebung schon seit dem 13. Jahrhundert unter Strafe gestellt und gehörte insoweit ebenfalls zur Kompetenz der weltlichen Gerichte . . . Endlich greift mit dem 16. Jahrhundert auch die weltliche Gesetzgebung, welche gerade in dieser Zeit eine ausgedehnte Thätigkeit entwickelt, insofern ein, als sie die Zauberei von neuem unter Strafe stellt und sie, wenn dadurch einem anderen Schaden oder Nachteil zugefügt wird, mit dem Tode bedroht." Im einzelnen führt Hinschius an die Gesetze in Bayern 1514, 1516, 1553, die Bambergensis von 1507 (Art. 131) und die Brandenburgensis von 1516 (Art. 115); nach diesen sagt die Carolina von 1532 (Art. 109): „Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden und nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, und man soll solche straff (nur in der Bambergensis steht der Zusatz „gleich der ketzerei") mit dem fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht und damit niemant schaden gethan hatt, soll sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sach, darinnen die urtheyler radt gebrauchen sollen" [1]).

Dasjenige Strafgesetz, welches zum ersten Male über die Strafbestimmungen der Carolina hinausging, indem auf Tod auch dann erkannt wurde, wenn durch die Zauberei kein Schaden zugefügt wurde, ist wiederum kein kirchliches, sondern die kursächsische Kriminalordnung von 1572 [2]). Dieser folgte dann zunächst das kurpfälzische Landrecht von 1582 [3]).

Um die Schuld der Kirche zu erweisen, wurde in jüngster Zeit folgendes geltend gemacht: „Für die Juristen bildeten stets die dogmatischen Entscheidungen der Theologen die Voraussetzung ihres Eingreifens . . . Der Hexenwahn spielte auf dem Boden der christlichen Glaubenslehre. Für die Frage, ob und wieweit Teufel durch Menschen oder Menschen durch Teufel wirken können, war entscheidend, wie sich die kirchliche Autorität dazu stellte. Verdammte sie diesen Glauben, so mochte derselbe vielleicht trotzdem in niedrigen Volksschichten ein dunkles Dasein fristen, mochte sogar hie und da zu einem wilden Akt barbarischer Volksjustiz führen, aber von einer großen öffentlichen Gefahr dieses Wahnes, von massenhaften und epidemischen Hexenprozessen konnte dann nicht die Rede sein. Daß Fürsten, hohe und niedere Gerichte, juristische und theologische Autoritäten und Fakultäten die Lehren des Hexenglaubens vertraten, wäre in katholischen Ländern unmöglich gewesen, wenn er nicht der Lehre der römischen Kirche, in protestantischen, wenn er nicht der Lehre der Reformatoren und Prädikanten entsprochen hätte" [4]).

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht VI, 405—7. — [2]) Wortlaut s. oben S. 14 Anm.

[3]) Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, 1, 411 f.

[4]) So Riezler in der Hist. Zeitschr. 1900, 1, 245 und Geschichte der Hexenprozesse, S. 8.

Es liegt nahe, gegenüber dieser Beweisführung auf P. Spe hinzuweisen. Er stand gewiß ganz und voll auf dem Boden der kirchlichen Lehre, und doch wären — das muß jeder zugeben, der seine Cautio criminalis gelesen hat — die Hexenbrände bald erloschen, wenn man sich an seine Vorschläge gehalten hätte[1]).

Die Beweisführung krankt aber auch an einem inneren, grundsätzlichen Gebrechen: sie verwechselt Lehren von Theologen mit dogmatischen Entscheidungen und Lehren der katholischen Kirche. Zur Quintessenz fast aller Hexenprozesse gehören z. B. Hexenflug, Hexentanz und Teufelsbuhlschaft, und doch sind diese Dinge nie Dogmen der katholischen Kirche gewesen. Hexenflug und Hexentanz kommen in keiner päpstlichen Bulle vor, und auch wenn sie in einer solchen ständen, wären sie dadurch noch nicht kirchliche Lehre, ebensowenig wie die Teufelsbuhlschaft, obgleich dieselbe in der Bulle Summis desiderantes unter den von den Inquisitoren in Deutschland berichteten Verbrechen aufgezählt wird[2]).

Richtig ist, daß manche Theologen vorsichtiger nnd kritischer hätten zu Werke gehen müssen; dasselbe gilt aber ebenso sehr oder noch mehr von den Juristen.

Man hat weiter eingewendet: „Das Obsiegen des wahnwitzigen Systems wäre nicht zu erklären, wenn dasselbe nicht von autoritativer, hier also von der kirchlichen Seite gehegt und gepflegt worden wäre. Diese historische Thatsache drängt sich dem Betrachter mit so zwingender Gewalt auf, daß sie längst allgemein anerkannt wäre, sträubte sich dagegen nicht Pietät gegen die Kirche. Darf aber diese soweit getrieben werden, wissenschaftliche Wahrheiten zu unterdrücken? Im Leben ist es eine Tugend, über Fehler und Schwächen von Menschen hinwegzusehen, an welche uns Liebe, Verehrung und Dankbarkeit knüpfen; der Geschichte aber raubt man ihre Hoheit und ihren bildenden Wert, wenn das gleiche Verfahren, sei es in Bezug auf Institutionen oder auf Menschen, auf

---

[1]) „Unter seinen (Spe's) Händen schmilzt der Hexenglaube so sehr zusammen und erhält das Verfahren eine so vollkommene Umgestaltung, daß bei gewissenhafter Durchführung seiner Grundsätze Deutschland schwerlich wieder einen einzigen Hexenbrand gesehen hätte.“ So Soldan-Heppe 2, 190.

[2]) Daß die Teufelsbuhlschaft zum Inventar fast aller Hexenprozesse gehört, erklärt sich einfach aus der Thatsache, daß die Angeklagten auf der Folter darnach gefragt und so lange gefoltert wurden, bis sie auch dies eingestanden. Der Hexenhammer giebt dem Richter die ausdrückliche Weisung, stets nach der Teufelsbuhlschaft zu fragen. Et advertat judex, quod post confessionem nocumentorum hominibus aut jumentis illatorum inquirat, quot annis incubum daemonem habuerit et a quanto tempore fidem abnegarit. Quia sicut de iis nunquam fatentur nisi prius alia fuerint fassae, ita etiam omnino in fine sunt interrogandae. Malleus malefic. Pars 3, qu. 16 (p. 381).

sie übertragen wird. Auch schon vor der ausdrücklichen päpstlichen Approbation kann man den Hexenwahn der Inquisitoren nicht anders als einen kirchlichen bezeichnen. Denn die Päpste haben ihn sowie die schauerliche Anwendung, welche die Inquisitoren in ihren Hexenprozessen davon machten, nie mißbilligt. Soweit sie aber Lehre und Treiben ihrer Inquisitoren nicht mißbilligten, hat man selbstverständlich anzunehmen, daß sie es stillschweigend gutheißen" [1]).

Das Wahre, was in dieser Ausführung liegt, soll durchaus nicht geleugnet werden. Aber, wenn schon im allgemeinen „nicht mißbilligen" und „stillschweigend gutheißen" doch noch sehr verschiedene Begriffe sind, so muß man insbesondere den kirchlichen Geschäftsgang, wie er nun einmal ist und in jener Zeit war, schlecht kennen, wenn man als selbstverständlich annimmt, daß „nicht mißbilligen" gleichbedeutend mit „stillschweigend gutheißen" ist. Zudem, welchen Eindruck konnten Inquisitoren und päpstliche Schreiben auf die Reformatoren machen, für die alle päpstlichen Schreiben keinerlei Autorität besaßen oder gar als teuflische Aeußerungen erschienen? Und doch, welche Ausdehnung und Ausbildung haben Hexenwahn und Hexenprozeß nicht durch die eifrige Mitförderung der Führer des kirchlichen Abfalles gerade auf protestantischen Gebieten genommen!

Sehen wir ab von den entsetzlichen Hexenbränden in Bern und Genf (in Genf wurden innerhalb vier Jahren, 1542—1546, über 800 Hexen verhaftet und viele verbrannt); bleiben wir bei Deutschland im engeren Sinne.

Kein Territorium des Deutschen Reiches ist von dieser Seuche freigeblieben; sie überschreitet jeden Kordon, bei den Neugläubigen, die sich ihrer Aufklärung und ihres Sieges über den „Antichrist in Rom" rühmen, wie bei den Katholiken, die treu zur Kirche stehen, allüberall richtet sie ihre Verheerungen an. Wo mehr gebrannt wurde, bei den Katholiken oder bei den Protestanten, bleibt noch zu entscheiden. Die „geistlichen" Städte Trier, Würzburg, Bamberg stehen im Hexenbrennen den protestantischen Städten Nördlingen, Wolfenbüttel und Göttingen ziemlich gleich. Wohl kein katholischer Jurist hat soviel Hexen zu Tode verurteilt, als der Protestant Benedikt Carpzov [2]). Jedenfalls hat der

---

[1]) Riezler, Gesch. der Hexenprozesse, 48.

[2]) Muther bemerkt über die Tadler Carpzovs in der Allgem. deutschen Biographie (IV, 14): „Diese Kritiker vom Standpunkt modernen Zeitbewußtseins messen nicht mit billigem Maßstab." Das Wahre an diesem Satz darf auch den einseitigen Tadlern der Theologen zu Gemüte geführt werden. Uebrigens ist für die so oft wiederholte Behauptung, daß Bened. Carpzov 20000 Todesurteile in Hexenprozessen gefällt, kein Beweis erbracht. Muther schreibt: „In der That sagt der Urheber der Mythe, Ph. Andr. Oldenburger (Thesaur. rer. publ., tom. IV, 1676, p. 816), nur, daß Carpzov gegen 20000 Todesurteile »veranlaßt« habe, was wenigstens in der Quelle Oldenburgers sicherlich so zu ver-

Hexenhammer mit seinen Ammenmärchen nicht mehr Unheil angerichtet, als Luthers und seiner Prediger Brandreden und Brandschriften gegen die Hexen. Unsinnige Teufelslitteratur und aufreizende Hexenpredigten wiegen bei den Protestanten ganz entschieden vor [1]). Selbst der Hexenhammer verdankt, nach einem Stillleben in Deutschland von etwa 60 Jahren, nächst den Venetianer Ausgaben in den siebziger Jahren eine neue Blüteperiode seit 1580 protestantischen deutschen Verlegern und Herausgebern [2]).

2. Die ersten Jesuiten in Deutschland und P. Scherer in Wien.

Es wäre geradezu unbegreiflich, wenn eine religiöse Genossenschaft in Deutschland, die mitten in dem Volkswahne und der Hinrichtungswut lebte, nicht gleich der Masse der katholischen und protestantischen Gebildeten von denselben Ideen wäre beeinflußt worden. Ein solches Wunder darf man auch bei den Jesuiten nicht suchen.

Die Jesuiten sind und waren Kinder ihrer Zeit, und als solche den herrschenden Irrtümern ausgesetzt und unterworfen. Trotzdem haben sich manche zu einer Bekämpfung des Irrtums durchgerungen, und das darf in gewissem Sinne dem Orden gutgeschrieben werden. Nicht als ob er dies direkt befohlen, sondern weil es seine Mitglieder waren, die in folgerechter Anwendung der Prinzipien des Evangeliums, der christlichen Liebe, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, in denen sie erzogen waren, sich zu diesem Standpunkt emporgearbeitet haben.

Der Orden als solcher hat nie zu den Hexenprozessen Stellung genommen. Weder in den eigentlichen Konstitutionen im strengeren

---

stehen ist, daß die Härte der von C. in seiner Practica rer. criminal. verteidigten Strafsätze (z. B. beim einfachen Diebstahl über 5 Dukaten Tod) die Ursache von mehr denn 20000 Todesurteilen gewesen sei." — Dies dürfte nicht übertrieben sein, wenn man bedenkt, daß der mächtige Foliant bis zum Jahre 1709 zehn Auflagen erlebte. Auch in dieser zehnten Auflage wird die Cautio criminalis nicht erwähnt. Carpzov wird sogar von Kommentatoren der Inquisition citiert.

[1]) „Abgesehen von den Schriften über Teufelsaustreibungen ist die ganze Teufelslitteratur (s. Goedeke, Grundriß II², 479 f.), die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit unheimlicher Ueppigkeit aufschießt, eine Frucht des theologischen Eifers auf protestantischer Seite". Riezler 160. Vgl. Janssen-Pastor, Gesch. des deutschen Volkes, 8, 609.

[2]) Janssen-Pastor, 8, 601. Die erste Ausgabe des Malleus erschien 1487, in der Zeit von 1521—1573 keine Ausgabe, dann wieder 1574 und 1576 zu Venedig, 1580 bis 1620 mehrere zu Frankfurt, Straßburg und Lyon. Die Nachweise bei Hansen in der Westdeutsch. Zeitschrift 1898 (XVII), S. 122 ff. In der Zeit nach 1520 ist keine einzige Ausgabe bei einem der großen katholischen Verleger in Deutschland erschienen.

Sinne, noch in den Dekreten der General-Kongregationen, noch in den allgemeinen Verfügungen der Generäle kommt auch nur das Wort Hexe oder Zauberer vor. Nicht einmal Besessenheit oder Exorcismus wird genannt. In Bezug auf die Inquisition erwirkte der Orden eigene päpstliche Privilegien, daß man die Ordensmitglieder nicht zu Aemtern der Inquisition zwingen könne[1]); er betrachtete das Amt der Inquisition als dem Geiste seiner Satzungen nicht entsprechend.

Dieser Richtung folgend handelte der erste Jesuit, der den deutschen Boden betrat: P. Peter Faber. Als er hörte, daß ein Jesuit in Löwen sich mit Teufelsaustreibungen abgebe, schrieb er am 9. Juli 1545: Diese Teufelsaustreibungen kann ich durchaus nicht billigen. Der Pater soll wissen, daß dabei viele Täuschung unterläuft. Er möge die Teufel, wie es Sache der Priester sei, aus den Seelen austreiben, und den Exorcisten überlassen, ihr Amt auszuüben[2]).

Nicht so entschieden war Fabers Schüler, Peter Canisius, der in seiner Jugend sich vielfach mit Mystik und Mystikern beschäftigt hatte.

„Ueberall," schrieb Canisius am 20. November 1563 aus Augsburg an Laynez, „bestraft man die Hexen, welche merkwürdig sich mehren. Ihre Frevelhaten sind entsetzlich. Sie beneiden die Kinder um die Gnade der Taufe und berauben sie derselben. Kindesmörderinnen finden sich unter ihnen in großer Anzahl. Ja, von einigen Kindern haben sie das Fleisch aufgezehrt, wie sie eingestehen. Man sah früher niemals in Deutschland die Leute so sehr dem Teufel ergeben und verschrieben. Unglaublich ist die Gottlosigkeit, Unkeuschheit, Grausamkeit, welche unter Satans Anleitung diese verworfenen Weiber offen und insgeheim getrieben haben. Das sind die Schandthaten, welche die Obrigkeit aus ihren Geständnissen[3]) in den Gefängnissen zu veröffentlichen wagt. An vielen Orten verbrennt man diese verderblichen Unholdinnen des Menschengeschlechtes und ganz besonderen Feindinnen des christlichen Namens. Sie schaffen viele durch ihre Teufelskünste aus der Welt und erregen Stürme und bringen furchtbares Unheil über Landleute und andere Christen; nichts scheint gesichert zu sein gegen ihre entsetzlichen Künste und Kräfte. Der gerechte Gott läßt das zu wegen der schweren Vergehen des Volkes, welche man durch keine Buße sühnt"[4]).

In der Antwort auf diesen Brief, welche Polanco im Namen des Generals P. Laynez (Trient, 29. Nov. 1563) Canisius zukommen ließ, wird diese Mitteilung nur kurz gestreift als „eine schreckliche Sache",

---

[1]) Gregor XIII. 10. Sept. 1584. Bullar. S. J. (Ed. Florentiae 1892) p. 99.

[2]) Cartas y otros escritos del B. P. Fabro. Bilbao 1894, I, 387.

[3]) Folter!

[4]) Janssen-Pastor 8, 652 f.

die Gott wie die übrigen Heimsuchungen zum Besten Deutschlands wenden möge [1]).

In einem Briefe aus demselben Jahre (3. August 1563) an den Rektor von München legt Polanco, der Sekretär des P. Laynez, in Bezug auf ähnliche Erscheinungen eine kühle Auffassung an den Tag: Was den Novizen betrifft, dem der Teufel in Gestalt eines Crucifixus und der Jungfrau Maria erschienen ist, so verdient ja seine Standhaftigkeit und sein Gehorsam Lob, aber weil häufig diese Illusionen nicht von außen kommen, sondern von der eigenen Einbildung, wenn der Kopf durch zu vieles Wachen oder andere Ursachen geschwächt ist, so muß man auf die körperliche Beschaffenheit des Betreffenden acht haben und ihn so stimmen, daß er auf ähnliche Dinge wenig Gewicht legt [2]).

In Bezug auf den Exorcismus neigte Canisius zu der Richtung, die Faber durchaus mißbilligt hatte. Deshalb schrieb der Vice-Provinzialobere der oberdeutschen Provinz P. Hoffaeus am 22. Jan. 1569 an den General P. Franz Borgia: P. Canisius muß gemahnt werden, daß er in der Sache der Besessenen sich nicht zuviel einläßt und uns Beschwerden verursacht. Es wird viel Zeit verloren und man geht nicht nach unserer Art voran [3]). P. Hoffaeus war in diesen Dingen sehr resolut. Am 2. April 1569 hatte ihn Borgia zum Provinzial der oberdeutschen Provinz ernannt. Als solcher schrieb er am 2. Juli 1569 an den General, daß Mitglieder der Familie Fugger zwei besessene Jungfrauen aus ihrem Gefolge mit nach Rom und Loretto nehmen wollten, um für dieselben dort Heilung zu finden. Die Fugger verlangten, daß P. Wendelin Volk als Begleiter mitgehe, aber der General möge dies um keinen Preis erlauben, denn bei alledem sei viel Leichtgläubigkeit. In der Nachschrift fügt er bei: Man sagt, Herr Johannes und Frau Ursula (Fugger) hätten aus einer Offenbarung oder einer Aussage des Teufels erfahren, daß derjenige körperlich schwer gezüchtigt werde, der die Begleitung verhindere. Ich würde für mich nichts fürchten [4]). — Canisius gab sich im folgenden Jahre doch wieder mit einer Teufelsaustreibung ab, wie er des Näheren am 8. April 1570 an den General berichtet. Der General ließ es an der Mahnung im Sinne des P. Hoffaeus nicht fehlen [5]). Am 7. März 1570 sandte P. Borgia an P. Hoffaeus eine Instruktion über die Besessenen, die im Sinne des

---

[1]) *Cop. Ad var. Prov. 1563/64. Handschrift im Ordensbesitz. Dies gilt auch für das Folgende, wo bei Handschriften kein Fundort genannt wird. [2]) *Cop. l. c.

[3]) *Orig. G. Ep. X, 93.

[4]) Vergl. Duhr, Paulus Hoffaeus. Ein Charakterbild aus der Geschichte der deutschen Jesuiten. Zeitschrift für kathol. Theologie (Innsbruck) 1899, S. 629.

[5]) Rieß, Der sel. Petrus Canisius (Freiburg 1865), S. 389 f.

P. Hoffaeus gehalten war, mit dem Auftrag, sie dem P. Canisius mitzuteilen [1]). An Canisius selbst erging am 18. März 1570 von Rom die Mahnung, keine Stunde mit den Besessenen zu verlieren, da eine solche Beschäftigung dem Institute nicht entspreche und andere nützlichere Arbeiten verhindern könnte [2]).

* * *

Im Jahre 1583 machte in Wien eine Teufelsaustreibung großes Aufsehen. Ueber die Veranlassung schreiben die handschriftlichen Berichte des Wiener Collegs zum Jahre 1583: Der Kaiser habe ein besessenes Mädchen auf Bitten seines Vaters nach Wien kommen und ihm im Krankenhaus Wohnung anweisen lassen. Weder der Bischof noch die Jesuiten kümmerten sich um sie. Der Kaiser befahl darauf dem Bischof, er möge den Exorcismus durch geeignete Personen an dem Mädchen vornehmen lassen. Der Bischof kam also mit dem Brief des Kaisers zu dem Oberen der Jesuiten, indem er nicht allein bat, sondern auch soweit er konnte befahl, daß die Jesuiten die Austreibung übernehmen sollten. Endlich willigte der Obere, wenn auch sehr ungern, ein. Am 17. Juni begann dann in der Kapelle der hl. Barbara die Austreibung, bei der sich mehrere beteiligten [3]). Die Arbeit nahm, wie wir von P. Scherer hören, acht Wochen in Anspruch.

Von dieser Austreibung wurden „durch unsere Widersacher soviel und mancherlei Reden hin und wieder ausgesprengt“, daß P. Scherer sich veranlaßt sah, eine besondere Predigt darüber zu halten: „Christliche Erinnerung bei der Historien von jüngst geschehener Erledigung einer Jungfrauen, die mit 12652 Teufeln besessen gewesen. Gepredigt zu Wien anno 1583 am 13. Sonntag nach Pfingsten“ [4]).

---

[1]) *Cop. Ad. Germ. Gall. 1569/72.

[2]) *Cop. l. c. Quanto alla persona di V. R. non converra perda hora alcuna in tale occupatione, quale no'è propria del nostro instituto, et potrebbe impedire altre molto migliori et più utili al ben commune.

[3]) *Orig. G. Ep. 24, 165.

[4]) R. P. Georgii Scherers Opera, München 1614, 2, 179–196. — Ueber diese Austreibung u. die Predigt Scherers ist viel geschrieben worden. Sacchini erzählt den ganzen Hergang in der Historia Soc. Jesu Pars V. lib. III. (Romae 1661 p. 125) und betont dabei, daß der Rektor fast gezwungen worden sei. „Qui (Rector) quanquam opus Societatis norat ab animis magis quam a corporibus exterminare daemones, tamen ne superbissimae belluae atque haeretici gloriarentur subterfugi metu certamen ... negotium aggrediendum fidenter existimavit.“ Ueber die Geständnisse und Aussagen von Mutter und Tochter drückt Sacchini kein Bedenken aus. Vergl. auch Soldan-Heppe, 1, 493 f. Schlager, Wiener Skizzen, 2, 65 ff.

„Zum aller ersten,“ sagt Scherer, „soll und muß dieser gute Grund gelegt und wohl bedacht werden, daß nämlich in der christl. Kirchen zu allen Zeiten der Gewalt gewesen, die höllischen Geister aus den Besessenen durch und in dem Namen Jesu Christi des Gekreuzigten auszutreiben.“ Er setzt dann das Verhalten Christi, der Apostel und der hl. Väter in Bezug auf die Teufelsaustreibung auseinander und fährt fort: „Durch diesen Gewalt hat auch der hochw. Herr Johann Kaspar Bischof und Ordinarius allhie zu Wien neben andern Priestern in einer Capellen unsers Collegii St. Barbara eine Jungfrau mit Namen Anna Schlutterbäurin burtig von Manck in Oesterreich unter der Ens von allen bösen Feinden, damit sie besessen gewesen, erlöst . . . . Christus fragte, wie jener Teufel hieß, und er antwortet »Legio«. Unsere Exorcisten fragten auch und ihnen wird eben die Antwort gegeben »Legio«.

„Das Unheil kam über das Mägdlein durch eine alte Zauberin, die sich unterstanden, dieses ihr eigen Fleisch und Blut, ihr Kindskind dem Teufel mit Leib und Seel zu verkuppeln und verheiraten. Hat derwegen ein Kreis gemacht, sich samt dem Mägdlein darein gestellt, aus einem Glas ein Fliegen gelassen, die zu einem zottenden Mann geworden, mit einem zerrissenen Mantel umgeben und alsdann zum Dirnlein gesagt: Siehe, das ist dein Bräutigam. Daß aber die Sachen also und nit anders beschaffen, bezeugt nit allein das arme Dirnlein, sonder die alt Zauberin, die der Zeit im Amthaus und Kerker der Malefizpersonen liegt, bekennt es selber, sowohl in gütiger als strenger Frag und Aussag [1]).

„Bei unsern Zeiten werden ihr viel gefunden, die zwar den hochw. Namen und Titel der Christen führen, aber in ihrem Herzen rechte Saduceer sein; lassen sich bedunken, es sei weder Engel noch Teufel noch einiger Geist; meinen die Sag oder das Geschrei vom Teufel sei aufkommen, die Leut damit zu schrecken, wie man dann die kleinen Kinder pflegt mit dem Pöpelmann zu schrecken und zu stillen. Was thut aber der fromme Gott, der jederzeit auf alle Mittel und Weg gedacht ist, den Sünder und Gottlosen zur Buß zu locken? Er nimmt unter andern auch dieses Mittel für sich, daß er zuweilen die Leut mit dem Teufel wahrhaftig laßt besessen werden und nit allein mit einem, sondern mit vielen, ja ganzen Regimentern und Legionen von Teufeln, die die Menschen ohne Unterlaß plagen und aus ihnen kenntlich genug reden und schreien, auf daß man augenscheinlich sehen, hören, greifen und mit allen fünf Sinnen vernehmen soll, daß Teufel sein und derselbigen mehr als zuviel, wie denn aus dem Beispiel des nunmehr erlösten Mägdlein deutlich abzunehmen.

[1]) Die alte Mutter wurde stark gefoltert.

„Das Mägdlein hat in ihrem Leib 12652 böse Geister gehabt, vermög und laut ihrer der bösen Geister eigenen, doch unwilligen, genöthigten Bekenntniß. Das war eine starke und wohl besetzte Legion. Denn sonst ist die gemein Rechnung, daß ein Legio 6666 in sich halten soll. Aber die alten lateinischen Scribenten geben einer Legion zu 12500 . . . . Die Engel im Himmel haben ihre Legiones . . . . also theilen sich auch die Teufel in Legiones aus und wir wissen gleichfalls nicht, wieviel ein Legion haltet, ohn Zweifel wird eine größer dann die andere sein . . . . Wieviel tausend stark ist wohl die Legion gewesen, die Christus ausgetrieben? Zwar der Evangelist schreibt, daß ihrer nicht wenig, sondern viel gewesen, wie sie dann darnach in die Säu gefahren und deren in die 2000 in das Meer gestürzt haben."

Daran knüpft P. Scherer die Mahnung: „Sei nit sicher oder sorglos, als ob kein Feind vorhanden, sondern wache und bete . . . . Denn wir haben nit zu kämpfen mit Fleisch und Blut, sonder mit Fürsten und Gewaltigen . . . . Ergreife den Harnisch Gottes, stehe umgürtet um deine Lenden mit der Wahrheit, angezogen mit dem Panzer der Gerechtigkeit. In allen Dingen ergreif den Schild des Glaubens, mit welchem du kannst alle feuerige Pfeil des Bösewichts auslöschen, setze auf den Helm des Heils und nimm das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes. Summa arbeite und halte dich ritterlich, wie ein Kriegsmann Jesu Christi. Wir sollen tief zu Herzen nehmen, wie bös es der Satan mit uns Armen meine . . . . Gehet der Teufel mit den Besessenen so grausam um, wie wird er mit den Verdammten in der Hölle spielen? . . . . Ach, du gutherziger Christ, bedenke das bei Zeiten, richte dein Leben und Wandel dermaßen an, damit du in seine höllische spitzige scharpfe Klauen, Tatzen und Pratzen nit kommest." Dann schildert der Prediger die Gewalt Gottes über den Satan; der Satan sei ein Feind Christi und aller Guten, aber ohne Zulassung Gottes vermöge er nichts. Gebet und Fasten seien starke Mittel wider die Teufel.

In der Widmung dieser Predigt an Bürgermeister und Rat der Stadt Wien fordert P. Scherer zur Bestrafung der Zauberer auf: „Damit Ew. Herrlichkeit als weltlicher Magistrat aus dieser Predigt desto mehr Ursach nehmen, über die hochschädlichen Zauberer und Zauberin Inquisition zu halten und mit gebührlicher Straf gegen sie zu verfahren. Denn wie annehmlich bei unserm Herrn sei mit der Justitie gegen solche Leute zu procediren, hat der Augenschein mit dieser besessenen Person geben. Sobald die alt Zauberin, welche die Teufel in das arme Mensch gezaubert, aus Befehl der Röm. Kais. Majestät dem Stadtgerichte überliefert worden, ist Gott dem Mägdlein desto fürderlicher und schleuniger

zu Hilf kommen. Denn sein Will ist ut tollatur malum de medio, daß das Uebel gestraft und keineswegs verstattet werde."

Mit dieser Predigt Scherers waren nicht alle Jesuiten einverstanden. Der Provinzial der oberdeutschen Provinz, P. Bader, schrieb am 8. Nov. 1583 an den General Aquaviva: Aus Oesterreich ist an einen Buchhändler in Augsburg eine deutsche Predigt des P. Georg Scherer über die Austreibung von 12000 und mehr Teufeln geschickt worden. Zugleich wurde an die Unserigen geschrieben, daß sie dieselbe verbessern und ihre Drucklegung besorgen sollen. Die Unserigen, welche die Predigt auf mein Geheiß gelesen, sind der Meinung, daß sie kaum den Namen der Gesellschaft tragen könne. Deshalb habe ich nach ihrer Meinung den Auftrag gegeben, die Predigt dem Buchhändler zurückzustellen und demselben zwar nicht die Drucklegung zu verbieten, wenn er wolle, aber auch nicht darauf zu drängen. Ich weiß nämlich nicht, was es heißen soll, wenn so unreife Erzeugnisse veröffentlicht werden[1]).

Auch in einer seiner Fastenpredigten „thut" Scherer „eine christliche Vermahnung wider die Zauberer, Teufelskünstler, Wahrsager und Wahrsagerin, die jetzt mit Gewalt einreißen und überhand nehmen wollen". Er schärft ein, man solle „kein Verbündnis mit dem Teufel machen, ihn nicht rathfragen, nichts Zukünftiges von ihm zu wissen begehren, ihn nicht in ein Glas oder Krystall oder Ring einsperren wollen". „Siehe, Gott hält die Zauberer .... nicht werth, daß sie der Erdboden tragen sollt. Befiehlt deshalb, daß man sie alsbald, sie seien nun Manns oder Weibsbilder, hinrichten und versteinigen sollt." Und an die Worte des Propheten Micheas (5) anknüpfend, ruft er aus: „Da hörest du, wenn die Obrigkeit nicht dazu thut und alle Zauberei ausreutet, so kommt Gott in das Mittel und vertilget Land und Leut, und machet also mit der Zauberei ein End." Scherer schließt diese Predigt mit den Worten: „So will auch der Obrigkeit amtshalber gebühren, alle Zauberer, Wahrsager und Schwarzkünstler, wo sie betreten werden, gefänglich einzuziehen und nach aller Nothdurft zu strafen .... die Obrigkeit kann es auch weder vor Gott noch vor der Welt verantworten, wenn sie gegen solche Leute keinen Ernst braucht. Der allmächtige Gott zerstöre die Werke des Teufels und errette uns von allen seinen Anfechtungen. Amen"[2]).

---

[1]) *Orig. G. Ep. 24, 238.

[2]) R. P. Georgii Scherer, Postill der sonntägl. Evangelien, 3. Ausg., München 1608, S. 430–35. — P. Scherer ist übrigens einer der eifrigsten und besten Prediger des 16. Jahrhunderts. Seine Predigten bilden in sprachlicher und kulturhistorischer Beziehung eine wahre Fundgrube, die erst zum kleinsten Teil ausgebeutet ist. In einem Briefe vom 26. Aug. 1580 spricht der General P. Mercurian dem Provinzial der öster-

3. Die Trierer Vorgänge.

Furchtbar wüteten die Hexenprozesse in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts im Trierischen. „Da unter dem Volke," schreibt ein Augenzeuge, der Trierer Kanonikus Johann Linden, „geglaubt wurde, die durch viele Jahre andauernde Unfruchtbarkeit werde mit teuflischer Bosheit von Hexen und Zauberern verursacht, so erhob sich das ganze Erzstift zur Ausrottung der Hexen. Diese Erhebung wurde von manchen Beamten unterstützt, indem sie aus den Verfolgungen Reichtum zu gewinnen hofften" [1]). Ueberall loderten die Scheiterhaufen auf. Magistratspersonen, Kanoniker, Pfarrer und Kapläne wurden nicht geschont. Wehe dem Priester, der sich der Angeschuldigten annahm: kein augenscheinlicherer Beweis konnte für seine Mitschuld gefunden werden! [2]) Wie der Hexenhammer durch seine Leichtgläubigkeit und Kritiklosigkeit gegen Ende des 15. Jahrhunderts dem Hexenprozesse Nahrung und Vorwand geboten, so leistete dieselbe Aufgabe besonders für das Trierische, aber auch für ganz Deutschland eine Schrift des übrigens frommen und gelehrten Trierer Weihbischofs und Generalvikars Peter **Binsfeld**, eines Zöglings des Germanicums [3]).

Wegen der vielfachen Beziehungen Binsfelds zu den Jesuiten müssen wir bei diesem Werke einen Augenblick verweilen. Der „Traktat" über die Bekenntnisse der Zauberer und Hexen, ob und wieviel denselben zu glauben sei, erschien zuerst in Trier im Jahre 1589, dann in zweiter vermehrter Auflage bereits 1591. Die letztere ist den beiden jungen bayerischen Herzogen Philipp, Bischof von Regensburg, und Ferdinand, dem Propst von Straßburg, gewidmet. In dieser Widmung sagt Binsfeld: „Da dies Uebel tagtäglich mehr um sich greift und zwar um so gefährlicher, je verborgener, und weil es nicht an Advokaten gefehlt und noch fehlt, welche einem solchen Verbrechen ihren Schutz leihen, so wollte ich nach Möglichkeit mich der Heilung dieser Krankheit widmen

---

reichischen Ordensprovinz, P. Blyßem, seine Freude über die Erfolge des P. Scherer aus, und daß die Bemühungen der Feinde, ihn aus Wien zu entfernen, gescheitert seien. Dann aber fügt er die Mahnung bei: Bonum tamen fuerit si Rev. Vestra eum si opus esse iudicaverit admoneat, ut in dicendo prudenter et modeste se gerat, ut simul et negotium suum agat pro iuvandis catholicis et adversarii nullam ansam ad calumniandum arripere possint. *Cop. Rom, Bibl. Vittor. Em. 3514.

[1]) Gesta Trevirorum 3, 53; bei Janssen-Pastor 8, 636.

[2]) Vgl. Hennen, Ein Hexenprozeß aus dem Jahre 1572, St. Wendel 1887, S. 11; bei Janssen-Pastor 8, 637.

[3]) 1570—1576, Weihbischof 1580. Er starb im Jahre 1598 an der Pest, die er sich bei einem Krankenbesuch geholt hatte. Steinhuber, Gesch. des Collegium Germanicum Hungaricum (Freiburg 1895) 1, 211 ff.

und dem Irrtum entgegenstellen und in der Sache Gottes die Rolle des Anwaltes gegen die Tyrannei des Teufels übernehmen. Denn die Schlechten schalten lassen, wenn man sie vernichten kann, ist nichts anderes, als sie fördern. Den Irrtum, dem man keinen Widerstand leistet, billigt man. Und wer die Wahrheit nicht verteidigt, unterdrückt sie. Deshalb gilts, zu kämpfen für die Ehre Gottes, die durch solche Verbrechen in der schwersten Weise geschädigt wird . . . Die Zauberer sind nirgends zu dulden, sondern gänzlich auszurotten, so will es Gott."

Wie Binsfeld, wenn auch in gutem Glauben, durch Folgerungen a priori und die kritiklose Hinnahme der den Gefolterten erpreßten Geständnisse zu seinem Eifer gegen die Hexen gekommen, und sich dabei als den Advokaten Gottes betrachtet, so hält er diejenigen, welche die Albernheiten nicht glauben wollen, für Advokaten des Teufels. Seine Aufstellungen und Schlußfolgerungen im einzelnen mögen einige Beispiele beleuchten:

Das Bekenntnis des Zauberers gegen einen Genossen giebt ein Indicium zur Tortur, denn die Denunziationen der Hexen sind entweder fast immer oder immer wahr, wie die Erfahrung der Richter und die Prozesse zeigen; also bildet die Angabe des Zauberers gegen den Genossen ein schweres Indicium: quia cui competit definitio, competit et definitum [1]). Dieser eine Grundsatz genügte vollauf, um die

[1]) Damit stellte sich Binsfeld in Gegensatz zu der Praxis der Inquisition. Caesar Carena sagt in seinen Erläuterungen zu der röm. Instruktion (Tractatus de officio S. Inquisitionis, p. 447), daß die Aussagen der Hexen über Genossen bei den Hexenversammlungen nie Anlaß zu juridischem Einschreiten geben könnten, ita servat et semper servabit inconcussa praxis S. Offic. fundata in decreto supr. S. Rom., de quo Farinacius de haeresi quaest. 185, n. 153; ferner citiert er dafür den Moraltheologen Diana und seine eigenen weiteren Ausführungen (p. 185), ubi dixi ob id parum curandum esse de contraria sententia Binsfeld., Martin. Del Rio et Gregor. de Valentia. An der von ihm angeführten Stelle führt Carena dies weiter aus: ex hoc sequitur quod earum depositio de visu potest esse falsa, unde absurdum esset dicere quod ex talibus depositionibus oriatur indicium sufficiens ad torturam, cum indicia ad torturam sufficientia debeant esse certa non dubia. Er erzählt, daß Inquisitoren, die anders gehandelt, bestraft und abgesetzt wurden. — Auch der berühmte Jesuit Castropolao schreibt: Ad horum capturam gravissima indicia et probationes liquidiores et clariores quam in aliis delictis requiruntur ob periculum falsitatis, quod experientia teste compertum est. Quapropter ex depositione praecisa complicum, qui de aliquo testantur adfuisse in conventu et congregatione lamiarum adorantium daemonem ibique adorasse, non capitur reus, quia saepe per illusionem daemonis aliqui probatae virtutis in hoc conventu apparere videntur, cum tamen vere non appareant. Item saepe existimant lamias corporaliter apparere, cum solum in repraesentatione adsint. Ferd. Castropolao, S. J., Opp. (Lugduni 1669) I, 400. Castropolao beruft sich auf eine Instruktion vom Jahre 1613, nach der ein solches Verfahren verboten wurde.

Scheiterhaufen am Brennen zu erhalten. Man folterte so lange, bis Genossen genannt wurden. Diese Genossen durften wieder sogleich gefoltert werden usw. Unter die Indicien, die der Hexerei verdächtig machen, gehören nach Binsfeld auch eine gewisse auffallende Frömmigkeit [1]) oder häufiges Reisen. Ueberhaupt sind die 20 Indicien der Hexerei, die Binsfeld am Ende seines Buches zusammenstellt, derart, daß sie unter Umständen jeden, auch Binsfeld selbst, auf den Scheiterhaufen bringen konnten.

Um diese Zeit hielt der Kurfürst von Trier, Johann von Schönburg, seine eigene Erkrankung im Jahre 1587 für eine Wirkung der Hexerei. Ein Knabe, der bei den Hexenversammlungen gewesen, hatte dem Erzbischof gesagt, daß einer aus seinem Gefolge ihm in einer bestimmten Nacht einen Gifttrank gereicht [2]).

Dieser Knabe spielt in den Jesuitenbriefen eine Rolle, da der Erzbischof ihn zur Heilung den Jesuiten übergab [3]). Dieselben Jahresberichte erzählen auch noch von einem anderen vom Teufel geplagten Knaben, der zu den Jesuiten gebracht worden sei, die ihn dann geheilt. Der Knabe wußte viel von dem Haß des Teufels und der Hexen gegen die Jesuiten zu berichten; einige Hexen hätten den Versuch gemacht, Jesuiten durch Gift zu töten, es sei aber nicht gelungen; dann hätten sie versucht, den Weinkeller der Jesuiten auszuleeren, aber der Name Jesu an den Fässern hätte sie daran gehindert. Von diesen Knaben ist auch mehrfach die Rede sogar in den Briefen an den General.

Am 5. September 1585 schreibt der Rektor des Trierer Jesuitenkollegiums, P. Joh. Gibbons, an den General P. Aquaviva: Hier und in der ganzen Gegend weit und breit werden keine Zauberer, die hier sehr zahlreich sind, verbrannt, ohne daß die Unserigen herbeigerufen werden, sie unterrichten und zum Glauben an Christus, den alle abschwören [4]), zurückführen. Der Erzbischof schickte zu uns einen Knaben von acht Jahren, der bei den nächtlichen Zusammenkünften der Hexen Paukenschläger war. Dieser Knabe kennt genau ihre Künste und Zaubereien, er hat viele Zauberinnen entdeckt (von denen eine vor fünf oder sechs Tagen verbrannt worden ist); er erklärt auch, wie sie Unwetter erregen, Vieh und Menschen töten, die Saaten vernichten. Als der Knabe im Palaste des hochwürdigsten Herrn im Gefängnis saß,

---

[1]) Singularitas quaedam notabilis in actibus religionis. Ed. 2, p. 629.

[2]) Litterae annuae S. J. ad an. 1586/87, p. 255. Darnach Reiffenberg, Hist. Prov. Soc. Jesu ad Rhen. inf., 1, 241. Ebenso bei Brower-Masen, Antiquitates et annales Trevirens. (Leodii 1671) 2, 423.

[3]) Litterae ann. l. c., p. 255.

[4]) Vergl. die oben S. 14 Anm. 2 angeführte Stelle aus dem Hexenhammer.

wurde er vom Teufel durch die Luft zu einem Hexenkonventikel weggeführt. Dort wurde er angeklagt und gescholten, daß er zu den Jesuiten gegangen, worauf er geantwortet, er habe nicht anders gekonnt. Seit jener Zeit blieb er bei uns, um den Hals trägt er zum Schutz ein Agnus Dei und ein Kreuz, und lernt die notwendigen Heilswahrheiten [1]).

Wohl über denselben Knaben berichtet der Rektor des Mainzer Kollegs, P. Herm. Thyraeus, am 22. August 1587 an den General: Im Kolleg zu Trier wohnt, dient und empfängt Unterricht ein sechzehnjähriger Knabe, der von den Zauberern und Hexen verführt wurde und ihnen zuweilen als Pfeifer dient und früher gedient hat. Während die Frauen die heilige Kommunion empfangen, sagt er zuweilen, diese und jene ist eine Hexe; viele auch angesehene Personen klagt er an, die verbrannt werden; auch wird er vom Magistrat gefragt, ob er diese und jene auch bei den Hexenkonventikeln gesehen. Der Knabe antwortet, und der Erzbischof hält viele gefangen. Dies kann außer anderen Uebelständen das Kolleg in einen sehr schlechten Ruf bringen. Selbst im Colleg, sagt er, seien in der Nacht zuweilen Hexen und sännen auf Uebles gegen die Unserigen. Ich habe den Rektor gemahnt, aber nicht den Provinzial, der übrigens, wie ich glaube, von dem Knaben weiß. Der Knabe wird noch zuweilen fortgeführt und vermag, wie die Hexen und Zauberer auf der Tortur sagen, „aquam conservare" [2]).

Daraufhin ließ Aquaviva am 1. Oktober 1587 an den Provinzial Oliver Manareus die Weisung ergehen: Der Knabe darf durchaus nicht im Kolleg verbleiben; soll er noch im Katechismus unterrichtet werden, so mag er im Hause des Erzbischofs oder anderswo den Unterricht erhalten [3]).

Auch andere Jesuiten müssen sich mit Klagen über ihre Ordensgenossen in Trier an den General gewandt haben, denn am 16. März 1589 schrieb Aquaviva an den Provinzial der rheinischen Provinz, P. Jakob Ernfelder: Wir haben gehört, daß sich ebendort (im Trierer Kolleg) die Unserigen zu sehr in die Prozesse gewisser Hexen einzumischen scheinen, auf deren Bestrafung sie bei dem Fürsten dringen. Dies soll Ew. Hochwürden verbieten und folgendes verfügen: Es mag erlaubt sein, im allgemeinen dem Fürsten zu raten, daß er ein Heilmittel anwende gegen die Zaubereien, welche in jener Gegend so häufig sein sollen, und gegebenen Falles die Hexen zu ermahnen, daß sie im Gewissen verpflichtet

---

[1]) *Orig. G. Ep. 26, 449.

[2]) *Orig. G. Ep. 28, 374. Vielleicht ist dieses aquam conservare dasselbe, was Witekind unter das Können des Teufels rechnet: „Er kann Wasser in einem Siebe halten, daß (es) nicht auslaufe." Christlich Bedenken von Zauberey. Ausgabe von Binz, S. 47.

[3]) *Cop. Ad Rhen. Sup. II, 26.

sind, wenn sie vor Gericht gefragt werden, die Mitschuldigen anzugeben. Im übrigen soll man sich im forum externum nicht einmischen; ferner soll man nicht darauf dringen, daß irgendwelche bestraft werden. Endlich sollen die Hexen nicht exorzisiert werden zu dem Zwecke, daß sie ihr bereits abgelegtes Geständnis nicht widerrufen, denn dies alles ist nicht unsere Sache [1]).

In seiner Antwort an den General, datiert Mainz 23. April 1589, hebt der Provinzial hervor: In betreff der Hexen hatte ich ebendieselben Patres schon vor Empfang dieses Schreibens Ew. Paternität gemahnt, teils weil ich zu Koblenz erfuhr, daß die Patres jenes und des Trierer Kollegs Auswärtigen über jene Dinge nicht denselben Bescheid geben, teils weil die hiesige Fakultät (Mainz) auf die Sätze der Trierer keine Antwort geben wollte, selbst wenn alles inter privatos parietes bleibe. Die Sätze enthielten nämlich Dinge, welche vor die Juristen gehörten, wie über die Ursachen zur Tortur usw. Die Väter in Trier haben beide Anweisungen gehorsam aufgenommen, sie scheinen aber Ew. hochwürdige Paternität über jene Angelegenheit genauer unterrichten zu wollen. Inzwischen hat es mir nach Anhörung der Väter gutgeschienen, auch den übrigen Rektoren die Antwort Ew. Paternität mitzuteilen (weil das Uebel überall verbreitet ist), mit Auslassung dessen, was die Trierer anging in betreff der Exorzismen [2]).

Eine weitere Vorstellung der Trierer hat sich nicht vorgefunden, auch nicht eine Antwort des Generals. Jedenfalls geht aus dem Schreiben des Provinzials klar hervor, daß in der Hexensache die Jesuiten geteilter Meinung waren. Die Jesuiten des Trierer Kollegs segelten unter dem Einfluß ihres Weihbischofes und Freundes Binsfeld — wie es scheint wenigstens zum größeren Teil — ganz in dessen Fahrwasser, während die Jesuiten des Koblenzer und Mainzer Kollegs eine andere Haltung beobachteten.

Am 18. Februar 1591 hatte P. Ernfelder wieder über Trierer Vorfälle an P. Aquaviva zu berichten: In diesem Kolleg (Trier) hielt P. Johannes Macherentius Pfingsten Predigten, in welchen er etwas zu scharf über die Vernachlässigung der Gerechtigkeit gegen die Zauberer gesprochen hatte, so daß die Tribus (Zünfte) der Stadt sich bewogen fühlten, zum hochwürdigsten Herrn zu gehen und um die Pflege der Gerechtigkeit zu bitten. Die Sache hatte einen guten Ausgang, indem der hochwürdigste Herr Rechenschaft von seinem Verhalten gab. Deshalb habe

[1]) *Cop. Ad Rhen. Sup II, 44.

[2]) *Orig. G. Ep. 29, 99. Auf diese Weise ist der Erlaß Aquavivas in abgekürzter Form in das Archiv der deutschen Provinz gekommen, aus welchem ich denselben früher mitgeteilt habe. Duhr, Jesuitenfabeln, 1. Aufl., S. 809.

auch ich mit dem hochwürdigsten Herrn gesprochen und ihn zufrieden verlassen. Auch die Unserigen in Trier habe ich gemäß der Weisung Ew. Paternität über die Hexen in der Weise gemahnt, daß sie hoffentlich so etwas nicht mehr thun werden [1]).

Es ist nicht ganz klar, wie in diesem Briefe die „Vernachlässigung der Gerechtigkeit" aufzufassen ist, in milderndem oder aufreizendem Sinne, wahrscheinlich im letzteren Sinne, da die Trierer Jesuiten wegen ihrer Aufreizung ja schon beim General verklagt worden waren. Trifft dieses zu, so müssen wir das Edikt, welches der Kurfürst im selben Jahre erließ, gleichsam als eine Rechtfertigung seines milderen Verfahrens auffassen. In dem Edikte vom 18. Dez. 1591 hebt der Kurfürst hervor, die tägliche Erfahrung habe ergeben, daß viele Nullitäten und Unrichtigkeiten sowohl des Prozesses als der Exekution halber vorgegangen. Er verordnet, daß die Karolina überall als Richtschnur genommen werde, und rügt, daß manche Gemeinde-Ausschüsse bei den Prozessen zugleich Ankläger, Zeugen, ja auch bisweilen Mitrichter gewesen, „dardurch von wegen solcher Partialität die Justitia mehr zurückgesetzt als befördert und die armen Unterthanen ins äußerste Verderben geführt werden". Wenn eine Gemeinde, gestützt auf Beweise, gegen Zauberei eine Klage erhebe, solle durch einen vereidigten Notar zuerst gebührliche Inquisition geschehen. Die Beamten sollten sich die Justitia dermaßen anbefohlen sein lassen, daß sie es vor Gott und männiglich unverweislich verantworten können. Mit allem Ernste schärft der Kurfürst ein, „daß ohne vorhergehende artikulierte Indicia und darauf erfolgte Inquisition und richterliches Dekret gegen niemand weder mit Verstrickung noch peinlicher Frage oder ferner Exekution prozediert werden soll". Bei der Tortur sollen immer Zeugen zugegen sein, nicht willkürliche Fragen gestellt, die Geständnisse geheim gehalten werden; die Wasserprobe wird wegen „allerhandt Mißbräuch aufgehoben und endlich kassirt". Weil bei der bisherigen Konfusion ohne Unterschied Unschuldige mit den Schuldigen bisweilen herhalten mußten, so soll bei diesen Prozessen betreffs der Verstrickung, der Tortur und des Urteils nichts vorgenommen werden, es sei denn der Prozeß an das weltliche Gericht eingeschickt und von dort der Bescheid eingetroffen. Zum Schlusse wird nochmals auch in Bezug auf die Unkosten allen Beamten eingeschärft, „daß sie in allem die Justitiam allein vor Augen haben .... auch sonsten ihnen die Justitiam also angelegen lassen sein wollen, als sie es vor Gott und der Welt vertrauen zu verantworten" [2]).

---

[1]) *Orig. G. Ep. 30, 307.

[2]) Wortlaut bei Hontheim, Hist. Trev. 3, 170 f.

Trotzdem dauerten im Trierischen die Hexenprozesse, wenn auch in geringerem Maßstabe, fort. Zum Jahre 1596 berichten die Jahresbriefe der Jesuiten von einem Orte außerhalb der Stadt, der verödet war, weil die meisten Einwohner verbrannt worden seien [1]). Ein der Zauberei angeklagter Mann hatte zuerst eine Reihe von Beschuldigungen gegen die Jesuiten erhoben, dann nannte er fast sämtliche Richter als Hexen. Darob großes Geschrei: jeder beteuerte seine Unschuld. Der öffentliche Ankläger ließ an Stelle der verdächtigen Richter heimlich neue wählen. Jetzt sahen sich die alten Richter in großer Gefahr und setzten alles daran, ihre Unschuld zu beweisen. Es gelang, zu zeigen, daß die gegen die Jesuiten erdichteten Verbrechen erlogen waren, und so hatte man den anderen Beschuldigungen den Boden entzogen. Auf Zureden eines Jesuiten bekannte der Verleumder, daß auch die anderen Anklagen erdichtet seien. Die Richter waren aber so erbittert, daß sie trotz der Fürbitte der Jesuiten den Mann dem Scheiterhaufen überlieferten [2]).

Welch unheilvolle Folgen das ewige Hexenspüren hatte, zeigt eine Bemerkung der Jahresbriefe des Trierer Kollegs vom Jahre 1601, nach welcher schon der häufige Empfang der hl. Sakramente der Hexerei verdächtig machte, weil man meinte, die Hexen suchten durch häufige gottesräuberische Kommunion die Quälereien des Teufels zu verringern [3]).

4. Gregor von Valenzia und Martin Delrio.

Die Trierer Vorgänge gewannen auch für das übrige Deutschland eine große Bedeutung, besonders durch das Ansehen des Buches von Binsfeld. In der Widmung der zweiten Ausgabe an die bayerischen Herzoge Philipp und Ferdinand (31. August 1591) bemerkt Binsfeld, er habe von den Herzogen gehört, daß auch Bayern an dem Trierer Uebel kranke. Deshalb habe die erste Auflage seines Buches sehr hervorragenden Männern in Bayern außerordentlich gefallen, wie ihm ihr Erzieher Dr. Quirin Leoninus mitgeteilt habe. Da die erste Auflage erschöpft gewesen, sei deshalb auch eine deutsche Uebersetzung in München erschienen. Die hier genannte Uebersetzung besorgte ein Laie, Bernhard Vogel, der Assessor am Münchener Stadtgericht war.

Wie im Trierischen, so hatten auch in Bayern die Hexenprozesse in größerem Maßstabe erst in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts begonnen. Sie erreichten aber hier bei weitem nicht die Heftigkeit wie an anderen Orten, obgleich in Bayern der frömmste Fürst seiner Zeit, Wilhelm V., regierte, unter dem die Jesuiten einen großen

[1]) Reiffenberg 1, 350. — [2]) l. c. 1, 349. — [3]) Litterae annuae 1601, p. 575.

Einfluß ausübten. Die schlimmsten Hexenprozesse wüteten zudem in Gegenden, wo die Jesuiten keine Niederlassungen hatten, wie im Schongau und in der Grafschaft Werdenfels.

Vielvermögend war in der ersten Hexenzeit in Bayern Meister Jörg Abriel, der Nachrichter von Schongau. Er reiste mit drei Pferden wie ein großer Herr im Lande herum und lebte, wie seine Wirtshausrechnungen zeigen, in Saus und Braus. Er wußte aus seinen Erfahrungen im Schongau, was ein Hexenmal und was keines war, eine Kenntnis, die für die Gerichte unbezahlbar war, da die allgemeine Regel, daß die Hexenmale unempfindlich seien und beim Hineinstechen nicht bluteten, für die Praxis nicht ausreichte. Von Abriels Ausspruch über Vorhandensein und Nichtvorhandensein der Hexenmale hing es ab, ob an den Unglücklichen die Folter angewendet werden sollte [1]). Der Scharfrichter sprach sich meist bejahend aus und entschied so über Tod und Leben.

Anfang April 1590 forderte Herzog Wilhelm V. von der theologischen und juristischen Fakultät zu Ingolstadt ein Gutachten über die Ausrottung der Hexerei. Da die Hexerei auch Bayern ergreifen wolle, sei er entschlossen, alles ins Werk zu setzen zur Ausrottung dieses Lasters.

Das Gutachten der beiden Fakultäten datiert vom 28. April 1590 und besagt folgendes:

Die Richter sollen die Hexenprozesse in den Bistümern Augsburg und Eichstätt, dann den Hexenhammer und das Buch Binsfelds studieren. Da das Uebel in der Nachbarschaft so stark herrsche, sei es nicht glaublich, daß Bayern frei davon sei. Durch ein herzogliches Mandat soll bei Strafe befohlen werden, daß man jeden Verdacht auf Hexerei anzeige. Hexenmale seien Erkennungszeichen; mit der Folter dürfe man rascher bei der Hand sein als bei anderen Prozessen. Das Gutachten ist unterzeichnet von vier Juristen und vier Theologen, unter letzteren auch die Jesuiten Matthias Mairhofer und Gregor von Valenzia [2]).

Von dem berühmten Theologen Gregor von Valenzia sind uns auch anderweitige Aeußerungen über die Hexenprozesse bekannt, die seinem Rufe nicht zur Ehre gereichen.

P. Gregor (de, a Valentia, de Valenzia) war im Jahre 1551 geboren zu Medina del Campo (Alt-Castilien) und am 23. Nov. 1565 ins Noviziat zu Salamanca eingetreten. Nachdem er kurze Zeit in Rom die Philosophie vorgetragen, weilte er als Professor der Theologie

---

[1]) Riezler 172.

[2]) Das Gutachten im Münchener Reichsarch. Hexenwesen Nr. 1, hier nach Riezler 188.

24 Jahre lang teils zu Dillingen, teils in Ingolstadt. Am Hofe zu München genoß er großes Ansehen bei Herzog Wilhelm und dessen Sohn Maximilian. In den erbitterten und beängstigenden 5%-Streit in Deutschland griff er sowohl in Deutschland als auch in Rom entscheidend ein zu Gunsten der die geänderten Zeitverhältnisse berücksichtigenden Ansicht [1]). Von Clemens VIII. nach Rom berufen (1598), nahm er auch teil an den berühmten Verhandlungen über die Gnade. Er starb am 25. April 1603 in Neapel [2]). Sein großes Werk über die gesamte scholastische Theologie [3]) verschaffte ihm den Ruhm als eines der bedeutendsten Theologen des 16. Jahrhunderts.

Im dritten Bande dieses Werkes, der 1595 erschien, steht ein Kapitel: Ueber die Pflicht der Obrigkeit in betreff der Bestrafung der Zauberei [4]). P. Gregor betont diese Pflicht nachdrücklich, besonders wenn feststehe, daß die Nachbarschaft unter dem Uebel leide; die Wahrscheinlichkeit spreche dann dafür, daß auch die eigene Gegend angesteckt sei. Aus der Nachlässigkeit der Obrigkeit könne in diesem Falle ein entsetzliches Unheil entstehen. Die Richter, die sich mit der Untersuchung beschäftigen sollen, mögen einige Hexenprozesse der Nachbarschaft einsehen, um, wegen der Aehnlichkeit der Verbrechen, ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Auch wird es von großem Nutzen sein, einige Bücher einzusehen, die hierüber gelehrt und bündig geschrieben haben, besonders den Hexenhammer und Binsfeld, über die Bekenntnisse der Hexen. Wegen der Häufigkeit und praktischen Bedeutung der Sache und weil Obrigkeit und Richter angesichts der Schwierigkeiten ängstlich seien, will P. Gregor auf einige Punkte näher eingehen:

Wenn man glaubt, das Uebel sei an einem Ort verbreitet, so soll ein Edikt veröffentlicht werden, welches unter Strafe die gerichtliche Anzeige befiehlt. Unter die Indicien, aus welchen die Schuldbarkeit einer Hexe erkannt werden kann, rechnet Gregor z. B., wenn ein Weib jemanden irgend ein Uebel angedroht hat und der Betreffende später von diesem Uebel ergriffen wird; oder wenn einige bezeugen, daß sie gesehen, wie der Angeklagte mit Gift oder Salbe Tiere bestrichen, die später verendet sind. Die Gewährsmänner sind hier außer dem Hexenhammer und Binsfeld Bodinus und Spina. Da aber die Hexereien im

---

[1]) Vergl. Duhr, Die deutschen Jesuiten im 5%-Streit des 16. Jahrhunderts in der Zeitschr. für kathol. Theologie (Innsbruck) 1900, S. 233 ff.

[2]) Ueber seinen Tod wurden viele Fabeln verbreitet; siehe Duhr, Jesuitenfabeln, 3. Aufl. (1899), Seite 337, und Santagata, Istoria della Provincia di Napoli III, 112 ss.

[3]) Die verschiedenen Ausgaben und die anderen Werke des P. Gregor bei Sommervogel unter Valentia VIII, 388—400.

[4]) Commentar. theol. III (Ingolst. 1595), Sp. 2002—2010.

Verborgenen geschehen, läßt sich die Schuld der Angeklagten viel leichter durch ihr Geständnis auf der Tortur und das Geständnis ihrer Mitschuldigen auf der Tortur erkennen; so kann man auch ihre Unthaten im einzelnen erfahren. Bei diesen Verbrechen können und müssen die Richter die auf der Folter Geständigen auch nach ihren Mitschuldigen fragen und deren Angaben Glauben beimessen, wie das Binsfeld sehr genau mit vielen Gründen und Zeugnissen bewiesen hat.

In betreff der Tortur sei es die gewöhnliche Meinung, daß bei solchen schwer zu beweisenden Verbrechen der Richter mit der Folter schneller bei der Hand sein könne. Schlechter Ruf, Lügen, Schwankungen, Furcht und andere Indicien, entweder zusammengenommen oder auch nicht alle zusammen, genügen für den Richter, zur Tortur zu schreiten. Wenn zwei oder drei auf der Tortur einen angeben, so genügt das, den Angezeigten zu foltern; drei oder vier, wenn es sich um Frauen handelt, wie das alles wieder ganz genau Binsfeld bewiesen hat, der auch weise bemerke, bei solchen geheimen Verbrechen seien die Denunziationen auf der Folter höher anzuschlagen als andere Indicien, da solche meist nicht vorhanden oder schwankend und ungewiß seien. Wenn hinreichende Indicien vorhanden, sei mit der Gefangennahme nicht zu zögern. Hier behauptet P. Gregor, es sei die Meinung der meisten Theologen und Juristen und zwar eine richtige Meinung, der Richter müsse den, der gerichtlich als schuldig erwiesen sei, verurteilen, obgleich der Richter durch sein privates Wissen von der Unschuld überzeugt sei [1]).

Die Strafe habe auf Tod zu lauten, und zwar in der Weise, wie es in der Nachbarschaft gebräuchlich sei; einem Widerruf nach der Verurteilung solle nicht stattgegeben werden, wie wiederum Binsfeld beweise.

Wie die häufige Berufung auf Binsfeld zeigt, ist dieser Autor dem P. Gregor in besonderer Weise verhängnisvoll geworden. Die unkritische Benutzung unkritischer Gewährsmänner, ferner eine mehr theoretische Betrachtungsweise ohne klare Anschauung der praktischen Verhältnisse und Konsequenzen, haben im Verein mit der herrschenden Hexenangst selbst einen so gelehrten Denker wie Gregor dazu gebracht, Sätze aufzustellen, die in ihrer praktischen Anwendung den Hexenbränden neue Nahrung geben und manchen Unschuldigen zuerst auf die Folter und dann auf den Scheiterhaufen bringen mußten.

P. Gregor hat ganz gewiß keine Ungerechtigkeit gewollt; wo er bei seinen Autoren eine Milderung findet, ist er bereit, dieselbe zu verteidigen. So verlangt er, daß keiner gerichtlich verhört werde, ohne daß er des Verbrechens verdächtig ist; auch muß dem Angeklagten gesagt

---

[1]) Sp. 2008—9, vergl. Sp. 1382.

werden, weshalb er verdächtig ist; die Tortur darf nicht erfolgen auf die Denunziation eines Einzigen, wenn nicht andere Indicien hinzutreten; auch verwirft er die Erforschung der Wahrheit durch unerlaubte Mittel, wie trügerische Vorspiegelungen oder die Wasserprobe. Er betont, in allen möglichen Fällen müßten die Aussagen auf der Folter durch Erforschung des Thatbestandes verifiziert werden. Für das Gericht fordert er kompetente Richter, einen Notar, der alles genau aufschreibe, zwei zuverlässige Zeugen, die zum Geheimnis verpflichtet seien. Endlich verlangt er dringend die Gestattung von Verteidigung und Verteidiger.

Alles das hindert aber nicht, daß seine Anweisungen für den Hexenprozeß im allgemeinen als unheilvolle bezeichnet werden müssen.

Noch unheilvoller als die Ausführungen Gregors wirkte das Buch eines zweiten spanischen Jesuiten, des P. Martin Delrio, der zwar nicht, wie Gregor, viele Jahre, aber doch vorübergehend als Professor in Deutschland wirkte. Seine traurig berühmten Disquisitiones magicae erschienen zuerst 1599 in Löwen, die zunächst folgenden Ausgaben 1600 und 1603 in Mainz. Die Ordensapprobation ist datiert Lüttich, 6. Juli 1598 und unterzeichnet von dem belgischen Provinzial Oliverius Manareus; die königliche Approbation trägt das Datum Löwen, 8. Februar 1599. Verweilen wir zuerst einen Augenblick bei dem Lebenslauf Delrios.

P. Martin Delrio wurde von spanischen Eltern 1551 zu Antwerpen geboren. Großes Talent und eiserner Fleiß brachten ihn soweit, daß er von den alten Sprachen die lateinische, griechische, hebräische und chaldäische, von den neuen das Vlämische, Spanische, Italienische, Französische und Deutsche beherrschte. Kaum 20 Jahre alt, begann er seine Schriftstellerlaufbahn mit der Ausgabe des Solinus. Bald darauf erschienen Noten und Adversarien zu Seneca, Livius, Pomponius Mela, Claudian usw. Der Philologe Justus Lipsius nennt ihn ein „miraculum nostri aevi“. Sein Hauptstudium wurde dann das Civilrecht, über welches er eine Reihe von Kommentaren herausgab. Nachdem er 1574 Doktor der Rechte in Salamanca geworden, wurde er in den Regierungsrat von Brabant berufen. Hier zeichnete er sich durch Wissen und Rechtlichkeit so aus, daß er die Stelle des Vizekanzlers und Generalprokurators von Brabant erhielt. Nach höherer Vollkommenheit strebend, trat er im Alter von 29 Jahren 1580 zu Valladolid in die Gesellschaft Jesu. Nach längerem Studium der Philosophie und Theologie wurde er Professor der Philosophie in Douay. Später lehrte er Theologie zu Lüttich, Löwen, Graz usw. Während seiner Lehrthätigkeit gab er viele Werke heraus, die sich meist mit Exegese der hl. Schrift beschäftigen.

Die Auflagen seiner Disquisitiones magicae in Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien sind sehr zahlreich [1]). Die beiden letzten erschienen zu Venedig 1745 und Köln 1755. Die große Zahl der Ausgaben ist zum Teil auch daraus zu erklären, daß ein guter Teil des Buches alles, was uns aus Altertum und Mittelalter über Aberglauben, Zauberei und Teufelsdienst aufbewahrt ist, mit erstaunlicher Belesenheit und genauer Angabe der Quellen erzählt [2]).

Die Disquisitiones magicae legen Zeugnis ab von großer und ausgebreiteter Gelehrsamkeit, aber zugleich von der damals freilich so ziemlich allgemeinen Kritiklosigkeit [3]). Insofern kann man aus dem Buche sehr viel lernen, weil man gleichsam mit Händen greift, wie ein Mann trotz großer Gelehrsamkeit und Frömmigkeit zu sonderbaren, ja ungeheuerlichen und für die Praxis gefährlichen Folgerungen kommt, weil er auf leichtgläubig angenommenen Voraussetzungen fußt. Er fragt bei all den Teufels- und Zaubergeschichten nicht nach zuverlässiger Bürgschaft, sondern scheint sich mit der Erwägung zu begnügen: Ein frommer Mann hat's erzählt oder einmal geschrieben, also ist es wahr; gerade als hätte sich dieser fromme Mann nicht auch irren oder sich von unglaubwürdigen Leuten berichten lassen können, oder als sei es unmöglich, daß dieser Mann sich auch eines Mangels an kritischem Scharfblick in Auffassung oder Beurteilung schuldig gemacht hätte.

P. Spe sagt einmal in seiner Cautio criminalis, wunderbare Histörchen und die auf der Folter erpreßten Geständnisse seien das einzige Fundament für beinahe die ganze Hexenlehre der Remigius, Binsfeld

---

[1]) Delrio erlebte in 150 Jahren gegen zwanzig Auflagen, der Hexenhammer in etwa 170 Jahren (bis 1669) zehn, der an Umfang beide übertreffende Foliant von Carpzov in 70 Jahren zehn Auflagen.

[2]) Ein kurzes Leben Delrios erschien zu Antwerpen 1609 (4° 50 p). In der Historia S. J. (Romae 1710) von Juvencius (Jouvancy) werden (p. 851) die Disquisitiones magicae mit großem Lob erwähnt: Non contentus haereticos insectari Delrio veneficos etiam, illorum sobolem nequissimam, quae per Germaniam tunc et Septentrionem late grassabatur, operoso volumine debellavit; ac materiam per se obscuram, Tartareisque velut umbris obsitam, illustravit ordine pulcherrimo ac mira ornavit eruditione tum sacra tum profana . . . Operi toti nomen Disquisitionum Magicarum fecit.

[3]) Professor Binz hebt dies bei einem der hervorragendsten protestantischen Kämpfer gegen die Ausschreitungen der Hexenprozesse, dem Heidelberger Professor H. Witekind (Aug. Lerchheimer), ausdrücklich hervor: „Diese Vertrauensseligkeit auf fremde Erzählung ist der Grund zu Witekinds Vertiefung in allerlei schnurrigen und ernsten Teufelsspuk. Die Kritik des Ueberlieferten war nur äußerst dürftig entwickelt im 16. Jahrhundert; Leichtgläubigkeit beherrschte das Denken der Gelehrtenwelt wie der Massen." Aug. Lerchheimer (Straßburg 1888), S. XXIX.

und Delrio[1]). Dem ist in der That so, aber beide Umstände kommen auf einen hinaus: Kritiklosigkeit. Je verruchter die Rolle war, welche der Teufel in den Histörchen und Geständnissen spielte, umsomehr war man geneigt, auch die tollsten Geschichten ohne weitere Prüfung als ausgemacht anzunehmen. Dabei vergaß man, zu fragen, was denn ein auch noch so teuflisches Histörchen, für dessen Wahrheit unanfechtbare Zeugnisse fehlen, eigentlich beweise, und was für eine Beweiskraft Geständnissen innewohne, welche meist schwache Frauen abgelegt, die man bis zum wahnsinnigsten Schmerz gefoltert, gerade um solche Geständnisse zu erpressen. Der Zirkel, in dem man sich bewegte, ist ungefähr folgender: Die Thatsache z. B., daß die Hexen auf dem Besen aus dem Kamin ausfahren, ist unbestreitbar, denn es wird von so vielen erzählt und ist auch unzählige Male auf der Folter eingestanden worden; deshalb muß man die Hexen X Y, von denen man solches vermutet, foltern, bis sie auch selbst eingestehen, daß sie ausgefahren; also sind die Hexen X Y wirklich ausgefahren. Dieser intellektuelle Irrtum hat dann zu tausendfältigem Justizmord geführt. Das schaurige Schlußurteil lautet: also verbrennen.

P. Delrio nimmt leichtgläubig die einfältigsten Geschichten an, die Sprenger, Remigius uud ähnliche Hexenbrenner auftischen. Seine Voraussetzungen sind deshalb zuweilen von der unglaublichsten Art. So bringt er unter den Indicien, die zur Folterung des Angeklagten berechtigen können, folgendes: „Wenn einer ein Tier verwundet hätte und sich bald eine der Hexerei verdächtige Person fände, die an demselben Gliede verwundet wäre, wie das bei den Werwölfen oft geschieht und mir neulich hier in Belgien ein Mann von erprobter Glaubwürdigkeit, der Dechant von Mechlen, Vanderburcht, erzählte. Ein Soldat spazierte mit seinem Gewehr außerhalb der Stadt; da hört er auf einem Baume nahe bei dem Wege viele häßliche Raben und Elstern krächzen. Er legt an und schießt und meint, daß er einen Vogel ganz sicher getroffen und derselbe gefallen sei; er findet aber nur einen Schlüssel, wie ihn die Weiber am Gurte tragen. Er nimmt ihn mit und erzählt dies bei seiner Rückkehr einem Freunde, und fragt, ob er den Schlüssel kenne. Die Antwort war, ja, es sei der Schlüssel des Nachbarhauses N. Sie gehen zu dem Hause und finden die Thüre verschlossen, setzen den Schlüssel an und schließen auf, treten wegen ihrer Bekanntschaft mit dem Hausvater ein und finden die Hausfrau an der Seite durch eine Kugel getroffen."

„Vernimm, o Leser," so fährt Delrio fort, „eine andere ganz sichere Geschichte. Die handelt davon, wie im Jahre 1587 aus einer dunkelen Wolke am Abend plötzlich ein Weib zu den Füßen eines

[1]) Cautio, Dub. 20, ratio 14 (p. 148, vergl. p. 23. 73).

wallonischen Wachtpostens fiel, der in die Wolke geschossen hatte." Nun schließt P. Delrio: „Was sagen dazu diejenigen, welche bestreiten, daß die Hexen ausfahren? Sie werden sagen, das glaubten sie nicht. Mögen sie ungläubig bleiben, weil sie auch nicht Augenzeugen glauben werden, deren ich viele anführen könnte. Warum? Weil sie nicht gesehen, nicht gehört und einige gefragt haben, welche geantwortet, sie hätten nichts gesehen." Dann folgt eine neue Geschichte mit den Worten des Remigius [1]).

Obgleich Delrio den Ausspruch des hl. Augustinus anführt, daß durch die Folter oft ein Unschuldiger für ein unsicheres Verbrechen die sichersten Strafen erduldet, spricht er sich doch für die Folter aus; er giebt sogar zu, daß ein Verbrecher, wenn er sein auf der Folter abgelegtes Geständnis nach der Folter widerruft, ohne jedes weitere Indicium von neuem gefoltert werden dürfe. Wenn der Angeklagte bei der zweiten Tortur leugnet, ist er freizulassen, und man darf ihn nicht zum drittenmale foltern, es sei denn, die erste Tortur wäre nicht hinreichend gewesen und die Indicien sehr dringend; dann darf man ihn zum drittenmale foltern. Wenn er bei der dritten Folterung leugnet, soll durchaus Freisprechung erfolgen. Wenn er bei der dritten, wie bei der ersten, wiederum bekennt und nach der Tortur das Geständnis bekräftigt, muß er verurteilt werden; wenn er bei der dritten Tortur bekennt, nach der Tortur aber leugnet, kann er nicht zum viertenmale gefoltert werden. Aber auch beim Widerruf nach dem Geständnis bei der ersten Folter darf keine zweite Folterung stattfinden, wenn der Angeklagte sich erbietet, nachzuweisen, daß sein Bekenntnis auf der Folter unrichtig war: in diesem Falle muß ihm Gelegenheit zum Nachweise und Unterredung mit seinem Advokaten gewährt werden [2]).

Gerade bei diesem Kapitel über die Folter merkt man deutlich, daß Delrio keine Ungerechtigkeit will. Er ist aber von der „vielverbreiteten Hexerei" so überzeugt, seine Gewährsmänner Sprenger, Nider, Binsfeld erscheinen ihm als so unantastbar, daß er Fürsten und Richter ernst ermahnt, gegen die Unholde vorzugehen.

In der Widmung des dritten Teiles an den Kurfürsten von Köln, Ernst, fordert er ihn auf zu entschiedenem Kampf gegen die Zauberer, die größten Uebelthäter: ihre Verbrechen müßten jeden erbittern, sie hätten auch ihn (Delrio) entsetzt, und der Eifer für die Ehre Gottes habe ihn angetrieben, das Werk zu schreiben.

Im Verlauf dieses dritten Teiles behauptet er: Die Richter sind unter schwerer Sünde gehalten, die Hexen, die bekannt haben, zum Tode

---

[1]) Ed. Moguntiae 1603. 3.19. — [2]) 3, 43 ff.

zu verurteilen [1]); wer sich gegen die Todesstrafe ausspricht, giebt berechtigten Verdacht eines geheimen Einverständnisses [2]); wer die Richter von der Verfolgung der Hexen abzuhalten sucht, ist zu ermahnen, daß er davon ablasse, damit er sich nicht zum Mitschuldigen und Begünstiger der Verbrecher mache [3]). Ja, es ist ein Indicium der Hexerei, wenn einer die Hexen beschützt und behauptet, die Hexengeschichten, die bestimmt erzählt werden, seien leere Täuschungen, wie das Wier und Loos gethan haben. Denn so geht es eben: man flieht nicht, was man eifrig verteidigt; was man aber selbst flieht, das sucht man nicht trotz Erbitterung und Verfolgung zu verteidigen. Ferner sind auch solche Verteidiger später meist als Mitschuldige der Hexerei erfunden worden, wie Wier, Flaet und andere. Deshalb haben sich alle vor solchen Meinungen zu hüten, besonders aber die Staatsanwälte, Advokaten und Richter.

Solche Deduktionen mußten auf viele Richter den Eindruck machen, daß sie mit ihrem Wüten gegen die Hexen nicht allein auf dem richtigen Wege seien, sondern auch, daß ein Ablassen Pflichtvergessenheit und nicht ohne Gefahr für ihren Ruf sei. Ein Beispiel, wie die Richter das Buch Delrios brauchten, schreibt der Jesuit P. Kaspar Rhey Ende 1600 aus München an Delrio: „Am 27. November sind hier zu München eine Mutter mit ihrer Tochter, zwei Männer und ein zwölfjähriger Knabe auf entsetzliche Weise hingerichtet worden. Was es nur immer an Verbrechen giebt in deinem Buche über die Zauberei, das haben diese verübt. Das habe ich selbst aus dem Munde des geschworenen Richters gehört, der gegen diese Zauberer die Untersuchung geführt und dein Buch sehr sorgfältig gelesen hat" [4]). Es handelte sich um Verbrecher, die nach dem Frage-Katalog Delrios auf der Folter ausgefragt, gewiß sämtliche Verbrechen der schwarzen und der weißen Zauberei eingestanden haben werden, wenn auch nur, um von der Folter loszukommen. Damit ist denn das Vorkommen sämtlicher von Delrio aufgeführten Hexenverbrechen bewiesen!

Delrio selbst knüpft an diesen Brief die Mahnung, der Richter habe also nicht auf die größere oder geringere Schändlichkeit des Verbrechens zu achten, sondern nur darauf, ob die Hexen das, was sie gestehen, wirklich gethan haben. Wenn z. B. eine Hexe gesteht, sie habe ein Hagelwetter gegen den Acker ihres Nachbarn Titus erregt, so soll der Richter zusehen, ob dieser Acker wirklich von einem Hagelschlag betroffen, oder ob das Vieh, das sie getötet haben will, wirklich verendet sei usw. [5])

---

[1]) 3, 66. — [2]) 3,. 77. — [3]) 3, 239. — [4]) Delrio 3, 73. — [5]) 3, 73.

Diese Mahnung zur anderweitigen Feststellung des ausgesagten Thatbestandes wurde damals vielfach ganz vernachlässigt, und ihre Befolgung hätte vielen Hexen das Leben retten und die Thorheit so mancher auf der Folter gemachten Aussagen an den Tag bringen können.

So bricht sich das Gerechtigkeitsgefühl Delrios wiederholt Bahn durch das Gestrüpp der Hexengeschichten, von dem er sich nicht losmachen kann. Das zeigt sich auch bei anderen Gelegenheiten, wie wenn er sich scharf gegen die Richter wendet, die durch falsche Vorspiegelungen und Lügen die Hexen zum Geständnis bringen wollen[1]), oder wenn er die Thorheit und Verwerflichkeit der Wasserprobe geißelt[2]), oder wenn er eine ganze Reihe damals geltender Indicien verwirft, wie z. B. das Indicium der Furcht oder des Zitterns[3]), des Blutens der Leiche bei der Vorführung des Mörders, das Indicium aus der Physiognomie und dem Namen[4]), aus dem Nicht-Weinen des Angeklagten[5]). Bei der Bekämpfung dieser Thorheiten hat Delrio mehrfach Protestanten zu Gegnern, wie Bodin, Godelmann, Scribonius, die also der Leichtgläubigkeit noch mehr verfallen waren als der Jesuit.

Im Gegensatz zu vielen Protestanten verteidigt Delrio auch Mäßigung im Gebrauch der Folter. Wenn man anders der Wahrheit auf die Spur kommen kann, darf der Richter die Folter nicht anwenden; in keinem Fall darf der Körper des Gefolterten, was Muskeln, Knochen und Nerven betrifft, zerrissen werden; die Folter darf nicht über eine Stunde dauern, und keine neuen, ungewohnten Qualen dürfen ersonnen werden; sie darf nie mehr als dreimal wiederholt werden, und immer muß ein Tag dazwischen liegen. Die damals übliche Praxis, eine Wiederholung der Tortur nur als Fortsetzung zu bezeichnen, nennt Delrio verschlagen und grausam. Denn was nütze es, Fortsetzung zu nennen, was in der That eine Wiederholung sei[6])?

Im allgemeinen schärft er dem Richter ein, daß ihn mehr Barmherzigkeit als Strenge empfehle[7]); er müsse stets vor Augen haben, daß

---

[1]) 3, 49.

[2]) 2, 246. — Die Hexen wurden eng gefesselt ins Wasser geworfen: wenn sie obenauf schwammen, sollte das ein Beweis ihrer Schuld sein. Sehr eifrig verteidigt diese Wasserprobe Scribonius aus Marburg: Responsio ad examen ignoti patroni veritatis de purgatione sagarum (1589) und De natura sagarum. In letzterer Schrift heißt es (p. 118 b): „An plane absurdum est quod disserui, Satanam eas in aquis retinere, etiamsi contra omnem ejus voluntatem nullae insontes submergantur?“ und (p. 127): „Quid igitur tibi Neuwalde in mentem venerit, vehementer etiam atque etiam miror, quod experimentum hoc dixeris esse superstitiosum?“ Diese Schrift ist dem Magistrat von Osnabrück gewidmet, wo in dem Zeitraum von zwei Jahren 140 Hexen der Wasserprobe unterworfen wurden (p. 112).

[3]) 3, 31. — [4]) 3, 33. — [5]) 3, 34. — [6]) 3, 42—44. — [7]) 3, 8.

er dereinst selbst vom höchsten Richter gerichtet werde[1]). „Mag auch das Verbrechen furchtbar sein, was dann, wenn der Angeklagte es nicht begangen hat? So werden einige Schuldige der Strafe entgehen. Nun ist es besser, daß zehn der Strafe entgehen, als daß ein Unschuldiger verurteilt wird“[2]).

Und in dem Kapitel gegen die Wasserprobe antwortet er auf den Einwand, daß ohne Wasserprobe die Richter die Wahrheit nicht erkennen könnten: Es ist besser, hundert schuldige Hexen freizusprechen, als durch eine solche Probe auch nur eine einzige zu verurteilen oder in Gefahr zu bringen; es ist besser, daß sie freigesprochen werden ohne Sünde des Richters, der alle erlaubten Mittel versucht hat, als mit einer Sünde und mit Hülfe abergläubischer Mittel die Wahrheit zu entdecken und das Verbrechen zu bestrafen. Was wird es dir, Richter, nützen, wenn du deinen Gerichtsbezirk von Verbrechern gereinigt, aber deine Seele aufs Spiel gesetzt hast?[3]).

Wenn uns manche Dinge bei Delrio entsetzlich vorkommen, so müssen wir bedenken, daß die allgemeine Praxis bei Katholiken und Protestanten im Foltern und Brennen noch viel entsetzlicher war. Was Delrio anführt, sind vielfach Milderungen gegen die bestehende Praxis, wie er auch selbst wiederholt betont.

So z. B., was er von der Dauer und Art der Folter sagt. Protestantische Juristen zu Coburg, welche wegen ihrer milden Anwendung der Folter von den Coburger protestantischen Predigern auf der Kanzel angegriffen wurden, beriefen sich zu ihrer Verteidigung gegen die bei den Gerichten waltende Praxis von sechs- bis zwölfstündiger Dauer der Folter auf Delrio. Die protestantischen Prediger wollten auch nicht zugeben, daß den Hexen ein Verteidiger gegeben werde; dagegen beriefen sich die Juristen ebenfalls auf Delrio, der verlange, es müsse auch den Hexen unbedingt ein Verteidiger gestattet werden[4]).

Den beiden spanischen Jesuiten traten bald die beiden bedeutendsten deutschen Theologen aus demselben Orden mit Nachdruck entgegen.

5. Adam Tanner und Paul Laymann.

Als Gegner Delrios ist vor allem zu nennen P. Adam Tanner. Er war 1572 zu Innsbruck geboren und mit 18 Jahren in die Gesellschaft Jesu eingetreten; schon 1596 treffen wir ihn als Lehrer in In-

[1]) 3, 9. — [2]) 3, 36. — [3]) Delrio 2, 260.

[4]) Wortlaut bei Janssen-Pastor 8, 614 f. Ueber unbegründete Beschuldigungen gegen Delrio s. Janssen-Pastor, S. 616 f.

golstadt, später in München, Wien und Prag. Wie er in der Einleitung zum ersten Bande seiner großen Theologia scholastica bemerkt, hatte er nicht nur die beiden letzten Jahre, seit er vom Lehramte befreit war, allen Fleiß auf dieses Werk verwendet, sondern in den 36 Jahren seines Verweilens in der Gesellschaft, mit Ausnahme der beiden Jahre des Noviziats und des letzten Jahres des philosophischen Kursus, sich stets mit der Theologie beschäftigt, lernend, lehrend und schreibend. Dabei sei stets der hl. Thomas seine vorzüglichste Stütze und Quelle gewesen. Seine öffentlichen Vorlesungen, sowohl die sechs Jahre in München, wo er Controverse und Moral gelehrt, als auch die 15 Jahre in Ingolstadt, wo er ununterbrochen die scholastische Theologie vorgetragen, hätten ihm nicht wenig genützt. Dieselbe Lehre, die er in der Schule seit langem vorgetragen, finde sich, ohne nennenswerte Aenderung seiner Meinungen, mit denselben Worten oder ausführlicher im vorliegenden Werke. Er citiere fast keinen Autor, den er nicht selbst gelesen habe. Nur die Wahrheit sei seine Richtschnur gewesen: vigeat charitas, vincat veritas.

Die Approbation des Provinzials der oberdeutschen Provinz trägt das Datum: 18. Juni 1624.

Die Widmung des ersten Bandes ist gerichtet an Kaiser Ferdinand II., den ehemaligen Schüler von Ingolstadt, der volle fünf Jahre das Lyceum, Gymnasium und Kollegium von Ingolstadt durch seine Gegenwart adelte. Das vorliegende Werk habe er 1618 in Wien mitten unter dem Waffenlärm angefangen, dann in Ingolstadt vollendet[1]). Der dritte Band, auf den es hier besonders ankommt, ist approbiert von dem Provinzial P. Mundbrot am 28. Aug. 1626. Er erschien zu Ingolstadt 1627. Die Widmung an Erzherzog Leopold von Steiermark trägt das Datum vom 2. Febr. 1627.

Schon im ersten Bande beschäftigt sich Tanner gelegentlich des Traktates über die Engel auch mit den Hexen. Er fragt, was von den Ausfahrten der Hexen zu halten sei, ob und wie sie vom Teufel an andere Orte gebracht würden[2]). Er bringt zwei Meinungen vor. Die

[1]) Ueber das Leben Tanners s. Kropf, Hist. Prov. Germaniae Sup. S. J. III (Augustae Vind. 1754) 100 ss. Dort auch seine Vorliebe für Wald und Vogelgesang. Animum ab jocis ac lusibus alienissimum prae se ferebat, sic ut vix eum vidisses aliquando ridere. . . . . Una fere, si remitteret animum, oblectatio nemus illi avicularumque garritus. Quarum quidem (ac lusciniae maxime) cantantium voces discernere quodam modo didicerat ac velut interpretari. Neque alias liquidiorem animo capiebat voluptatem, quam cum suorum iis hymnorum carminumque admodulari numeros ad communis conditoris laudem atque honorem licuisset. Man wird unwillkürlich an die Trutznachtigall des P. Spe erinnert.

[2]) Theologia schol. I, 1496 ss.

eine halte dafür, daß die Hexen überhaupt nicht in Wirklichkeit ausführen: das seien nur Einbildungen des Traumes und der Phantasie; die andere Meinung, welche bei den katholischen Theologen die verbreitetste und richtige sei, halte daran fest, daß die Hexen nicht selten in Wirklichkeit und körperlich vom Teufel zu den Hexenversammlungen gebracht würden. Die letztere Meinung werde bekräftigt durch das fortwährende und übereinstimmende Geständnis der Hexen (Folter!) und wirkliche Vorkommnisse, denen ohne Verwegenheit die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden könne.

Eine große Schwierigkeit biete freilich hier der Canon Episcopi, der ähnliche Ausfahrten für Phantasieen erkläre. Die Ausrede Delrios, daß der Kanon gar keine Autorität beanspruchen könne oder interpoliert sei, läßt Tanner nicht gelten. In Bezug auf die Ausfahrten müsse man als die Meinung des Canons annehmen, daß die Weiber sich oft täuschten, wenn sie glaubten, körperlich ausgefahren zu sein, während es doch nur in der Einbildung geschehen sei. Er teile die Meinung des Cajetan und Navarrus, daß die Einbildung das Häufigere sei. Unter anderem beweist Tanner dies aus dem Umstande, daß die Männer der Hexen nie die Abwesenheit ihrer Frauen bemerkten unter Umständen, wo sie es notwendig hätten merken müssen, ferner aus den Geständnissen der Hexen, die sich widersprächen und geradezu Widersinniges aussagten, daß sie z. B. in Katzen, Mäuse, Vögel verwandelt worden seien; (daß weder ein Engel noch ein Teufel einen Menschen wirklich in ein Tier verwandeln könne, zeigt Tanner im folgenden Dubium I, 1505 ss.). Endlich hätten fromme, kluge und gelehrte Beichtväter des öfteren erfahren, daß nicht selten reine Einbildungen vorgelegen, wo die Hexen steif und fest Wirklichkeiten behauptet hatten. Er bringt dafür u. a. ein Beispiel aus Cajetan: Ich vernahm von einem verliebten Weibe, daß der Teufel sie salbte und ihr versprach, sie zu ihrem Geliebten zu bringen. Sie kam außer sich und meinte, sie sei bei ihrem Geliebten. Als sie wieder zu sich kam, war sie so erschöpft, daß sie einer Stärkung bedurfte. Und wenn ich ihr nicht erklärt hätte, das Ganze sei eine Einbildung gewesen, und die Einbildung habe sie so angegriffen, wüßte sie vielleicht bis heute noch nicht, daß es keine Wirklichkeit gewesen [1]).

Trotz alledem, meint Tanner, sei es moralisch gewiß, daß die Hexen zuweilen zu den Zusammenkünften vom Teufel getragen würden, und dies könne von unseren Hexen, wie sie seit 150 Jahren öffentlich bekannt seien, durchaus nicht geleugnet werden. Das streite nicht gegen den Canon Episcopi, der nicht das Ausfahren selbst, sondern die Art und

[1]) Theol. schol. I, 1503. Die Stelle bei Cajetan 2. 2, qu. 95. a. 3.

Weise des Ausfahrens, wie die Weiber es damals aussagten, als eine Schmähung des christlichen Glaubens verwerfe, indem nicht von dem Teufel, sondern von der Göttin Diana gesprochen werde.

Ausführlich behandelt Tanner die Hexenprozesse bei der Abhandlung über die Gerechtigkeit [1]). Er stellt vor allem fest, daß im Verbrechen der Hexerei viele andere Verbrechen enthalten seien, Verbrechen gegen Gott und die Menschen und deshalb auf das Laster der Zauberei mit Recht Todesstrafe gesetzt sei, und die Hexen nach Möglichkeit ausgerottet werden müßten. Die Obrigkeit, die sich um dieses Verbrechen nicht kümmere, obgleich sich dasselbe wiederholt durch ganz offenbare Zeichen kundgegeben, könne von einer sehr schweren Sünde nicht freigesprochen werden. Aber wenn es sich auch um eines der schwersten Verbrechen handele, bei dem ein außergewöhnliches gerichtliches Verfahren Platz greifen könne und müsse, so hätten die Richter doch auch hier so vorzugehen, daß aus ihrem Verfahren nicht mit moralischer Sicherheit Gefahr für Unschuldige erwachse. Sei die Ausrottung eines Verbrechens mit moralisch sicherer Gefahr auch für Unschuldige verknüpft, so habe die Verfolgung des Verbrechens zu unterbleiben und alles sei Gott anheim zu geben.

Wenn dieser Grundsatz nun für alle Verbrechen gelte, so verdiene derselbe doch noch ganz besondere Beachtung bei den Hexenprozessen wegen der furchtbaren Folgen für die einzelnen und das Gemeinwesen. Denn bei der gesetzlosen Anwendung der Folter und der leichtsinnigen Annahme von Anklagen ist es ganz u n a u s b l e i b l i c h, daß mit den Schuldigen auch Unschuldige in einem fast allgemeinen Brande zu Grunde gerichtet werden. Dazu kommt noch die Schmach und die Schande für die betroffenen Familien, und daran ändert nichts die Häufigkeit. Drittens gereicht es auch in gewisser Weise der katholischen Religion zur Schmach und Schande, weil so oft gut katholische Leute, die sich durch Reinheit der Sitten und häufigen Empfang der hl. Sakramente auszeichneten und anderen ein gutes Beispiel gegeben haben, den Prozessen zum Opfer gefallen sind. Deshalb bin ich der Meinung, daß, wenn in einem Kriminalprozeß unter zehn oder auch unter zwanzig Schuldigen auch nur einer unschuldig verurteilt werden muß, von dem Prozeß und selbst von der Bestrafung der Schuld abzustehen ist. Dies gilt noch ganz besonders für den Fall, wenn sich für die einmal angefangenen Prozesse kein Ende und keine Zahl absehen läßt.

Mit diesem Grundsatz sprach Tanner den damaligen Prozessen das Todesurteil. Nun geht Tanner scharf einem Einwand zu Leibe, der,

---

[1]) Theol. schol. III, 981 ss

wie es scheint, oft gemacht wurde: Man könne gar nicht annehmen, daß so viele Unschuldige in den Hexenprozessen verurteilt würden, weil Gott die Verurteilung so vieler Unschuldigen nicht zulassen werde. Bei den Christenverfolgungen, erwidert Tanner, hat Gott zugelassen, daß viele Unschuldige verurteilt, gemartert und hingerichtet wurden, ebenso bei den vielen Kriegen; ja, die Hexen selbst sagten, daß sie viele unschuldige Menschen, selbst ihre Eltern und Kinder gemordet. Nach der Erfahrung kluger und gelehrter Männer und darunter einiger Theologieprofessoren, von welchen der eine und der andere im Beichtstuhl diese Hexensachen untersucht habe, steht fest, daß sie sehr fürchteten, es geschehe bei den Prozessen vielen Unschuldigen unrecht. Ferner steht fest, daß in unserer Zeit einige Richter durchaus nicht gerecht gewesen, wie ja vor kurzem noch zwei Richter wegen illegitimer Prozedur gegen die Hexen zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sind. Wenn man also sage, Gott lasse niemals zu, daß in den Hexenprozessen Unschuldige mit den Schuldigen dasselbe Los teilen, so ist das ein nichtiger, ja falscher Grund, der weder durch die Vernunft noch durch die Autorität gestützt wird. Falsch ist es deshalb auch, wenn Delrio mit Binsfeld behauptet, daß keine Unschuldigen in einem Prozeß genannt würden, wenn sie aber genannt worden seien, so sei durch die Vorsehung Gottes ihre Unschuld bald offenbar geworden. Uebrigens widerspricht sich Delrio hier selbst, da er an einer anderen Stelle der Furcht Ausdruck giebt, es möchten bei zu leichtgläubiger Annahme von Beschuldigungen auch Unschuldige mit den Schuldigen getroffen werden.

Nun wendet sich Tanner in einem eigenen Abschnitt gegen den Unfug, der Tausende von Unschuldigen unfehlbar ins Verderben bringen mußte, nämlich daß die Aussagen mehrerer gefolterter Hexen genügten, um die von ihnen als Mitschuldige angegebenen Personen gefangen zu nehmen und zu foltern, wenigstens dann, wenn sie nicht in einem ganz zweifellos guten Rufe stehen. Um diesen damals von Delrio, Binsfeld, Gregor von Valenzia, einem Gutachten von Freiburg [1]) und Ingolstadt [2]) und einer ganzen Reihe anderer Gelehrten verteidigten Satz in seiner Thorheit und Furchtbarkeit zu zeigen, setzt Tanner seine ganze Kraft ein. Da Delrio behauptet, daß der Richter sogar die „weniger wahrscheinliche" Meinung befolgen dürfe, es genüge für die Folterung schon die Aussage e i n e r Hexe, so beschuldigt ihn Tanner offen einer ganz unsicheren, unerträglichen, in der Praxis sehr gefährlichen Auffassung [3]).

[1]) Anni 1601. — [2]) In scripto suo anno 1590; „quos tamen postea aliter arbitratos fuisse constat", so bemerkt T. 3, 992.

[3]) 3, 991. Der oft genannte Moralist Diana geht mit Tanner gegen Delrio vor: nunquam ob plurium sagarum denuntiationes procedendum esse ad torturam.

Unter den Beweisen, die Tanner für seine Behauptung vorführt, bringt er u. a. folgenden Cornutus. Entweder sind die, welche andere angeben, Hexen oder nicht. Sind sie es nicht, so lügen sie, da sie sich ja als Hexen bekannt haben, und zweitens können sie von den anderen, die sie auf den Zusammenkünften gesehen haben wollen, nichts wissen; sind sie aber Hexen, so ist ihnen erst recht nicht zu glauben, da die Hexen ja im Bunde mit dem Teufel stehen und Unschuldige zu verderben suchen[1]).

Bei der Ansicht der Gegner ist es ganz unausbleibbar, daß viele Unschuldige angegeben, gefoltert und verurteilt werden. Daß sich Aussagen mehrerer Hexen auf eine Person vereinigen, ist aus vielen Gründen leicht möglich, besonders da, wo nur mehr wenige Weiber übrig sind, die noch nicht verbrannt, oder wenn, wie es ja zuweilen geschieht, über diese oder jene Person ins Besondere gefragt wird. Dazu kommt noch, daß durch die Geschwätzigkeit der Gerichtsbeamten Aussagen von Hexen bekannt gegeben und so bestimmte Personen in allgemeinen Verruf gebracht werden.

Wiederum betont hier Tanner, man solle sich doch nicht auf die göttliche Vorsehung berufen, denn wenn Prozesse ihrer Natur nach zum Verderben von Unschuldigen führen, so läßt die göttliche Vorsehung dieses Uebel eben zu. Ferner steht durch die Erfahrung fest, daß unschuldige Personen von sich auf der Folter Dinge ausgesagt, die sie sich vorher absichtlich als irgendwie wahrscheinlich ausgedacht, nur um schneller von den Qualen der Folter erlöst zu werden. Liegen dann Aussagen vor, so ist es oft unmöglich, zu erkennen, ob dieselben wahr sind, da es sich manchmal nur um ein Vorhaben handelt.

Oft auch vernachlässigt man, nachzuforschen, ob denn der behauptete Schaden wirklich eingetreten. Neulich wurde aus einer Stadt am Rhein an die juristische Fakultät von Ingolstadt berichtet, daß bei öffentlicher Verlesung von Hexengeständnissen, die sich auf die Ermordung bestimmter Personen bezogen, gerade jene genannten Personen, die ermordet sein sollten, zugegen waren und so die Unwahrheit der Aussagen darthaten. Wenn man übrigens bedenkt, wie oft die Weiber etwas für wirklich

---

Bei der Inquisition sei solches n i c h t Brauch. Er führt außer Tanner und Laymann noch einen spanischen Theologen, Antonio de Quevedo, an, der behauptet, daß die Hexen gewöhnlich, vom Teufel getäuscht, für Wirklichkeit hielten, was nur Phantasie sei. Diana verweist die Inquisitoren nachdrücklich auf Tanner und bemerkt, gestützt auf den Inquisitor San Vincente und auf Castropolao: observant in nostro tribunali Hispanico ex depositione praecisa complicum in hoc delicto reum m i n i m e c a p i sed actus exteriores comprobatos requiri. Ant. Diana, Opp. omn. (Lugduni 1680) t. V, 494.

[1]) 3, 993.

halten, was nur in ihrer Phantasie vorhanden, wie ja ihre Ausfahrten häufiger nicht Wirklichkeit, sondern Phantasie sind, so ist leicht einzusehen, was von den Angaben solcher Weiber über andere zu halten ist.

Wenn die Denunziationen, für sich allein genommen, wie die Gegner zugeben, nicht zur Verurteilung genügen, so genügen sie auch nicht zur Tortur. Denn es ist fast moralisch gewiß, daß wegen der Furchtbarkeit und Häufigkeit der Folter, wie sie in diesen Prozessen angewandt wird, die Angeschuldigten durch die Folter zum Geständnis gebracht werden. Mir selbst hat ein beherzter, gelehrter, frommer und kluger Mann, der sich mit diesen Prozessen lange abgegeben, gesagt, er könne sich nicht so auf seine Kraft verlassen, daß er zur Behauptung seiner Unschuld solche Qualen aushalten werde. Häufig haben sich angegebene Personen auch dahin geäußert, sie wollten lieber sterben, als solche Qualen erdulden, zumal dieselben nicht allein furchtbar für den Körper sind, sondern auch nicht selten die natürliche Scham und Ehrbarkeit in schwerer Weise verletzen [1]).

Durch die Erfahrung steht einerseits fest, daß die Hexen durch bloße Hexenprozesse nicht ausgerottet, ja kaum vermindert werden können, andererseits werden viele Unschuldige der Gefahr ausgesetzt. Also müssen die Hexenprozesse, so notwendig sie sind, doch so geführt werden, daß wenigstens mit moralischer Sicherheit keine Gefahr für Unschuldige damit verbunden ist. Diese Gefahr wird beseitigt, wenn man auf die Aussagen von Hexen hin wenigstens keine gut beleumundeten Personen einzieht und foltert.

Nach den Lehren mancher Theologen und Juristen mußte Tanner durch diese Ausführungen in den Verdacht eines Hexenpatrons kommen. Deshalb verteidigt er sich und sagt: Dies heißt nicht, die Sache der Hexen, sondern die Sache der Unschuldigen gegen die Hexen verteidigen. Auch wird deshalb der Hexenprozeß nicht unmöglich gemacht, da hinreichend andere Mittel vorhanden sind, den Hexen beizukommen. Dabei verweist er auf Binsfeld und Delrio und einige sichere Indizien, die er aus glaubwürdigen Berichten erfahren. Auch diese Indizien würde Tanner heute teils für unglaubwürdig, teils für wenig beweiskräftig halten.

In dem folgenden Abschnitt kämpft er wieder scharf gegen Delrio, der viel zu viel dem Ermessen des Richters anheimgebe und manche Behauptungen aufstelle, die man nicht billigen könne, wie z. B. die öftere Wiederholung der Tortur wegen einer und derselben Anklage. Nehmen wir einmal an, so fragt Tanner, eine unschuldige Person sei angegeben

---

[1]) 3, 996.

und dann den drei Torturen von einer Stunde, die man für gesetzlich erklärt, unterworfen worden; wird dann nicht durch einen solchen Prozeß, besonders bei schwachen Weibern, die Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, beinahe unmöglich gemacht?[1]) Tanner will die Willkür der Richter in diesen Prozessen durchaus eingeschränkt wissen, ganz besonders muß den Angeklagten ein Verteidiger gegeben werden, was selbst Delrio befürwortet[2]).

Nachdem er nochmals eingehend die Behauptung zurückgewiesen, als habe der Hexenprozeß das Privileg, daß Gott dabei die Verurteilung und Hinrichtung Unschuldiger nicht zulasse, geht er im fünften Abschnitt daran, zu untersuchen, mit welchen Mitteln die Hexerei zu beseitigen sei. Und hier macht es ihm Ehre, daß er an erster Stelle und ganz besonders die moralischen Mittel betont: Gebet, Sakramentalien, Werke der Barmherzigkeit, Einschreiten gegen die obscönen Zusammenkünfte bei Tag und bei Nacht, ferner gegen die Unzucht in allen ihren Formen, unzüchtige Gebräuche und Tänze, die Anlaß zum Schlimmsten, selbst zu Teufeleien werden.

Dann räumt er auch dem Hexenprozeß eine Stelle ein, aber nur dem von einem gerechten Richter mit gerechten Mitteln geführten gerechten Prozeß. Dieser Prozeß soll nicht von einem Fürsten, sondern von allen Fürsten der Christenheit eingeführt werden. Dazu helfen Aufpasser, die in jeder Stadt und in jedem Dorf auf alle Anzeichen der Hexerei zu achten und dieselben dem Richter anzuzeigen haben. Auch ist allen streng zu befehlen, etwaige ihnen bekannte Hexen dem Richter anzuzeigen[3]). Ja, es wird dazu dienlich sein, in der Predigt auf die Verpflichtung zur Anzeige solcher Personen, die sich noch nicht gebessert, hinzuweisen. Auch kann dazu eine allgemeine Untersuchung mit einer allgemeinen Verordnung dienen, daß unter einer bestimmten Strafe in einer bestimmten Zeit solche Dinge im gerichtlichen Wege an den Richter gebracht werden. Die Prozesse dürfen aber nicht in die Länge gezogen werden; nur die Hexen, die sich bekehrt, dürfen, und zwar erst nach erfolgter Verurteilung, über Mitschuldige befragt werden. Diejenigen, die sich außerhalb des Gerichtes wirklich bekehrten, sollen nicht gestraft werden. Auch die verurteilten Hexen sollen nicht immer nach der Strenge des Gesetzes bestraft, sondern zu öffentlichen Kirchenbußen begnadigt

---

[1]) 3, 1003. — [2]) 3, 1005.

[3]) Solche Anzeigen waren nichts Neues. In dem Buche des Calvinisten Bodin, De Daemonomia magorum, welches der Satiriker Fischart übersetzt, „gemehret und erkläret" hat (Straßburg 1581), wird S. 552 empfohlen, Hexenkommissare auszuschicken; auch solle man „einen Stock in der Kirchen haben, darein jedem freistände, ein gerollt Papierlein zu werfen, darinnen der Unholden Namen ... beschrieben sei", S. 555.

werden. Durch die Verdemütigungen bei den Kirchenbußen werde der Teufel mehr geärgert und vertrieben als durch tausend Hinrichtungen.

Nochmals schärft Tanner ein, daß alle Normen eines gerechten Prozesses einzuhalten seien. Schließlich sind die geistlichen Mittel gegen das Laster der Hexerei viel mächtiger als alles andere: Feierliche Absage an den Teufel, öffentliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses, Gebet und heilige Messe, gute Erziehung der Kinder und Familienzucht, Aufhören des Fluchens und der schlechten Reden, Katechismus und Predigt, öffentliche Bittgänge. Alles übrige über diese Prozesse könne man bei den angeführten Schriftstellern nachsehen; die Hauptautoren seien Delrio, der Malleus maleficarum und Binsfeld [1]).

Daß sich Tanner trotz dieser Autoren und trotz seiner Zeit in so vielen Punkten zu einer vernünftigeren Anschauung durchgerungen und dieselbe trotz der damit verbundenen Gefährlichkeiten mannhaft verteidigt, wird ihm stets zu hohem Ruhme gereichen, und diesem Ruhm kann weder übertriebenes Lob noch unbillige Verkleinerung Abbruch thun [2]).

Daß sich Tanner durch seine freimütigen Aeußerungen großen Gefahren aussetzte, scheint uns heute kaum glaublich. Aber wenn wir bei Bodin, Binsfeld, Delrio, Carpzov u. a. lesen, wie ein Abmahnen von strengem Vorgehen gegen die Hexen ein Zeichen war, das der Hexerei verdächtig machte und unter Umständen zur Folterung genügte, wird man eines anderen belehrt. Kein Geringerer als Spe versichert uns wenige Jahre nach dem Erscheinen des Werkes von Tanner, zwei Inquisitoren eines angesehenen Fürsten hätten nach der Lesung Tanners gesagt, wenn sie den Mann erwischten, würden sie ihn ohne Bedenken auf die Folter spannen [3]).

Tanner hat als der berühmteste unter den deutschen Jesuitentheologen und als langjähriger Professor der Studierenden aus der deutschen und österreichischen Ordensprovinz zweifellos einen nachhaltigen Einfluß auf die Anschauungen seiner Mitbrüder ausgeübt.

Dieser Einfluß läßt sich nachweisen vor allem bei dem bedeutendsten Moralisten unter den deutschen Jesuiten, dem P. Paul Laymann [4]).

---

[1]) 3, 1022.

[2]) Vgl. z. B. Riezler a. a. O. 249 ff., und Hist. Zeitschrift 1900, I, 250. Riezler beachtet nicht hinreichend die persönliche Lage Tanners. Tanner ist ein Gegner der Hexenprozesse, wie sie damals geführt wurden. Daß die von Tanner empfohlenen Anzeiger von Hexen „die Verfolgungen in solchem Maße vermehrt haben würden, daß dadurch die Wirkung jener Vorschläge, welche eine Milderung bedeuteten, ausgeglichen wäre," ist eine Behauptung, die durch die Art und Weise, wie Tanner den Prozeß geführt haben will, hinfällig wird. — [3]) Cautio criminalis p. 37.

[4]) Die folgenden Ausführungen beruhen im wesentlichen auf meinem Aufsatz: Paul Laymann und die Hexenprozesse in der Zeitschr. für kathol. Theol. 1899, S. 736 ff.

P. Paul Laymann war geboren 1575 zu Innsbruck, trat 1594 in die Gesellschaft ein und war seit 1604 Professor in Ingolstadt, München und Dillingen. Er starb schon 1635 zu Constanz. Mit den Hexen beschäftigte er sich zuerst nur sehr kurz in der ersten Auflage seiner Theologia Moralis, die 1625 zu München erschien, und zwar besonders mit der Frage, wie sich der Beichtvater den Hexen gegenüber zu verhalten habe. U. a. meint er, der Beichtvater solle die Klagen der meist lügenhaften Weiber über die Ungerechtigkeit des Gerichtsverfahrens nicht annehmen, noch auch selbst darüber vor den Angeklagten sich tadelnd äußern, da dies nicht Sache des Beichtvaters sei. Eine Person, die unschuldig verurteilt sei, soll er damit trösten, daß ja auch die Martyrer unschuldig gelitten. Eine Hexe ist verpflichtet, ihre Mitschuldigen dem Richter anzugeben, damit die Hexerei von der Obrigkeit gehindert und ausgerottet werden kann. Hat eine Hexe Unschuldige angegeben, so ist sie streng verpflichtet, zu widerrufen, und der Richter muß ihren Widerruf annehmen. Wenn ein Weib auf der Folter unwahre Verbrechen von sich ausgesagt, soll sie widerrufen, ist aber dazu nicht verpflichtet, wenn ihre Furcht vor der neuen Folterung zu groß ist. Ein Beichtvater, der sich von der Schuldlosigkeit einer Frau überzeugt hat, die auf der Folter über ihre Schuld ausgesagt, soll den Richter nicht mahnen, da es ja nichts nützt, ferner unaufrichtige Beichten anderer veranlassen könnte, wenn dies bekannt wird, und das Beichtgeheimnis in betreff der Schuldigen in Gefahr käme.

Den Richter mahnt P. Laymann, daß er nicht zu Gefängnis und Prozeß schreite, bevor wahrscheinliche Anzeichen des Verbrechens vorhanden seien, die Anzeige infamer Personen genüge nicht. Er verwirft die Ansicht derer, die behaupten, daß man bei einem abscheulichen Verbrechen lieber ein Unrecht für einzelne, als durch Nichtverfolgung einen Schaden für das Ganze zulassen dürfe. Für die Folter fordert er große Vorsicht. Bevor der Richter zur Tortur schreite, müssen solche Indicien vorhanden sein, daß der Richter fast von der Schuld überzeugt ist, und nur noch das Eingeständnis fehlt. Die Ansicht Binsfelds, daß die Angabe mehrerer Verurteilten auf eine und dieselbe Schuldige zum Todesurteil genüge, auch wenn die Angeschuldigte selbst nicht bekennt, weist L. zurück. Wenn das Gesetz die Verbrennung befiehlt, so heißt das, bei lebendigem Leibe verbrennen, und daran muß sich der Richter, wenn er nicht der höchste Richter ist oder besondere Umstände eine Ausnahme fordern, halten. Hier macht L. aber die bei den Christen bestehende Sitte geltend, gemäß welcher die Hinrichtung nicht durch langsamen Tod vollzogen, sondern den Verurteilten ein Sack mit Pulver um die Brust gebunden wird,

durch dessen Explosion sie bald erstiden; bei den Unbußfertigen brauche man aber diese Milderung des Gesetzes nicht anzuwenden [1]).

Die zweite Auflage der Moraltheologie erschien schon 1626 und zwar unverändert. Die dritte Auflage leitet Laymann mit einer kurzen Erinnerung ein. Diese Vorrede trägt das Datum: München, 24. April 1630 und besagt: „Ich habe nicht Weniges an mehreren Stellen beigefügt, besonders aber über den Hexenprozeß, da ich glaubte, diese überaus wichtige Materie, bei der in Deutschland sowohl die Theologen als auch die Juristen verschiedene Meinungen aufgestellt, ausführlicher untersuchen zu müssen". Aus den Nr. 17—31 in der ersten und zweiten Auflage sind in der dritten Auflage Nr. 21—64, also über das Doppelte geworden, und ganz besonders treffen diese Erweiterungen die Abschnitte, die zur Vorsicht in den Prozessen mahnen. U. a. will L., wenn Aussicht auf Erfolg vorhanden, daß der Beichtvater den auch anderen bekannt gewordenen Widerruf einer verurteilten Person in betreff von Angaben, die sie gegen Unschuldige gemacht, dem Richter zur Kenntnis bringe. Eingehend verteidigt er, daß nur gewichtige Indicien den Richter zum Einschreiten bewegen sollen, denn es handele sich hier um eine große Schmach für den Angeklagten, ferner sei es für den Richter bei weniger gewichtigen Indicien zweifelhaft, ob das Verbrechen begangen worden sei oder nicht. Im Zweifel sei aber immer das Mildere zu wählen, und keineswegs dürfe im Zweifel das Verbrechen vorausgesetzt und so ein Angeklagter zu Gefängnis und Tortur gebracht werden. Wenn das schon bei allen Verbrechen gelte, so ganz besonders bei der Hexerei, deren Untersuchung und Aburteilung der Täuschung und dem Irrtum mehr unterworfen sei. Ferner darf der Richter nie nach einer bestimmten Person fragen, ob sie mitschuldig sei; das heiße nicht untersuchen, sondern suggerieren, und wenn infolge dessen eine Aussage gemacht werde, so habe diese für nichts zu gelten. Wenn auch der Richter verpflichtet sei, nach Mitschuldigen zu fragen, so dürfe er dies doch bei manchen Hexen nicht thun, da sie so unbeständig und leichtfertig seien, daß ihren Aussagen gar kein Glauben beizumessen sei. Aus solchen Aussagen und Fragen sei kein Nutzen, sondern nur Gefahr für den guten Ruf anderer zu erwarten.

Mit Berufung auf Tanner fordert auch L., die Angeklagten dürften nicht gleich nach der Gefangennahme gefoltert oder auch nur verhört werden, denn sie seien in den ersten Stunden so verwirrt und erschreckt, daß Folter und Verhör nur zu ihren Ungunsten ausfallen könne:

---

[1]) Theologia Moralis. Monach. 1625. 2. 519. Riezler behauptet (S. 260), daß Laymann in dieser Auflage „in zweifelhaften Fällen lieber die strengere Auffassung vertritt".

man müsse ihnen wenigstens 1—2 Tage Zeit lassen, um sich zu fassen und zu überlegen. Ferner darf niemand gefoltert werden, dem man nicht vorher die Mittel zur Verteidigung gewährt hat. Auch darf die Folter nicht so hart sein, daß es gleichsam unmöglich ist, dieselbe auszuhalten, und so moralisch gesprochen zum Geständnis zwingt, sei der Gefolterte schuldig oder unschuldig. Während der Folter darf kein Geständnis angenommen und in die Akten eingetragen werden, besonders gelte das von Angaben anderer Mitschuldiger.

Nun geht Laymann an die Untersuchung einer wichtigen Prinzipienfrage, ob nämlich im allgemeinen bei dem Hexenprozeß einer milderen oder strengeren Praxis zu huldigen sei. Mit Berufung auf Tanner behauptet L., daß bei Hinneigen zu dem strengeren Verfahren die Verurteilung auch Unschuldiger unausbleiblich sei. Weitläufig weist er, wiederum gestützt auf Tanner, die Behauptung Binsfelds zurück, Gott werde die Verurteilung Unschuldiger nicht zulassen. Die Nachteile, welche aus den häufigen wenig vorsichtigen Hexenprozessen für die einzelnen und das Gemeinwesen erwachsen, zählt er fast mit den Worten Tanners auf. An einigen Orten, wo man auf Anzeigen hin, sobald sie eine bestimmte Zahl über dieselbe Person erreichten, den Prozeß begann, kam man schließlich soweit, daß jedermann einsah, wenn es lange so weiter gehe, würden ganze Dörfer, Städte und Staaten vernichtet werden. Der Richter im Römischen Reiche muß also seinen Eifer mäßigen und vorsichtig vorangehen, die Gesetze und alles, was wir als sicherere und gelindere Meinung aufgestellt haben, beobachten.

Wie ist aber der Widerspruch zu lösen zwischen dem Laymann zugeschriebenen härteren P r o c e s s u s j u r i d i c u s c o n t r a s a g a s vom Jahre 1629 und der ebenfalls im Jahre 1629/30 bewerkstelligten Neubearbeitung seiner Moraltheologie? Wir behaupten, daß kein Widerspruch vorliegt, sondern daß die Laymann zugeschriebene Schrift Processus juridicus contra sagas vom Jahre 1629 g a r n i c h t v o n i h m h e r r ü h r t.

Im Jahre 1629 erschien zu Aschaffenburg bei Quirin Botzer ein Büchlein mit dem Titel: „Tractatus novus de processu contra sagas et veneficos: Das ist: Ein Rechtlicher Proceß gegen die Unholden und Zauberische Personen . . Ist mit gutem Fleiß und grüntlicher Probation und Beweiß durch P. Paulum Laymann, der Societet Jesu Theologum und Juris Canonici Doctorn In Lateinischer Sprach beschrieben. Jetzt den Gerichtshaltern und guter Justizi befreundten zum besten verteutscht, a u c h m i t b e w e h r t e n H i s t o r i e n u n d a n d e r n U m s t ä n d e n v e r m e h r t, und in unterschiedliche Titul o r d e n t l i c h a b g e t h e i l e t“.

In der Widmung an die Kurf. Geh. Räte und den Stadtrat von Aschaffenburg sagt der Verleger Quirin Botzer (S. 6): „Nach welchem ich nun auch diesen Newen Tractat De processu juridico contra Sagas et Veneficos gleichfalls zu noch mehrer Erleuterung solches trüben und verdunkelten Handels (so von P. Paulo Laymann der Löbl. Societät Jesu beschrieben, und auß gemeinen Weltlichen und Geistlichen Rechten, Bullis Pontificum, und auß vielen fürnehmen Theologis und beyder Rechten Doctorn mit reifflicher Erwegung bewehrt worden) zu Teutsch in Truck gebracht [1]).

Im selben Jahre erschien ein Nachdruck dieses Tractatus in Köln bei Metternich, der sich von der Aschaffenburger Ausgabe nur unterscheidet durch die Anfangsworte des Titels: Juridicus processus statt Tractatus novus de processu juridico. Beide Ausgaben sind weiter nichts als eine Buchhändler-Spekulation, die den Namen Laymanns auf dem Titelblatte als Reklame benutzt. Was sagt nämlich der Titel sowohl der Aschaffenburger als auch der Kölner Ausgabe? Er besagt, daß der Juridicus Processus mit gutem Fleiß von P. Paul Laymann in lateinischer Sprach beschrieben und jetzt 1) verteutscht, 2) mit be-

[1]) Dieser Quirin Botzer scheint die Hexenprozesse als Spezialität seiner Offizin betrieben zu haben, denn im selben Jahre 1629 erschien ebenfalls bei ihm eine Aurea Enucleatio atque disquisitio seu explanatio de modo et forma in utroque foro poli et mundi seu animae conscientiaeque ac externo judiciali etc. procedendi ac vindicandi contra sagas et veneficos in examine, tortura, enunciatione, confessionum et votorum discretione, pensitatione atque efficacia; item poenalitate, SS. Eucharistiae datione, sepultura, aliisque similibus contingentiis etc. Ex eruditissimo Tractatu et Theologia Morali Laymannica noviter extracta et ad commune publicum bonum, proque solatio timoratis conscientiis officiatis atque pastoribus etc. in hanc manualem ac patentem chartam et usum traducta. Studio Candidi et officiosi Lectoris W. S. a V. C. et C. A. ⁂ Aschaffenburgi Typis Botzeri an. 1629 24° 108 p. Was ist nun hier der Eruditissimus Tractatus des P. Laymann, der neben seiner Moraltheologie (et theologia Morali) genannt wird? Nichts weiter als ein wörtlicher Abdruck der § 17—33 aus der ersten Auflage der Moraltheologie des P. Laymann, dann folgt (p. 50—55) ein Corollarium de obstetrice invalide et nomine daemoniaco baptizante (ex eod. Doct. Laymanno lib. 2. tract. 3. num. 3), in welchem Laymann verteidigt, daß eine solche Person nicht gegen ihren Willen zu verpflichten sei, sich selbst zur Bestrafung bei der Obrigkeit anzuzeigen. Das Büchlein beschließt (p. 56—107) ein Appendix referens aliquot causas cur tam multi, qui videri possent innocentes, et infantes daemonolatriae crimine implicentur. — Im selben Jahre erschien auch eine neue verbesserte Ausgabe des Processus: „Processus juridicus contra sagas et veneficos, das ist 2c. Posterior et correctior editio. Permissu superiorum et privilegio S. Caes. Majest. Aschaffenburg 1629." So citiert Soldan-Heppe 1, 412, der diese Schrift als eine approbierte Instruktion bezeichnet, ohne Laymann zu nennen; die Kölner Ausgabe führt er vorher (1, 356) als Schrift Laymanns an. Ob die correctior editio ebenfalls den Namen Laymanns trägt, scheint danach zweifelhaft: bis jetzt konnte ich dies nicht feststellen.

wehrten Historien und andern Umständen vermehrt und 3) in unterschiedliche Titel ordentlich abgeteilt worden. Weder von der Uebersetzung, noch von den Zuthaten, noch von der Einteilung wird aber behauptet, daß sie von P. Laymann herrühren. Quirin Botzer sagt in seiner Vorrede nichts anderes, nämlich was P. Laymann geschrieben, sei aus gemeinen weltlichen und geistlichen Rechten, Bullen, Theologen, Rechtsgelehrten mit reiflicher Erwägung „bewehrt“ worden [1]).

Bei dieser „Bewehrung“ aus so vielen Quellen ist von Laymanns Abhandlung in seiner Moraltheologie nicht mehr viel übrig geblieben, aber der Name auf dem Titelblatt war ja auch die Hauptsache. Verstärkt wird diese Behauptung dadurch, daß jede Approbation von seiten der Oberen fehlt; daß ferner Laymann um diese Zeit (1625—1630) seine Werke in München bei Nikolaus Henricus erscheinen ließ, und die sicheren Originalwerke Laymanns alle innerhalb der oberdeutschen Ordensprovinz, an den Orten seiner Lehrthätigkeit zu München, Ingolstadt und Dillingen erschienen sind. Laymann will ferner von dem Processus juridicus so wenig wissen, daß er diese ausführliche Spezialarbeit vom Jahre 1629 in seiner allgemeinen Darstellung im Jahre 1629/30 mit keinem Worte erwähnt.

Wenn seit Alegambe Bibliotheca Scriptorum Soc. Jesu (Antverp. 1643) alle Ordensbibliographen unter dem Namen Laymann ein Büchlein aufführen „Processus juridicus contra sagas Coloniae“, ohne Jahr, ohne Format, ohne Seitenzahl (was sie sonst bei den anderen Werken Laymanns angeben), so ist dies eben der lateinische Obertitel der deutschen Kölner Ausgabe, deren ganzer Titel aber etwas viel Weiteres besagt, wie wir oben gesehen. Eine lateinische Ausgabe dieses Processus juridicus hat keiner der Ordensbibliographen gesehen, sonst hätte er die fehlenden Angaben ergänzt; sie ist bisher auch vergebens gesucht worden, weder Soldan-Heppe noch Binz noch Riezler, von denen die deutsche Ausgabe gegen Laymann verwertet wird, haben eine solche gefunden, und die in dieser Beziehung reichste Bibliothek der Welt, die kgl. Bibliothek zu München, besitzt auch keine lateinische Ausgabe. Ferner geht aus dem noch erhaltenen Registerband aller Briefe, die um diese Zeit von den Generälen der Jesuiten an die Oberen und Mitglieder der oberdeutschen Provinz gerichtet wurden, hervor, daß wohl korrespondiert wurde über andere Werke Laymanns; von einem Processus juridicus contra sagas ist aber

---

[1]) Auf dies alles konnte der Buchhändler verweisen, wenn sich P. Laymann über den Mißbrauch seines Namens beklagte. Auch brauchte P. Laymann die „Fälschung“ nicht aufzudecken, weil keine eigentliche Fälschung vorlag. Das Weitere gegen die Replik Riezlers (Histor. Zeitschr. 1900, 1, 251 ff.) s. in der Zeitschrift für katholische Theologie 1900, 3. Heft.

nirgends die Rede, ebensowenig wie von einem Tadel der Ausführungen Tanners gegen die Ungerechtigkeiten in den Hexenprozessen [1]).

Dazu kommen noch die inneren Widersprüche zwischen dem Processus juridicus und der Theologia moralis des P. Laymann in der ersten, zweiten und noch mehr in der dritten Auflage [2]). Die Annahme der Autorschaft des P. Laymann für den Processus juridicus stellt uns endlich vor die Ungeheuerlichkeit, daß ein gewissenhafter, rechtdenkender Mann eine Schrift verfaßt mit Verschärfungen in einer, wie er selbst sagt, das Leben vieler Unschuldigen bedrohenden Sache und dabei die Bedenken Tanners einfachhin ignoriert, obgleich er ganz zu derselben Zeit in seinem Hauptwerke die Verschärfungen entschieden verurteilt und die Bedenken Tanners in der nachdrücklichsten Weise geltend macht.

Es bleibt also dabei, daß P. Laymann ebenfalls als Gegner Delrios [3]) in vielen Stücken den Ungerechtigkeiten der damaligen Hexenprozesse entgegengetreten ist [4]).

6. Die Cautio criminalis des P. Spe.

Wie P. Laymann, so steht auch P. Spe in seiner Cautio criminalis ganz auf den Schultern seines Ordensgenossen Tanner. Wenigstens dreißigmal beruft er sich auf Tanner, auch sein einschneidendes Motto hat er ihm entnommen. Bei Kennern der Hexenprozesse braucht man keinen Widerspruch zu befürchten, wenn man behauptet: die Cautio criminalis ist für die Geschichte der Hexenprozesse die wichtigste und für die Kritik dieser Prozesse die vernichtendste Schrift. Auch noch heute ist die Lesung der Cautio zur Schärfung des kritischen Gewissens sehr zu empfehlen, und ein neuer Abdruck oder eine vollständige Uebersetzung könnte des Erfolges sicher sein. Auf den Inhalt der Cautio soll hier nicht

[1]) Damit erledigen sich, wie uns scheint, Riezlers Aufstellungen (Hexenprozesse S. 259 ff.) von selbst.

[2]) S. Zeitschr. für kathol. Theologie 1899, S. 740 und 1900, 3. Heft.

[3]) Laymann sagt ausdrücklich: Delrio in multis rigidiori opinioni adhaeret. Theol. moralis Ed. 3, I, 524.

[4]) Hierdurch wird auch berichtigt, was Prof. Binz schreibt (Dr. Joh. Weyer, Bonn 1885, S. 114 ff.): „Laymann hat später eine eigene Schrift (Processus) herausgegeben, deren Original mir nicht bekannt geworden ist, von der ich jedoch eine Uebersetzung vor mir habe, die noch bei Lebzeiten des Autors erschien. Aus ihrem Titel ist allerdings nicht ersichtlich, daß er selbst sie angefertigt hat. Das Fehlen der Approbation durch die Oberen weist auf einen fremden Uebersetzer hin. Man wird nach alledem den P. Laymann schwerlich zu den »wenigen Andersdenkenden« (Soldan 2, 186) zählen können. Sein Verdienst ist nur, eindringlich Vorsicht gepredigt zu haben; aber das ist in dem Jahrhundert der Carpzov-Genossen immer schon etwas." Aehnlich in der 2. Aufl. (Berlin 1896), S. 120 f.

weiter eingegangen werden, es genüge, auf das Buch selbst oder einen guten Auszug zu verweisen[1]).

Das Verdienst der Cautio criminalis ist bis jetzt noch von keinem angetastet oder geschmälert worden. Aber die Schrift soll in keiner Weise ein Verdienst des Jesuiten Spe, noch viel weniger der Jesuiten sein.

Vor allem muß zugegeben werden, daß die Cautio criminalis ohne Vorwissen Spes und seiner Oberen erschien[2]). Das Los Tanners schreckte Spe, wie er selbst sagte, von einer Veröffentlichung ab; nur vertrauten Freunden gab er sein Manuskript zu lesen[3]) Einer dieser Freunde veröffentlichte die Cautio, ohne einen wenigstens direkten Auftrag von P. Spe erhalten zu haben.

Während man sonst eifrig bemüht ist, jeden Mißgriff eines Jesuiten dem ganzen Orden zur Last zu legen, will man hier durchaus gar nichts von dem Verdienste Spes dem Orden zukommen lassen. Gerade heraus sagt Sugenheim, daß er sich hier mit seinen sonst angewandten Grundsätzen der Beurteilung in Widerspruch setze: „Wir dürfen, ohne mit der von uns im Vorhergehenden wiederholt geltend gemachten Maxime, daß die Handlungen einzelner Jesuiten als Willensäußerungen und Thaten des ganzen Ordens zu betrachten seien, in Widerspruch zu geraten, behaupten, daß dem Jesuitenorden an jenen Verdiensten Friedrich Spees nicht der geringste Anteil gebührt"[4]).

Jedenfalls gebührt dem Orden der Anteil, daß er Spe von früher Jugend an gebildet, bevor er noch Jesuit war; daß dann Spe seine ganze weitere ascetische, philosophische, theologische Ausbildung dem Orden verdankt; daß er weiterhin bei einem seiner Ordensbrüder, dem

---

[1]) Der beste mir bekannte Auszug liegt vor in den Frankfurter Broschüren, Jahrg. 1884, S. 103 ff. von Dr. Herm. Cardauns. — Weil die Daten für die Zeit des Ordenslebens des P. Spe überall teils ungenügend, teils ganz unrichtig angegeben werden, mag hier ein Itinerar des berühmten Jesuiten Platz finden, für dessen genauere Erläuterung auf einen voraussichtlich in Heft 2—3 (1900) des Historischen Jahrbuches erscheinenden Aufsatz verwiesen sei. P. Spe wurde geboren am 25. Febr. 1591 zu Kaiserswerth und trat in das Noviziat der Gesellschaft Jesu am 22. Sept. 1610 zu Trier. Er befindet sich nach den Ordenskatalogen: 1611 (auch 1612?) in Trier (Noviziat); 1613—15 in Würzburg (studiert Philosophie); 1616 Speyer (Lehrer der Grammatik); 1617—18 Worms (Lehrer der Humanität); 1619 Mainz (Lehrer der Rhetorik); 1620—23 Mainz (studiert Theologie); 1624—26 Paderborn (Professor der Philosophie); 1627 Speyer (Tertiat: 3. Noviziatsjahr); 1628 Wesel, Köln (Seelsorge); 1629 Peyna (Seelsorge); 1630—31 Paderborn (Professor der Moraltheologie, Beichtvater); 1632 Köln (Professor der Moraltheologie); 1633—35 Trier (Professor der Moraltheologie); dort gestorben 7. Aug. 1635.

[2]) Den Nachweis hierfür s. Histor. Jahrbuch 1900, 2. u. 3. Heft: Neue Daten und Briefe zum Leben des P. Spe.

[3]) Cautio, p. 106.

[4]) Sugenheim, Gesch. der Jesuiten in Deutschland (Frankfurt 1847) 2, 320.

P. Tanner, gerade die Ansichten über die Hexenprozesse mit großer Schärfe entwickelt fand, die ihn bei der Abfassung seiner Cautio leiteten.

Daß die Autorschaft Spes „erst lange Jahre nach seinem Tode durch seine vertrautesten Freunde, die keine Loyoliten waren, mit Bestimmtheit zur öffentlichen Kenntnis gelangte," wie Sugenheim behauptet [1]), ist insoweit unrichtig, als Alegambe schon im Jahre 1643 sagt, daß unter dem Namen eines Römischen Theologen „quoddam ejus opusculum" herausgekommen, das ungeheuren Beifall gefunden und öfters aufgelegt sei [2]), und Southwell, der Fortsetzer Alegambes, nennt 1676 ausdrücklich Spe als Verfasser der Cautio criminalis, die sehr gefallen habe [3]).

Der Herausgeber der zweiten Auflage behauptet, daß er seine Ausgabe nach einem Manuskript veranstaltet habe. Es drängt sich deshalb von selbst die Frage auf, wie sich denn diese zweite Ausgabe zur ersten verhält, ob wir in derselben genau den Text der ersten Ausgabe vor uns haben. Ein Vergleich der beiden Ausgaben ergiebt als Resultat, daß in der ersten Ausgabe alles steht, was die zweite enthält, daß in der zweiten aber zudem eine Reihe von kurzen Zusätzen sich findet, die teils unbedeutende aber genauere Verweise betreffen, teils prägnantere Schlußfolgerungen, teils weiterführende Gedanken enthalten. Auch ist in der zweiten Ausgabe eine Reihe von störenden Druck- oder Schreibfehlern verbessert, z. B. p. 74 sunt capaces für sint capaces, p. 189 Niobes für Sciotes, p. 192 sectione venae für Lenae, p. 240 Dicam für dicam. Aus der Gesamtheit der Zusätze ergiebt sich, daß nicht etwa die erste Ausgabe auf eine durch Abstriche verbesserte, sondern die zweite Ausgabe auf eine durch Zusätze ergänzte Handschrift hinweist.

Von wem rühren aber die Verbesserungen her? Der Herausgeber Joh. Gronaeus, behauptet, sein Manuskript von einem Freunde in Marburg erhalten und zum Druck befördert zu haben. Von irgendwelchen Zusätzen spricht er nicht. Auch sind die Zusätze ganz im Gedankengang und Stil des P. Spe gehalten. Dieses Manuskript ist also entweder die von Spe verbesserte Handschrift der ersten Ausgabe oder aber, was wahrscheinlicher, ein zweites, späteres, von Spe mit Zusätzen versehenes Exemplar [4]).

---

[1]) A. a. O. 2, 321.

[2]) Alegambe, Bibl. Scriptorum Soc. Jesu. Antverpiae 1643, p. 551.

[3]) Sotvellus Bibl. Script. S. J. Romae 1676, p. 268.

[4]) Binz (Dr. Joh. Weyer, 2. Aufl., S. 124) schreibt: Gronaeus „ließ das von einem Freunde in Marburg geliehene Exemplar abschreiben". Gronaeus aber sagt nur: „usus exemplari manuscripto quod Marpurgo mihi communicaverat vir amicissimus." Spe verkehrte viel mit Protestanten, und so ist es erklärlich, daß ein zweites

Die Cautio fand, wie es bei der Wichtigkeit der Frage und den verschiedenen Meinungen und besonders bei der allgemein herrschenden entgegengesetzten Gerichtspraxis nicht anders sein konnte, überall Gegner und Anhänger. So war es auch im Orden selbst. Ein übereifriger Theologe

---

Manuskript nach Marburg kommen konnte. Im Folgenden geben wir die Unterschiede zwischen der 1. und 2. Ausgabe der Cautio. Der Titel entspricht selbst bis auf die typographische Anordnung der Hauptworte ganz genau der ersten Ausgabe. Die Epitome seu Summa libri: Vidi sub Sole in Loco Judicii impietatem usw. ist Zusatz der zweiten. Auch die Praefatio auctoris enthält in II einen Zusatz: Imo id primum omnium legi ante reliqua, nec inutile nec praeter ordinem futurum est. Der Index von II enthält statt 51 52 Nummern, die letzte verzeichnet den Appendix. Auch das in II auf den Index folgende Motto aus Seneca de benef. 6,30 fehlt in I. Im Folgenden finden sich die Zusätze in II hervorgehoben.

Zu Dub. IX. Rat. V. sind Ziffern 1—22 zur bessern Hervorhebung beigefügt, p. 31.

Bei Dub. XI. ist der letzte Abschnitt mit Ratio X bezeichnet, und dieser Ratio X wurden am Ende die Worte beigefügt: Sic igitur seipsos convincunt boni viri p. 57.

Dub. XVIII. Coroll. XVI. Schluß: Erunt qui se offerant ad eas explicandas, dum modo id eis liceat, p. 112.

„ XVIII. Coroll. XIX. Schluß: An existimamus autem haec summis Christianitatis capitibus esse nota? p. 113.

„ XIX. Ratio VII Schluß: Ut nesciam quid sentiendum sit de Religiosorum Superioribus, qua conscientia ad haec non attendant? p. 122 s.

„ XX. Ratio IV. Schluß: Lege hic et considera quae infra in Appendice dicuntur p. 129.

„ XX. Ratio VI. Schluß: Dub. 34 et Dub. 44 seq., p. 130.

„ XXIII. Praetextus IV. Schluß: Resp. 2, p. 171.

„ „ „ „ V. Nach ludere in re tam acerba: *Nam certe*, p. 172.

„ XXVI. Signum II. Nach Sed an hoc dormire fuit: *Praeterea*, p. 189.

„ XXVIII. Argum. I. Schluß: Mira hic exempla narrari possent, nisi obstinassem chartas non implere sine fructu. Rationibus pugnare malo quam narratiunculis, p. 201.

„ „ Arg. III. Schluß: Itaque et refutari vident sua nec posse subsistere; et nihilo minus procedunt tamen, p. 205.

„ „ Arg. IV., 4 Schluß: Imo in multis locis fit idem, p. 207.

„ „ „ 5 „ Audi Lector; Est quod te moneam; Hoc loco enim commode lecturus videris Appendicem illam de Tortura, quae infra habetur in libelli huius fine, p. 209.

„ XXIX. p. 210 Nach necessitatem torturis imponunt: *Alterutrum evadi non potest.*

„ „ Schluß für dub. II in fine: dubio II *ratione 8. Sed frustra*, p. 210.

„ XXX. Docum. V. Schluß: si quidem sunt Rei, p. 200.

„ „ „ XV. „ quod notandum est, p. 235.

„ „ „ XVIII. „ et infra adhuc patebit, p. 240.

„ XXXII. 1. Schluß: Hic passim gravissime peccatur, p. 245.

„ XXXIV. Schluß: quae ex his sequelae deduci possunt? Cogitet oro Lector, p. 267.

wollte die Cautio sogar auf den Index bringen, worüber aber der General seine Mißbilligung aussprach [1]). Daß aber nicht wenige Mitbrüder mit Spe übereinstimmten, kann schon aus der Thatsache gefolgert werden, daß Spe manche Jahre als Professor der Philosophie und der Moral bei seinen jüngeren Ordensbrüdern wirkte und als solcher sicher nicht ohne Einfluß geblieben ist. Ferner geht dies aus der Bemerkung Alegambes (1643) hervor, daß die Cautio wunderbaren Beifall fand.

Endlich haben wir das Zeugnis von Spes Mitbruder und Zeitgenossen, dem langjährigen Rektor des Trierer Kollegs P. Türck (geb. 1607, † 1669), der in seinen handschriftlichen Annalen zum Jahre 1630 die Ausbreitung der Hexenprozesse schildert und dann bemerkt, wie um diese Zeit heftige Zweifel entstanden, ob wirklich so viele schuldig seien und so ent-

Dub. XXXVI. Ratio II Schluß: Ecce igitur Legem habent: quid volunt amplius? p. 277.
„ XXXIX. Schluß: hos (animarum curatores) religionum Superiores exponunt, nec se tamen peccare putant. Rem praeclaram! p. 304 s.
„ XL. Rat. II Schluß: Regula sane elegans! si Diis placet, p. 307.
„ XLIII. Resp. II, V Schluß: et hoc Nota ante omnia, p. 336.
„ XLIII. Schluß anstatt rejiciunt: *ut leve contemnunt*, p. 338.
„ XLIV. Ratio V. Schluß: Et si ille autem vir tantus non advertit, quid nostri Inquisitores facturi erant, p. 347.
„ XLIX. Arg. II Schluß: Atque ut hoc obiter hic inseram, supra docui ex Constitutione Carolina, non credi oportere confessionibus in tortura factis, nisi ea dicta sint, quae nemo innocens scire ac dicere potuerit: Cur non obsecro inspiciuntur nunc protocolla, et examinantur an non ea omnia quae ibi dicta a plerisque sunt, ab innocentibus quoque dici potuerint? Ego enim ostendam manifeste, ab innocentibus dici potuisse. Et quid cessant Principes ut igitur in Judices illos severe animadvertant morte dignos, qui in re capitali sic temere crediderunt contra constitutionis Imperialis expressissimum praescriptum? p. 401.
„ XLIX. Arg. IV. Schluß: nisi afferat solidiora, p. 407.
„ „ „ V. „ et concidet hoc quoque Binsfeldii argumentum, p. 407.
„ „ „ VIII. „ Repete quae supra dixi, p. 411.
„ „ „ IX. „ unde repete et advertes frivola haec plane argumenta esse, p. 414.
„ „ „ X. Resp. I Schluß: Consideret Lector: et ubi intellexerit quid velim, mirabitur, p. 418.
„ „ „ X. Schluß: et ego cito, p. 420.
„ „ „ IX. Resp. II Schluß: aut nos prudentiores Filio Dei sumus? p. 423.
„ „ „ „ „ III „ Sic ille, p. 423.
„ „ „ „ „ IV, 1 „ Quid hic dicam, p. 424.
„ „ „ „ „ IV, 5 „ Consideret hoc lector, p. 426.

[1]) Vergl. Histor. Jahrbuch 1900, 2./3. Heft.

setzliche Strafen verdient hätten. „Es waren nämlich unter den Richtern solche, die allein auf die Denunziation von Hexen jeden, wenn er auch bisher ganz unbescholten war, in den Kerker schleppten, gräßlichen Folterqualen unterwarfen und ihn durch die entsetzlichen Qualen zum Bekenntnis zwangen. Andere ließen die von den Hexen oder von dem leichtgläubigen und argwöhnischen Volke Denunzierten in ausgesuchter Weise foltern und verurteilten die Gefolterten trotz der heiligsten Beteuerungen ihrer Unschuld zum Scheiterhaufen. Vielen erschien diese Handlungsweise gegen Menschen, die mit dem kostbaren Blute Christi erkauft, grausam und mehr als barbarisch. Während andere noch mehr zum Haß gegen ein solches Verbrechen aufstachelten und die übliche Verfahrungsweise in Büchern heftig verteidigten, betrat Friedrich Spe, Priester der Gesellschaft Jesu, ein durch Frömmigkeit, Wissenschaft und Adel der Geburt ausgezeichneter Mann, einen milderen Weg, indem er ein überaus nützliches und mit großem Beifall von vielen aufgenommenes Buch herausgab unter dem Titel: Cautio criminalis." Dann giebt Türck eine kurze Inhaltsangabe und schließt mit den Worten: „Obgleich diesen Mahnungen jene grausamen Tyrannen einen heftigen Widerstand entgegensetzten, so wurde doch erreicht, daß man an vielen Orten ein milderes und vorsichtigeres Verfahren einzuhalten begann" [1]).

---

[1]) *Annales P. Henr. Türck, 5. Bd. f. 310 s. Handschrift in der Bibliotheca Theodor. zu Paderborn. Für die Benutzung der Handschrift bin ich Herrn Prof. Richter (Paderborn) zu Dank verpflichtet. Der für die Geschichte der Hexenprozesse wichtige Text lautet wörtlich: „Aliud ea tempestate sane atrocissimum malum affligebat populos Germaniae passim pervagatumque Franconiam et Rhenum Superiorem per Ubios Westphalosque sese diffudit. Plurimi mortalium ex omni fere ordine et sexu exurebantur propter magiae crimen horrendaque flagitia ac maleficia, quae cacodaemone cui se devoverant auctore patrasse insimulati fuerant. In ducatu Westphaliae ab uno eodemque huiusmodi causarum quaesitore quingentos fere homines ad rogum damnatos constat, inque iis peractos reos — quod dictu horrendum — ipsos ecclesiarum curiones accusatos, quod infantes per sacram ablutionem Christo initiandos diabolo consecrassent. Apud Ubios quoque multa huiusmodi et vidimus et audivimus. Incessit per ea tempora vehemens simul commiseratio erga miserrimos homines, simul dubitatio verene omnes qui tanto numero flammis addicebantur rei essent et tam atrocia supplicia commeruissent? Erant enim inter judices, qui ad solam sagarum mulierum denunciationem quosvis de nullo etiam flagitio ante infames trahebant in carceres subjectosque diris cruciatibus cogebant demum ob immensam vim doloris fateri crimen. Alii cum aut a sagis aut credulo et suspicioso vulgo delatos exquisitis tormentis cruciandos curassent, contestantes licet suam innocentiam et jura divina ac humana ac quicquam uspiam sacrum est implorantes condemnabant tamen ad infame hoc lethi genus. Visa multis nimium immanis ac plus quam Scythica ista agendi ratio cum hominibus pretioso Christi sanguine emptis. At aliis in detestationem tanti sceleris acrius exardescentibus mordicusque scriptis libris propugnantibus in-

Auch aus den Worten Spes selbst geht hervor, daß in seinem Orden manche der gleichen Meinung wie Spe waren. Er schreibt: Wir wissen, daß nicht allein Tanner bei solchen Inquisitoren in schlechtem Rufe steht, sondern ich habe auch mehrere andere Ordensleute und fromme Männer gekannt (plures novi religiosos et pios viros), die zuweilen die Inquisitoren in bescheidener und begründeter Weise gemahnt, daß sie sich durch Nachlässigkeit und Unkenntnis in ihrem Amte nichts zu Schulden kommen ließen, und sie auf vorgekommene Irrtümer aufmerksam gemacht haben. Diese Mahner haben dadurch nichts anderes erreicht, als daß sie durch böswillige Zungen selbst der Magie verdächtigt wurden [1]). Und an einer anderen Stelle: Neulich bewies ein Priester den Richtern insgeheim aus dem Protokoll, der Prozeß gegen einige Hexen sei ungerecht geführt worden. Auf diese Mahnung gaben die Richter soviel, daß sie jene Hexen hinrichten ließen und beschlossen, den betreffenden Priester nicht mehr zu dem Gefängnis zuzulassen; jetzt höre ich, das Gleiche sei mehreren widerfahren [2]).

Wenn man bei diesen beiden Stellen noch zweifeln kann, ob hier zunächst Ordensbrüder des P. Spe gemeint sind, so scheint doch der Zweifel ganz ausgeschlossen bei folgender Aeußerung: Man sorgt auf das genaueste, daß besonnenere und gelehrtere Priester von den Gefängnissen ferngehalten werden, und daß auch sonst niemand zugelassen wird, der den Schutz der Unschuldigen übernehmen oder die Fürsten unterrichten könnte. Denn die Richter scheuen nichts mehr, als daß etwas bekannt wird, wodurch die Unschuld der gefangenen Hexen an den Tag kommt. Solche Männer also, denen nicht allein die ganze Welt ihre Kinder, sondern auch die Fürsten selbst ihr Gewissen anvertrauen, werden von gewissen Inquisitoren dieser selben Fürsten so behandelt, daß sie dieselben von dem Gewissensbeistand der Gefangenen, auch wenn man noch so sehr nach ihnen verlangt, fernhalten. Ja, neulich haben die Inquisitoren bei vornehmer Tafel wiederholt sich dahin geäußert, diese Männer müßten mit Recht als Störer der Gerechtigkeit aus dem Lande gejagt werden [3]).

---

ceptum procedendi modum, Fridericus Spe e Soc. Jesu Sacerdos pietate atque eruditione praestans nobilique loco genitus mitiorem viam ingressus est edito in lucem libro utilissimo et magno multorum plausu excepto saepiusque recuso quem inscripsit cautionem criminalem .... His similibusque monitis ac documentis etsi vehementer obstreperent rigidi illi Phalarides, procuratum tamen ut multis in locis mitius cautiusque in posterum agi coeperit."

[1]) Cautio Dub. IX. Rat. 8 (p. 39). — [2]) Cautio Dub. XVIII. Coroll. 8 (p. 105).

[3]) Cautio Dub. 51. n. 33. (p. 444). Die Männer, die damals in der ganzen katholischen Welt den Unterricht leiteten, und aus deren Reihen die meisten Fürsten ihre

Später versicherte Thomasius, der den Verfasser der cautio criminalis nicht kannte, dieses lobwürdige Buch könne nicht das Werk eines katholischen Schriftstellers sein, vielmehr habe ohne Zweifel ein protestantischer Rechtsgelehrter sich nur für einen Katholiken ausgegeben, um die Protestanten zu bestimmen, sich desto williger den Nebel von den Augen zu wischen, wenn sie sähen, daß mitten aus dem Papsttum jemand aufgestanden sei, um der durch die päpstliche Geistlichkeit verunstalteten Rechtsgelehrsamkeit ihr natürliches Ansehen wiederzuverschaffen. K. A. Menzel, der dies mitteilt, meint wohl mit Recht: Ein solcher hätte seine Leute schlecht gekannt [1]).

7. Hofbeichtväter und Hofprediger.

Was die Hofbeichtväter gethan und nicht gethan, ist uns vielfach verborgen, und wenn irgendwo, so ist hier Vorsicht im Urteil geboten [2]). Im allgemeinen wird auch hier zu unterscheiden sein: nicht alle haben dieselben Meinungen gehabt und dieselbe Verfahrungsweise eingeschlagen. In ihrer Stellung zu den Hexenprozessen haben sie sich wohl nicht von ihren Mitbrüdern unterschieden, und so werden die einen für energische Fortführung der Prozesse, die anderen für größere Vorsicht eingetreten sein.

P. Spe erwähnt mehrmals die Hofbeichtväter und zwar nicht in rühmender Weise. Dort, wo er sich erbietet, aus den Akten zu beweisen, daß alles voll von Irrtümern sei, ruft er aus: Aber warum das? Das haben gehört die Fürsten, und sie haben geschwiegen, das hören ihre Beichtväter, und sie schweigen [3]). Und etwas später, als er gezeigt, daß bei zwei sich entgegenstehenden Präsumptionen für Schuld und Unschuld nach Ansicht aller Gelehrten immer die Schuld auszuschließen sei, fragt

---

Beichtväter nahmen, waren die Jesuiten. Auch Riezler (Histor. Zeitschrift 1900 I, 251) giebt dies zu: „Ich stimme zu, daß dabei an Jesuiten zu denken ist. An erster Stelle an Spe selbst, vielleicht noch an den einen oder andern Ordensgenossen, jedenfalls aber nur an einzelne. Wären die Vertreter solcher Gesinnung im Orden häufig gewesen, hätte Spe nicht das Bedürfnis empfunden, die Autorschaft seines Werkes zu verleugnen." Die Gründe für die Verleugnung lagen, wie oben angedeutet, zunächst auf anderem Gebiete. Auch Lerchheimer wagte nicht, mit seinem Namen hervorzutreten: „Ein Grund dazu — bemerkt Binz (Joh. Weyer, 2. Aufl. S. 101) — mag das Bedürfnis des Schutzes gewesen sein. Wir werden noch sehen, wie gefährlich es war, in jener Zeit Vernunft und Milde zu predigen."

[1]) K. A. Menzel, Geschichte der Deutschen V², 91.

[2]) Vergl. Berüchtigte Hofbeichtväter aus dem Jesuitenorden bei Duhr, Jesuitenfabeln (Freiburg 1899, 3. Aufl.), S. 630 ff.

[3]) Cautio, Dub. 16 cautela 7 (p. 93).

er: Wer beobachtet das aber heute? Wer denkt darauf, ob es beobachtet wird? Ich wundere mich, was die für ein Gewissen haben, die für das Gewissen der Fürsten nicht besser sorgen, sondern schweigen [1]. In demselben Dubium betont er, daß ein Prozeß, bei dem eine gerechte Vertheidigung dem Beschuldigten verweigert wird, null und nichtig und der Richter und der Fürst zum Schadenersatz verpflichtet ist. Wenn die Räte und Beichtväter der Fürsten nicht mahnen und aufklären, sind sie alle in gleicher Weise schuldig und verfallen der strengen Strafe Gottes [2]. An der Stelle, wo Spe den Unfug geißelt, daß man auf der Folter so lange nach bestimmten Mitschuldigen namentlich frage und daraufhin foltere, bis die Gefolterten, trotz aller früheren Gegenbeteuerungen, durch die Qualen bezwungen, die ihnen suggerirten Namen nennen, ruft er Wehe über die Fürsten. Kann denn dies ohne große Schuld derjenige nicht wissen, der es am meisten wissen muß, da ich es doch weiß, der es gar nicht zu wissen braucht? Aber ihre Räte und Beichtväter schweigen, unkundig dessen, was um sie vorgeht, weshalb sie weder sich selbst noch anderen Gewissensbedenken machen [3]. In dem Kapitel, wo Spe die Frage beantwortet, ob es am Platze sei, Fürsten und Obrigkeit zur Aufspürung der Hexen anzuspornen, erläutert er seine verneinende Antwort an erster Stelle mit folgender Auslassung über die Prediger im Allgemeinen: ich habe einige Prediger gehört, die mit großer Beredsamkeit bei diesem Argumente loszogen und der Obrigkeit rieten, daß sie mit aller Strenge gegen diese Pest vorgehen solle [4].

Da zur Zeit P. Spes so viele Jesuiten Beichtväter und Prediger der Fürsten waren, so treffen die Vorwürfe Spes jedenfalls auch einzelne Jesuiten, die zu den Gräueln schwiegen, weil sie keine Ahnung davon hatten, oder weil sie, in dem landläufigen Wahn befangen, überall Hexen sahen und es für ein gutes Werk halten mochten, bei ihrem Fürsten auf deren Verfolgung und Bestrafung zu dringen.

Zu dieser Klasse dürfte z. B. der einflußreiche, gelehrte Beichtvater am Hofe Maximilians von Bayern, P. Adam Contzen [5] gehören. Wenigstens war er der Meinung, daß man gegen die Hexen entschieden vorgehen müsse. Dies ersehen wir aus einem Buche, das P. Contzen im Jahre 1628 schrieb: Methodus civilis seu Abissini Regis Historia. Es ist ein politischer Roman, der, wie Contzen in seiner Widmung an Maximilian hervorhebt, das Idealbild eines wahrhaft christlichen Fürsten enthält — zur Nachahmung für die Fürsten und zum Leitfaden für die Studierenden der Philosophie, der Jurisprudenz und der Theologie.

[1] Cautio, Dub. 18 coroll. 14 (p. 108). — [2] L. c. coroll. 17 (p. 112).
[3] L. c. Dub. 20 rat. 12 (p. 141). — [4] Cautio, Dub. 14 (p. 67).
[5] Vergl. Brischar, P. Adam Contzen, Würzburg 1879.

Gegen Ende des Buches wird erzählt, wie der König Abissinus zum Nil kam und dort eine ungeheure Verbreitung der Zauberei vorfand; Hexenflug und Hexentanz, Erregung von Stürmen, Schädigung der Aecker spielten dabei eine Rolle. Eine große Untersuchung wird angestellt. Die Meinungen waren geteilt. Vielen schienen es nur Träume und Weiberphantasien zu sein; man solle das nicht strafen, sondern dem Gespötte preisgeben. Die Richter schreckte die Schwierigkeit der Untersuchung wegen der teuflischen Einwirkungen, andere schreckte die ungeheure Menge der Schuldigen, da man entweder verzweifelte, ein so eingerostetes Uebel heilen zu können, oder weil man vor so vielen Hinrichtungen zurückschrak. Noch größeren Eindruck machten die Gefahren für die Unschuldigen; denn die überführten und geständigen Schuldigen klagten aus Haß und Neid Unschuldige und Schuldige an, auch vornehme Männer und Frauen, weil so Hoffnung war, der Strafe zu entgehen, wenn die Vornehmen als Genossen der Schuld bezeichnet würden. Aber der König beschloß, dieser Meinung durchaus nicht nachzugeben. Von der höchsten (göttlichen) Majestät sei ihm befohlen, die Zauberer nicht leben zu lassen; mit Aufruhr und Majestätsverbrechen habe man keine Schonung, um so mehr seien also diejenigen zu strafen, die von Gott abfallen und sich in den Dienst des Teufels begeben. Dagegen sei ihm das Schwert gegeben, und wenn er dies stumpf werden lasse, würden so zahlreiche scheußliche Verbrechen über ihn und sein Haus kommen. Wenn die Obrigkeit den Verbrechen nicht gewachsen sei, so werde doch Gott nicht besiegt, der die Reiche zerstöre und der siegreichen Gottlosigkeit spotte. Dieses Uebel sei sehr ansteckend, deshalb seien die Glieder, die der Heilmittel spotten, abzuschneiden, damit sie nicht die gesunden verseuchen.

Es wurde mit den Bischöfen verhandelt, daß im ganzen Reiche Gebete verordnet, die Abscheulichkeit der Zauberei auf der Kanzel gegeißelt, Zauberbücher verboten würden. Bei den Gerichten wurde große Vorsicht angewandt. Zuerst wurden diejenigen gefaßt, die freiwillig bekannt, dann die, welche nicht leugnen konnten, da sie durch Wahrsagen Geheimes und Zukünftiges vorhergesagt oder durch Zaubermittel die Heilmittel verdorben, und hier war der Irrtum ausgeschlossen, da es sich um öffentliche Thaten handelte. Diese wurden zuerst dem Feuer überliefert, wenn nicht Alter oder Urteilsschwäche von der Strafe befreite. Die Wahrsager und Sterndeuter, die mehr durch Dummheit als durch Teufelsbund gefehlt, wurden zu den Steinbrüchen verurteilt. Eine besondere Sorgfalt wurde auf diejenigen verwandt, die das zur Last gelegte Verbrechen leugneten. Niemand wurde auf das Zeugnis von wenigen hin vor Gericht gezogen oder in den Kerker geworfen,

sondern nachdem mehrere aus verschiedenen Orten, abgesondert verhört, in den Umständen und Thatsachen übereinstimmten. Und so wurde das ungeheure Uebel mit unglaublicher Mühe und Arbeit gehoben[1]).

Wir werden nicht fehl gehen wenn wir behaupten, daß P. Contzen in der hier geschilderten Weise auch bei Maximilian für eine freilich vorsichtigere Fortsetzung der Hexenprozesse gewirkt hat.

Aus derselben Zeit besitzen wir einen Brief des P. Contzen, den er am 19. Nov. 1628 an den Fürstbischof von Bamberg schrieb. In Bamberg loderten damals die Scheiterhaufen für die Hexen. Wie anderwärts wurden hochstehende Männer als der Hexerei schuldig angegeben, u. a. auch der eifrige Förderer der Hexenprozesse, Weihbischof Forner, und der Dompropst von Bamberg (Neustetter). Der Fürstbischof wandte sich nun am 2. Nov. 1628 an P. Contzen, um ein Leumundszeugnis für seinen bedrohten Weihbischof von Maximilian und Contzen zu erhalten. Letzterer bedauert eingangs, daß jetzt die besten und hervorragendsten Männer verdächtigt würden. Dann führt er über die beschuldigten Prälaten die überaus günstige Meinung Maximilians an; das Gerücht sei zwar auch vor kurzem am Münchener Hofe verbreitet, aber nicht geglaubt worden. Die erste Quelle dafür seien Nürnberger Kaufleute, die es aufgebracht, um den Klerus und die Kirche gehässig zu machen. Zum Schluß wünscht er dem Bischof den Schutz Gottes, der einem Fürsten von solchem Eifer für die Ehre Gottes und für die Bestrafung der Hexen sicherlich gnädig sein werde[2]).

Von ähnlicher Gesinnung wie der Hofbeichtvater war auch der Hofprediger Maximilians, P. Jerem. Drexel, der sich als ascetischer Schriftsteller einen großen Ruf erworben hat[3]). P. Rader nennt den „frommen Drexel“ unter den drei hervorragendsten aus seinen 3000 Schülern, und Balde hat ihm eine eigene Ode (I, XVI) gewidmet, in welcher er seine ascetischen Schriften aufzählt. In einer dieser 38 Schriften spricht Drexel von den Hexenprozessen, und zwar dort, wo man es nicht vermuten sollte. 1637, ein Jahr vor seinem Tode, ließ Drexel ein Büchlein erscheinen über das Almosen: Gazophylacium

---

[1]) Methodus civilis seu Abissini Regis historia. Coloniae 1628, p. 194 ss. Die Druckerlaubnis des Provinzials P. Mundbrot trägt das Datum vom 5. April 1628.

[2]) *Certus Deum principi gloriae suae tam studioso et maleficos non permittenti vivere propitium fore. Orig. Bamberg, Kreisarch. Acta suffrag. Ueber Forner vergl. Histor.-polit. Blätter 86 (1880), 565 ff. 656 ff. u. Zeitschr. des Münchener Alterthumsvereins V (1892), 21 ff. Ueber die Beschuldigungen gegen Forner und Dompropst Neustetter speziell s. Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 50, 191.

[3]) Vergl. über ihn Glasschröder, P. Jeremias Drexel, ein bayerischer Hofprediger und Ascetiker des 17. Jahrhunderts, in der Beilage zur Augsburger Postzeitung 1889, Nr. 70—71.

Christi, Eleemosyna, in dem er auf 578 Sedezseiten alle nur irgendwie möglichen Gründe zusammenbringt, um zur Hülfe und Linderung der Armen anzueifern. In der Einleitung sagt er, dieses Thema sei überaus nützlich und höchst notwendig. Ueberall sind wir fast verschwenderisch; Hunde und Pferde halten wir in größerer Zahl als notwendig; für viele Diener, köstliche Gastereien, prächtige Kleider, für alles haben wir Geld, handelt es sich aber darum, den Armen zu helfen, dann erstarren die Hände, taub bleiben die Ohren und die Börse geschlossen, dann ist niemand zu Hause.

Unter den Gründen für das Almosen wird nun auch angeführt, daß es uns die Gnade Gottes gewinnt und durch dieselbe vor dem Schaden der Zauberei bewahrt. Bei dieser Gelegenheit schreibt er: Daß sich im christlichen Staate Zauberer und Hexen, die schlimmsten Teufelsdiener, finden und zwar in nicht geringer Anzahl, ist ein derartiges Uebel, daß es einigen unglaublich erscheint. Aber die Wirklichkeit spricht. Unberechenbarer Schaden an den Saaten, am Vieh, an den Menschen legt Zeugnis dafür ab. Und wer könnte die Stirne haben, so verschiedene Richter, die an so vielen Orten gegen diese Pest mit Feuer und Schwert vorgehen, des Irrtums zu zeihen? So viele Tausende aus dieser Höllenbrut sind verbrannt worden, und wir werden alle Richter der Ungerechtigkeit anklagen? Es giebt nichtsdestoweniger sehr kalte, des Christennamens unwürdige Christen, die sich mit Händen und Füßen gegen die Vertilgung dieses Unkrautes sträuben, damit nicht etwa, wie sie sagen, gegen die Unschuld gewütet werde. O, ihr Feinde der göttlichen Ehre! Befiehlt denn nicht das göttliche Gesetz ausdrücklich: die Zauberer sollst du nicht leben lassen? Hier rufe ich so laut ich kann und auf göttliches Geheiß zu den Bischöfen, Herren, Fürsten, Königen: Lasset die Zauberer nicht am Leben. Mit Feuer und Schwert muß diese entsetzliche Pest ausgerottet werden. Ausgerissen muß dieses Unkraut werden, daß es nicht in übergroßer Fruchtbarkeit emporschieße, wie wir es leider sehen und beklagen. Aufgeräumt soll werden mit den Gottlosen, daß die Pest nicht weitergreift, brennen sollen die Aufrührer Gottes, damit sie nicht das Reich des Teufels auf der Erde verbreiten. Euch, ihr Fürsten und Könige, ist das Schwert anvertraut, daß ihr die gerechte Strafe an den Schuldigen vollziehet; wer ist aber mehr schuldig als der geschworene Feind Gottes? Die Zauberer und Zauberinnen sind alle erklärte und geschworene Feinde Gottes. O Fürst, o König, die Zauberer lasse nicht leben[1]).

[1]) Gazophylacium Christi Eleemosyna quam in aula Smi. utriusque Bavariae Ducis Maximiliani . . . explicavit et latine scripsit Hieremias Drexelius e Soc. Jesu. Monachii 1637, p. 133 s. Die Druckerlaubnis des Provinzials Gravenegg

Dieser Aufruf zum Hexenbrennen ist in mehrfacher Weise charakteristisch. Er spiegelt klar wieder das heftige Aneinanderprallen der Gegensätze für und gegen die Hexenprozesse. Gerade weil viele mit Händen und Füßen gegen das Brennen stritten, um so lauter und eindringlicher meint der Ascet zur Verfolgung der Hexen aufrufen zu müssen. Drexel wird gerühmt als ein milder, friedfertiger, für alles Elend barmherziger Mann, und trotzdem dieser Aufruf! Er kann sich gar nicht einbilden, daß ein so schreiendes Unrecht von so vielen Richtern gegen so viele Tausende Unschuldige an so vielen Orten verübt werde. Wenn Drexel die vor sechs Jahren erschienene Cautio criminalis seines Ordensbruders Spe gelesen hätte — wir nehmen es zu seiner Ehre nicht an —, dann würde er dort sein Bild gezeichnet gefunden haben. Unter diejenigen, welche zu den Hexenprozessen aufreizen, zählt Spe, wie bereits früher bemerkt, auch gewisse heilige Männer, die, vollständig des Lebens und der Schlechtigkeit der Menschen unkundig, wie sie selbst einfältig und heilig sind, so auch alle Richter und Inquisitoren in diesen Prozessen als Heilige ansehen und ein Verbrechen daraus machen, wenn man nicht alle öffentlichen Gerichte für heilig und unfehlbar hält[1]).

Einen wohlthuenden Gegensatz zu Contzen und Drexel bietet um diese Zeit ein Jesuit im Kolleg zu Eichstätt. Eichstätt erlebte seine traurigste Hexenperiode unter Johann Christoph von Westerstetten (1611 bis 1637), der bereits als Propst von Ellwangen viele Hexen hatte verbrennen lassen. Gegen sein Verfahren sprach und agitierte P. Kaspar Hell im Jesuitenkolleg zu Eichstätt. Der Bischof wurde darüber heftig erzürnt, und es liefen Klagen ein beim General der Gesellschaft, P. Mutius Vitelleschi. Der General dürfte angenommen haben, daß die weltlichen Gerichte zu Eichstätt nach den Normen der Gerechtigkeit vorangingen, und zugleich berührte es ihn peinlich, daß einer seiner Untergebenen sich herausnahm, gegen den Bischof und Landesherrn so respektwidrig aufzutreten. Deshalb richtete er am 7. April 1629 eine Mahnung an den Provinzial der oberdeutschen Provinz, P. Mundbrot. Ob sich der Anfang des Briefes auch auf die Hexenprozesse bezieht, indem der Bischof vielleicht einen Jesuiten als Inquisitor anstellen wollte, vermag ich nicht zu sagen, da der Brief des P. Mundbrot nicht vorliegt. Der General schreibt:

„Bis jetzt hat der Fürst von Eichstätt noch kein derartiges Verlangen, wie Ew. Hochw. vermutet, an uns gerichtet. Sollte er dies thun, so werde ich ohne Zweifel mit allem Eifer ihn zu überreden

---

trägt das Datum S. Marcus 1637. Auf die angeführte Stelle hat meines Wissens zuerst Riezler aufmerksam gemacht.

[1]) Cautio, Dub. XV (p. 73).

suchen, der Gesellschaft nicht ein Amt aufzubürden, dessen Uebernahme dieselbe von Anfang an stets abgeschlagen hat. Ich zweifele nicht, von einem so großen Freunde unserer Gesellschaft zu erlangen, daß er den abschlägigen Bescheid gut aufnehmen wird. Und damit ihm dies weniger schwer falle, möge sich Ew. Hochw. bemühen, daß die Unserigen in allen übrigen Dienstleistungen ihn zufriedenstellen. Dies empfehle ich Ew. Hochw. jetzt in besonderer Weise, weil ich vernehme, daß der Fürst kürzlich nicht wenig beleidigt worden sei durch den unklugen Eifer des P. Kaspar Hell, der mit zu großer Freiheit dasjenige tadeln soll, was auf Befehl des erlauchten Fürsten bei der Untersuchung und Bestrafung der Hexen, Zauberer usw. geschieht. Und ich höre, der Pater sei so fest von seiner Ansicht überzeugt, daß er trotz der, wie man annimmt, von Ew. Hochw. erfolgten ernsten Mahnung dennoch von seinem Tadel der Maßregeln des Fürsten und seinen Bemühungen, auch andere für seine Meinung zu gewinnen, in keiner Weise abläßt. Sollte dies wahr sein, so möge Ew. Hochw. ihm Stillschweigen auferlegen, wenn nötig, unter dem Gehorsam, und mich über die Ausführung benachrichtigen. Weil übrigens einige zuweilen nach dem anderen Extrem zu neigen scheinen, da sie sich in die Hexenprozesse zu sehr einmischen, und dies sogar mit Gehässigkeit und Tadel für die Gesellschaft, so soll ihnen, falls es noch dergleichen giebt, befohlen werden, diese ganze Sache, mit Ausnahme dessen, was zum Beichtstuhl gehört, dem Fürsten und seinen Beamten ganz und gar zu überlassen" [1]).

Dem P. Kaspar Hell wurde sein Auftreten nicht als großer Fehler angerechnet, denn ein Jahr später, 1630, wurde er Rektor des Kollegs in Amberg. Er starb als solcher am 20. Oktober 1634 im Alter von 46 Jahren.

Gegenüber dem Wahn und der Kritiklosigkeit mancher Jesuiten muß versöhnend wirken alles das, was die Jesuiten gethan, um die armen Opfer mit ihrem Geschick zu versöhnen oder sogar dem Tode zu entreißen.

In Paderborn wurden 1597 viele Hexen verbrannt. Die Meinung war verbreitet, daß denen, die sich einmal dem Teufel ergeben, keine Hoffnung auf Seligkeit bliebe. Aber die Jesuiten teilten diese Meinung nicht, sondern nahmen sich thatkräftig der armen Opfer an [2]).

---

[1]) *Cop. Ad Germ. Sup. 1627/43.

[2]) Litt. ann. 1597, p. 246. Vergl. Richter, Gesch. der Paderborner Jesuiten 1, 57. Paderborn und Umgegend war auch der Schauplatz für die Beobachtungen des P. Spe, während er in Würzburg nur ganz vorübergehend während seines dritten Noviziatsjahres gewirkt haben kann. Vgl. den oben angeführten Aufsatz über Spe im Histor. Jahrb. 1900, 2./3. Heft.

Ein wahres Kreuz für die Jesuiten war besonders das Ellwanger Gebiet, wo sie im Jahre 1612 nicht weniger als 167 Verurteilte zur Richtstätte führen mußten [1]). In den Jahren 1613/14 hatten ebendort zwei Jesuiten überreiche Arbeit mit derselben Aufgabe [2]). Bis 1617 wüteten in Ellwangen die Prozesse so, daß schließlich die Tribunale selbst der Sache überdrüssig wurden [3]).

In Fulda wurden im Jahre 1603 allein 60 Hexen verbrannt, der Schmutz der Kerker war unerträglich; trotzdem ließen sich die Jesuiten nicht abhalten, den Gefangenen beizustehen [4]).

Besonders gerühmt wird wegen seiner vielen und großen Opfer im Dienste der Hexen der Trierer Domprediger P. Lucas Ellentz, der im Alter von 55 Jahren 1607 auf der Kanzel vom Schlage gerührt wurde. Kein Weg war ihm zu weit, kein Wetter zu schlecht, kein Kerker zu schmutzig, keine Nacht zu lang, kein Hunger zu groß: nichts konnte ihn abhalten, den armen Schlachtopfern Trost und Hülfe zu bringen. Er begleitete gegen 200 Hexen zum Scheiterhaufen [5]). Für dieselbe Thätigkeit wird P. Georg Richsteig († 1644) in Braunsberg gerühmt [6]).

In der Nähe von Speier gelang es 1586, eine Hexe, die auf der Folter aus Schmerz sich schuldig bekannt hatte, dem Tode zu entreißen [7]). In Trier erbaten 1596 die Jesuiten vom Magistrat einem fast neunzigjährigen Manne, der wegen Hexerei in Ketten lag, das Leben [8]). Im selben Jahre vermochten die Jesuiten in Koblenz eine der Hexerei überführte Frau zu retten [9]). 1598 konnte eine Frau in Ingolstadt trotz scharfer Tortur nicht zum Geständnis der Hexerei gebracht werden: die Jesuiten bewirkten ihre Freilassung [10]). Zu Aachen sollte 1601 eine Hexe, die auf der Folter zweimal alles geleugnet, der Wasserprobe unterworfen werden. Auf die Vorstellungen der Jesuiten stand man davon ab [11]).

---

[1]) Litt. ann. 1612, p. 252. Der Berichterstatter nennt das Gebiet „provincia cruciaria".

[2]) Litt. ann. 1613/14, p. 242 s.

[3]) Kropf, Historia Provinciae Germaniae Superioris S. J. 1, 65.

[4]) Litt. ann. 1603, p. 517. Im Jahre 1603 trat Balthasar Roß sein Amt als Zentgraf und Malefizmeister in Fulda an. Wegen seiner Ungerechtigkeiten wurde er 1606 ins Gefängnis geworfen und 1618 enthauptet. Vergl. Malkmus, Fuldaer Anekdotenbüchlein (Fulda 1875) 101—151; bei Soldan-Heppe 2, 55 ff.

[5]) Litt. ann. 1607, p. 681 s. Vergl. Reiffenberg 1, 428 s.

[6]) Hipler, Litteraturgesch. des Bistums Ermland (Braunsberg 1873), S. 210.

[7]) Litterae ann. 1586/87, p. 267.

[8]) Reiffenberg 1, 349. Andere Beispiele Litt. ann. 1590/91, p. 341.

[9]) Litterae ann. 1596, p. 283. — [10]) Litterae ann. 1598, p. 313.

[11]) Litterae ann. 1601, p. 635. Vergl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereines 1894 (XVI), 188.

In Bamberg wüteten unter dem sonst so verdienstvollen und überaus frommen Joh. Gottfried von Aschhausen die Hexenprozesse in entsetzlicher Weise gegen Geistliche und Laien. Den Angeklagten wurde jeder Rechtsbeistand prinzipiell verweigert. Die Richter machten schließlich sich gegenseitig den Prozeß. Wiederholt mußte der Kaiser einschreiten. In der Zeit von 1626—1629 soll der Jesuit P. Peter Kircher gegen 400 Hexen zum Tode vorbereitet haben: er starb „in der Blüte seines Lebens, ein Opfer seines schweren und man darf wohl sagen, ebenso schrecklichen als verdienstlichen Berufes". So urteilt Widmann in seinem interessanten Aufsatze über die Bamberger Hexenjustiz [1]). Derselbe rühmt unter denen, die sich als Verteidiger angeklagter Hexen bemerkbar machten, auch einen Jesuiten: „Ein ebenso edler Ordenspriester, der sich Verfolgter (Hexen) liebreich annahm, war P. J. Spieß, S. J." [2]).

Wie die Jahresberichte des Kollegs zu Molsheim (Elsaß) im Jahre 1630 berichten, wurden dort auch viele der unbescholtensten Leute durch das Volksgeschrei in den Ruf der Hexerei gebracht. Gegen diese ungerechten Beschuldigungen traten die Jesuiten in öffentlicher Predigt auf, und ihnen folgte der Magistrat, indem er mit Geldstrafen vorging [3]).

Daß die Jesuiten manchmal öffentlich für die Hexen eintraten, blieb auch den Protestanten nicht unbekannt; man ging sogar soweit, daraus zu schließen, daß die Jesuiten „offenbarliche Begünstiger der Zauberei und Hexenkünste" seien. So schrieb ein protestantischer Prediger, Melchior Leonhard, im Jahre 1599: „Die Jebusiter wissen sich auch oftmals der Hexen und Zauberer wohl öffentlich anzunehmen und wollen Barmherzigkeit für das Teufelsgesind, aus keiner anderen Ursache, als damit man ihnen selbsten nicht den Prozeß mache und sie nicht dem Meister Hämmerlein und Auweh (dem Foltermeister) unter die Finger kommen" [4]).

8. Hexenprozesse und Gegenreformation.

Aus dem bisher Gesagten geht schon zur Genüge hervor, was von dem oft wiederholten Vorwurfe zu halten ist, die Jesuiten hätten die

---

[1]) Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 50, 177 ff. — [2]) A. a. O. S. 198. Wittmann verweist auf einen Brief des P. Spieß, dat. Rom, 2. Juli 1629 an den Rektor P. Hamann.

[3]) *Multum negotii Molshemiensibus facessivit magia. Cum enim in sontes non paucos ferro ageretur et flamma, insontes etiam integerrimi vulgata rumorum licentia in tanti communionem criminis trahebantur. Itaque concionibus primum opportunis, tum pecuniaria per magistratus mulcta coerciti sunt. Litterae annuae Coll. Molshem.

[4]) Zwei Predigten über die Zauberin zu Endor 1599, S. 11 f.; bei Janssen-Pastor 8, 652.

Hexenprozesse als geeignetes Mittel zur Gegenreformation benutzt. „Zu gleicher Zeit fingen die Jesuiten an, sich der Hexenprozesse als vortreffliches Mittel zu bedienen, um unter dieser unanstößigsten Form dem Abfall von der katholischen Kirche kräftig entgegenzuarbeiten“ [1]). Wenn das wahr wäre, so hätten die Jesuiten sich hierin gegenseitig gehindert und besonders die Generäle zu verschiedenen Zeiten wesentliche Hindernisse bereitet. Auch hätten dann die Jesuiten gewiß nicht auf ein sehr wirksames Mittel zur Förderung der Hexenprozesse verzichtet, nämlich auf die Verbreitung des Hexenhammers, und doch ist weder in den großen Druckereien der Jesuiten noch bei ihren großen Verlegern auch nur eine einzige Ausgabe des Hexenhammers erschienen.

Ferner: hätten die Jesuiten die Verfolgung der Hexen als Mittel zur Katholisierung betrachtet, so würden sie wohl auch in ihren Katechismen die Teufelsbündnisse mehr betont haben. Aber „Luthers Katechismus führt in der Auslegung des ersten Gebotes Zwecke nnd Wirkungen des Teufelsbundes spezialisierend, wiewohl nicht erschöpfend auf, während der nach dem Beschlusse des Trienter Konzils abgefaßte große Römische Katechismus, sowie der auf das Volk berechnete kleinere des Canisius die Hexerei nicht besonders erwähnen“ [2]).

Eine Erklärung des Katechismus, die im Jahre 1599 P. Macherentius auf Veranlassung des Trierer Kurfürsten herausgab, hat von Hexen und Teufelsbündnissen kein Wort, nur in der beigefügten Praxis Catechistica, d. h. „Heilsame Früchte aus dem Katechismus“, wird bei den Sünden gegen die Hoffnung das Teufelsbündnis aufgeführt; ferner werden zu den Zauberern gerechnet Weiber, die aus den Falten eines Schleiers den Kranken angeben, welcher Heilige von ihnen angerufen sein wolle. Diese Weiber seien, wenn sie auch noch so fromme Wallfahrten und Opfer anrieten, zu den Zauberern zu rechnen, gegen welche die Obrigkeit vorgehen müsse [3]).

In vielen anderen katholischen Unterrichtsbüchern der Jesuiten aus dieser Zeit wird der Name „Hexe“ nicht einmal erwähnt.

Endlich hätten die Jesuiten die Hexenprozesse viel früher anfangen müssen. Die großen Prozesse beginnen aber in den Gebieten, wo die Jesuiten Einfluß besaßen, erst, als die Wiederherstellung der katholischen Religion ganz oder fast ganz abgeschlossen war; so z. B. im Trierischen. Ein angesehener Geschichtsschreiber Triers hebt hervor: Es „ist unwahr, daß gerade unter dem Fürsten die Hexenverfolgung betrieben worden, der den Protestantismus verdrängt hat; denn es ist Johann von der Leyen

[1]) So Balke in der Vorrede zu Spes Trutz-Nachtigal (Leipzig 1879) S. XII.

[2]) Riezler 129.

[3]) Catechismi Catholici Explanatio. Augustae Trev. 1601, p. 544. s.

(1556—1567) gewesen, der den Olevian und seinen Anhang aus dem Erzstifte verwiesen hat, und unter diesem kommt keine Hexenverfolgung vor. Ebenso auch kommt eine solche noch nicht vor unter seinem Nachfolger Jakob von Eltz (1567—1581). Erst unter Johann von Schönborn (1581—1599) und zwar seit dem Jahre 1586 tritt die Hexenverfolgung ein, sonach zu einer Zeit, wo keine Protestanten mehr im Trierischen Lande zu finden waren" [1]).

Ein anderer Historiker schreibt: „Der bedeutendste unter den Historikern des Hexenwesens (Soldan-Heppe 2, 33 ff.) hat ihren (der Jesuiten) Orden beschuldigt, die Hexenverfolgung als Deckmantel für die Ketzerverfolgung benutzt zu haben, bestrebt, diejenigen als Hexen zu verbrennen, welche sie dem Reichsgesetz gemäß nicht mehr als Ketzer verbrennen durften, und er begründet diese Beschuldigung weitläufig durch die Geschichte der Trierer Verfolgung. Nach einem eingehenden Studium der Dokumente habe ich bis jetzt keine Ursache gefunden, mich dieser Ansicht anzuschließen" [2]). Dem stimmt der neueste Forscher auf diesem Gebiete zu und fügt bei: „Die meisten Opfer des Hexenswahns waren Leute, deren Katholizität niemand in Zweifel ziehen konnte und die, wie in einem 1588 abgefaßten Schreiben der Jesuiten ausdrücklich behauptet wird, der schlaue Satan zur Zauberei verleite, weil er nicht imstande gewesen, sie von dem reinen Glauben abtrünnig zu machen. Auch 1591 lenkte Zandt die Aufmerksamkeit der Gerichtsbeamten auf den beklagenswerten Umstand, daß »das Laster der Zauberey dermaßen weit eingerissen, daß bald die Frombsten und so man darvür gehalten, darmit besodelt gefonden werden«" [3]).

Auch in Bayern war die katholische Religion vollständig wiederhergestellt, als die Hexenprozesse begannen. „Das Ingolstädter Gutachten von 1590 zeigt deutlich, daß wenigstens größere ausgedehnte Hexenverfolgungen in Bayern damals etwas Neues waren" [4]). Die „Gegenreformation" war 1590 in Bayern vollendet. Der frommste aller bayerischen Fürsten, Wilhelm V., bei dem die Jesuiten sehr viel vermochten, gelangte schon 1579 zur Regierung. Auch als er 1597 abgedankt, zeigt sich unter der Regierung des ebenfalls frommen und jesuitenfreundlichen Maximilian I. († 1651) keine besondere Hitze in den Hexenprozessen: „Die Hexenprozesse erreichten im Fürstentum Bayern, so schlimm sie auch hier wüteten, doch nicht einen so entsetzlichen Grad

---

[1]) Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier I, 2, 161 f. Vereinzelte Prozesse kamen allerdings schon früher vor. Janssen-Pastor 8, 636.

[2]) E. P. Evans, Ein Trierer Hexenprozeß (Beil. zur Allg. Ztg. 1892, Nr. 102).

[3]) Burr, The fate of Flade 56; bei Janssen-Pastor 8, 640.

[4]) Riezler 241.

wie in vielen anderen Territorien" [1]). Von einem „Wüten" der Prozesse kann an den Orten im Herzogtum Bayern, wenigstens wo Jesuiten wirkten, nach den bisher veröffentlichten Akten überhaupt keine Rede sein.

Riezler präcisiert neuerdings seinen Standpunkt in dieser Frage dahin [2]), daß er nie die Ansicht gehegt habe „von einem allgemeinen oder regelmäßigen Zusammenhange zwischen katholischer Restauration und Hexenverfolgungen". Er behauptet nur, „daß in gewissen Territorien Gegenreformation und Hexenprozesse Hand in Hand gingen. So begann die katholische Restauration in der Reichsstadt Donauwörth seit ihrer Eroberung durch Maximilian von Bayern im Jahre 1608, und im gleichen Jahre 1608 begannen dort die Hexenprozesse. Und aus der Markgrafschaft Baden-Baden berichtete 1572 eben der aus Bayern zur Durchführung der Gegenreformation dorthin entsandte Jesuit Schorich an Herzog Albrecht V. auch über die ersten dort eingeleiteten Hexenprozesse". Auch in diesen Fällen will aber Riezler nicht eine „Benutzung der Prozesse als Mittel für die Zwecke der katholischen Restauration" behaupten, sondern nur „in unbestimmterer Weise von Zusammenhang und Hand in Hand gehen" sprechen.

Bei den schroffen Ansichten einzelner Jesuiten ist in einzelnen Fällen sehr vieles möglich gewesen, und deshalb läßt sich die Ansicht Riezlers in dieser Fassung von vornherein nicht abweisen. Aber die angeführten Beispiele bedürften doch noch sehr der Klarstellung. Weder für Donauwörth noch für Baden-Baden ist nachgewiesen, daß nicht schon vorher Hexenprozesse dort geführt wurden. Unsere Kenntnis über die Hexenprozesse in den verschiedenen Territorien und zu den verschiedenen Zeiten ist ja noch sehr lückenhaft, und man darf sich nicht dazu verleiten lassen, die oft zufällige Kenntnis einer erstmaligen Erwähnung der Hexenprozesse nun auch für den ersten Anfang der Prozesse in dem betreffenden Gebiete zu halten: es „fanden viele Prozesse statt, welche schriftlich gar nicht verzeichnet wurden; von vielen anderen sind die Akten vernichtet, oder diese ruhen noch ungehoben in den Archiven" [3]).

---

[1]) Riezler 239. — [2]) Histor. Zeitschr. 1900 1, 247 f.

[3]) Janssen-Pastor 8, 541. Für Donauwörth liegt der Hinweis auf den Statthalter Bemelberg näher, der „um diese Zeit auch in seiner Pflege Wemding zehn Hexen auf einmal verbrannte". Stieve, Kampf um Donauwörth (München 1875). Anhang S. 113. — Die Notiz über Baden-Baden stammt aus Vierordt, Gesch. der evangel. Kirche in dem Großherzogtum Baden (Karlsruhe 1856), der nur wenige Angaben über die Hexenprozesse macht. Bd. 2, S. 51 schreibt Vierordt: „»Die Woche hat man zwei unholten verprennt,« rühmt Schorich dem Herzog Albrecht am 28. März 1572 von Baden aus; und schon im folgenden Monat, 29. April, versichert er wieder, daß am nächsten Freitag abermals zwei verbrannt werden. — Beamte suchten sich dadurch zu empfehlen, daß sie die Regierung auf neue Spuren »dieser Teufelei« aufmerksam machten." Obgleich aus den angeführten

Wenn Riezler meint, die Jesuiten hätten so spät in Bayern mit den Prozessen angefangen, weil sie sich noch nicht entpuppen durften und es unklug gewesen wäre, zu den vielen Neuerungen noch Hexenprozesse anzuzetteln [1]), so liegen dieser Behauptung keine geschichtlich beglaubigten Thatsachen zu Grunde. Schon in der zweiten Hälfte der Regierung Albrechts V. lag gar kein Grund vor für die Jesuiten, sich nicht zu „entpuppen", weder vor dem Fürsten noch vor dem Volke, und was die Neuerungen angeht, so wurden wohl vor dem Auftreten der Jesuiten in Bayern Ketzer verbrannt, aber nicht nachher. Ob die Jesuiten in den ersten Jahrzehnten unpopulär waren oder nicht, kann mit einem Satz wohl behauptet, aber nicht bewiesen werden [2]).

9. Die Paderborner Besessenen.

Anfang Mai 1656 trat im Paderborner Lande eine Art Besessenheit auf, die sich seuchenartig fast von Ort zu Ort verpflanzte. Männer und Frauen, Knaben und Mädchen, Laien und Geistliche wurden ergriffen. In Paderborn selbst waren 1657 gegen 130 Personen „besessen", darunter auch ein Dutzend Schüler der Jesuiten [3]).

Der damalige Paderborner Fürstbischof Theodor Adolf von der Reck äußert sich darüber in einer Urkunde vom 17. April 1657 in folgender Weise: Mit Zulassung Gottes sei die Paderborner Diöcese seit zwei Jahren in eine beklagenswerte und gefährliche Verwirrung geraten, indem eine Menge, sei es wirklich, sei es vorgeblich Besessener nach Paderborn geströmt sei und dort eine heillose Unruhe angerichtet hätte:

Worten des Jesuiten Schorich nichts von dem „Rühmen" hervorgeht, so wiederholt Vierordt später (2, 125): „Wie die Jesuiten zu Baden gleich von dem Beginne ihres dortigen Wirkens, d. h. von 1571 an, sich des Eifers im Verfolgen der Hexerei rühmten, haben wir schon II, 52 erzählt." Da steht aber von all' diesen Zuthaten nichts.

[1]) Riezler 148. — [2]) Riezler schreibt in der histor. Zeitschr. 1900 I, 248: „Wenn der Nuntius Porzia 1573 den Widerstand gegen die Jesuiten in Deutschland verbreiteter fand, als man in Rom glauben wolle (Schellhaß, Nuntiaturberichte, S. 86), liegt darin gewiß ein unverdächtiges Zeugnis ihrer Unpopularität in den ersten Jahrzehnten ihres Auftretens." Das folgt wohl nicht. Der Widerstand gegen die Jesuiten ist heute in Deutschland sehr groß, und trotzdem sind die Jesuiten beim katholischen Volke sehr populär. Uebrigens hat R. den Nachsatz bei Schellhaß ausgelassen. „Die Beobachtung Porzias, daß der Widerstand . . . verbreiteter war . . ., ging hauptsächlich auf Nasus zurück." Nas hat als Gegner der Jesuiten wie auch sonst in seinen Kämpfen sogar mit den eigenen Ordensbrüdern alles Maß überschritten.

[3]) Für diese Angaben und das folgende vgl. den interessanten Aufsatz von Professor Richter in der Zeitschr. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. 51, S. 37 ff.

keine Ruhe in den Kirchen während des Gottesdienstes, keine Ruhe in den Häusern und auf den Straßen, Ehre und Leben der Einwohner sei bedroht [1]).

Die Besessenen benahmen sich wie Wahnsinnige, verübten die abscheulichsten Ausschreitungen, verschrieen viele Menschen als Zauberer und Hexen, verübten eine Reihe von Mordthaten. Zwei Ansichten über das Wesen der Seuche standen sich gegenüber; die einen, darunter insbesondere der Jesuit Bernhard Löper, hielten die Tumultuanten für wirklich Besessene, die anderen hielten sie für Betrüger, die man in Ketten legen, und für Hexen, die man verbrennen müsse.

P. Löper gab sich deshalb viele Mühe, die Besessenen zu exorcisieren: „Ich verfolge die Teufel, die Zauberer überlasse ich dem Richter zur Bestrafung." Bei diesen Teufelsaustreibungen stellte Löper auch viele Fragen an den Teufel, u. a. über den Glauben der Protestanten. Er verteidigte dieses Vorgehen: Der Teufel wird mit Recht zu Antworten auf Fragen über den wahren Glauben gezwungen, und der Exorzist hat solche Fragen zu dem Zweck gestellt, damit der Teufel die Irrlehren widerrufe, welche er in Deutschland eingeführt hat. In betreff des Verhältnisses der Besessenen zu den Hexen meinte Löper, die Hexen seien zwar selten selbst vom Teufel besessen, zauberten aber durch ihre Künste oft den Teufel in andere, nicht selten ganz unschuldige Menschen hinein. „Allenthalben warfen Zauberer und Hexen Geldstücke, Nüsse, Kuchen, Brotstücke usw. auf die Straßen, und sobald jemand diese Gegenstände aufnahm, wurde er sofort von bösen Geistern besessen." Mehrere Personen, welche von den Besessenen der Zauberei angeschuldigt wurden, endigten auf dem Scheiterhaufen. Das ganze Vorgehen Löpers stand in Widerspruch mit der approbierten kirchlichen Praxis [2]).

---

[1]) Wortlaut der Urkunde bei Richter, S. 88 f.

[2]) Die röm. Instruktion von 1657 besagt hierüber: Consueverunt (parum quidem prudenter) multi Exorcistae iuxta non bonam (quoad hoc) theoriam Flagelli Daemonum, interrogare Daemonem in exorcismis, quomodo ingressus fuerit corpus obsessi, et an ex maleficio, et quis huiusmodi maleficium commiserit: Unde Daemon pater mendacii et inimicus quietis humanae saepe respondet, se ingressum esse corpus obsessi ex maleficio facto a tali persona, in tali cibo sive potu, et ut Daemon magis certum reddat Exorcistam et alios de hac re, supponit evomenda ab obsesso quaedam similia ei rei, in qua dixit maleficium factum fuisse et alia pleraque ut supra dictum est. Hinc diversis vicibus observatum fuit, aliquos iudices formare processus contra praetensos maleficos nominatos a Daemone, ut supra, tanquam si ex dicto Daemonis probentur praemissa. Unde super huiusmodi processibus nulla vis facta fuit a Sacra Congregatione, imo semper reprehensi fuerunt Exorcistae, Daemonem ut supra interrogantes, et iudices, qui super Daemonis responsione processum formarunt.

Von Mai 1656 bis April 1657 dauerten die Teufelsaustreibungen Löpers, die großes Aufsehen und einerseits Lob, andererseits bitteren Tadel hervorriefen. Protestanten und Katholiken ließen Schriften gegen ihn erscheinen.

Schließlich gebot der Fürstbischof, der schon von Anfang an mehr für ein entschiedenes Auftreten gegen die Besessenen gewesen, dem P. Löper, seine Thätigkeit einzustellen und richtete an den General der Gesellschaft das Gesuch, den P. Löper aus Paderborn abzurufen. Der General willfahrte diesem Wunsche, indem er dem Provinzial den Befehl gab, den P. Löper sofort aus Paderborn zu entfernen.

Bei dem Vorgehen des Fürstbischofs ist wenigstens teilweise in Anschlag zu bringen, daß er damals wegen der Bürenschen Erbschaft und zudem noch wegen eines Jurisdiktionsstreites mit den Jesuiten auf sehr gespanntem Fuße stand. Wie gleichzeitig mit Löper mehrere andere hervorragende Geistliche Exorcismen vornahmen, so wurden auch nach der Entfernung Löpers die Exorcismen fortgesetzt. Der Fürstbischof berief sogar eigens zu diesem Zwecke Franziskaner und Dominikaner [1]). Zugleich wandte man aber auch Gewaltmaßregeln an und brachte die Besessenen in Einzelhaft. Mehrere wurden der Hexerei „überführt" und verbrannt, andere als Betrüger mit Ruten gestrichen, gebrandmarkt und des Landes verwiesen. Im Jahre 1660 war die Ruhe so ziemlich wiederhergestellt.

Eine Reihe von bisher ungedruckten Briefen, die sich in einem Archive des Ordens fanden, setzen uns in den Stand, die Auffassung Löpers und seines Ordens etwas näher darzulegen.

P. Löper war ein eifriger Ordensmann, aber es fehlte ihm nicht wenig an Klugheit. Kurz bevor er sich auf die Teufelsaustreibungen verlegte, hatte er eine litterarische Fehde über die Gewalt der lutherischen Prädikanten mit dem Rektor des Gymnasiums von Osnabrück, Jakob Durfeld, ausgefochten [2]). Er mochte in der siegreichen Anwendung der kirchlichen Exorcismen einen Triumph über die Protestanten erkennen und meinte auch in dieser Richtung Fragen stellen zu sollen. Aber er betrat damit einen Weg, den der Orden nie gebilligt und über den auch dem P. Löper selbst die Mißbilligung der Oberen in unzweideutiger Weise wiederholt ausgesprochen wurde.

Juni 1656 schickte Löper einen Bericht über seine ersten Exorcismen an den General, P. Goswin Nickel, der vor seiner Wahl derselben

---

[1]) Dum ex patribus Societatis propter iam ante exortas et praetactas controversias alium tam facile habere non potuerimus, so der Fürstbischof in seiner Urkunde vom 17. April 1657.

[2]) Die Schriften bei Sommervogel unter Löper IV, 1937 f.

niederrheinischen Ordensprovinz angehört hatte, und den Löper wahrscheinlich persönlich kannte. Am 1. Juli 1656 antwortete der General, daß er gern vernommen, wie P. Löper durch Anwendung der gewöhnlichen kirchlichen Exorcismen eine Besessene befreit; er wünsche, daß alles zur größeren Ehre Gottes gereiche; er billige aber nicht, daß die Erzählung des Hergangs, die der Pater eingeschickt, gedruckt werde. Er wünsche gleichen Erfolg für die beiden anderen Besessenen, bei denen L. jetzt den gleichen Exorcismus anwende. „Uebrigens möchte ich Ew. Hochwürden gemahnt haben, daß meine Vorgänger es nicht gebilligt haben — und auch ich billige dies nicht —, daß die Unserigen das Amt eines Exorcisten auf sich nehmen"[1]).

Trotzdem fuhr Löper mit seinen Austreibungen fort. Am 21. April 1657 schrieb der General an den Provinzial der niederrheinischen Provinz, P. Hieron. Warmoldi: Was die Exorcismen betrifft, so wünschte ich, P. Löper hätte nie dieses Amt angenommen, und daß er jetzt wenigstens dasselbe aufgeben könnte. Wenn dies unmöglich ist, soll Ew. Hochwürden Sorge tragen, daß er keinen Anlaß zu gerechtem Tadel gebe und nach dem gewöhnlichen Ritus der Kirche vorangehe.

An den Rektor von Paderborn, P Joh. Gronaeus, schrieb der General am 19. Mai 1657, wahrscheinlich auf eine Vorstellung des Rektors hin: P. Löper hat die Exorcismen an den Besessenen, ohne mich zu fragen, angefangen. Wenn es noch möglich wäre, würde ich ihm befehlen, davon abzulassen. Und am 23. Juni 1657 drückt P. Nickel dem Provinzial seine Freude darüber aus, daß mehr andere Ordensleute, als Jesuiten für die Exorcismen verwandt werden: ich wünsche, daß die Unserigen, soweit es immer möglich ist, diesem lästigen und gefährlichen Amt des Exorcisierens sich entziehen. Dem P. Löper, der einen Bericht über 150 Besessene in Paderborn am 26. Juni 1657 eingesandt hatte, wiederholt der General am 28. Juli: Was das Amt des Exorcisierens angeht, so haben meine Vorgänger dessen Uebernahme von seiten der Unserigen nicht gebilligt. Auch ich billige es nicht. Deshalb soll Ew. Hochwürden dieses Ministerium anderen überlassen und durch Gebete und andere fromme Werke, nicht aber durch Anwendung des Exorcismus den Bedrängten zu helfen sich bemühen.

Dieser Brief war noch nicht angekommen, als P. Löper am 9. Juli sich wieder mit einem Bericht über das große Elend der Besessenen an den General wandte und zugleich seine dringende Bitte vortrug, die

---

[1]) *Cop. Ad. Rhen. Inf. 1646/60. Diesem Bande sind auch die folgenden Briefe entnommen.

Exorcismen auch weiterhin vornehmen zu dürfen. Auf diese Bitte antwortete P. Nickel am 4. August mit Verweisung auf seinen Brief vom 28. Juli, dem er nichts beizufügen habe, „da ich durchaus nicht zweifele, daß Ew. Hochwürden sich unserem Willen fügen wird". Von diesem entschiedenen Verbote machte der General am selben Tag auch dem Provinzial Mitteilung.

Am 26. Juli schickte P. Löper wieder einen jammervollen Bericht an den General, das Uebel nehme eher zu, als ab. Am 29. August antwortete P. Nickel: Was Ew. Hochwürden schreiben, daß Sie vieles leiden von angesehenen Männern und Prälaten und daß der Fürstbischof selbst etwas beleidigt scheine (Sie hätten schreiben können, daß er sehr schwer beleidigt sei), so bedaure ich das. Ich will Sie dem Neid und den Verfolgungen entziehen, die zugleich mit Ihnen die Gesellschaft treffen. Die Art und Weise werde ich dem P. Provinzial mitteilen, von ihm werden Ew. Hochwürden das Weitere vernehmen und ihm sofort ohne Widerrede gehorchen.

Am selben Tage (29. Aug.) erhielt der Provinzial vom General die Weisung, den P. Löper von Paderborn unverzüglich zu entfernen und in ein Haus außerhalb Westfalens zu schicken; der Fürstbischof sei sehr erzürnt auf P. Löper und wünsche die Entfernung. Abgesehen davon, daß ich dem Wunsche des Fürsten willfahren will, möchte ich den P. Löper auch von seinen Exorcismen wegbringen, die so viel Gehässigkeit und üble Nachrede ihm und der Gesellschaft eingebracht haben, ganz besonders aber, weil ich, dem Beispiele meiner Vorgänger folgend, das Amt des Exorcisierens für die Unserigen nicht billige, wie ich bereits früher geschrieben habe.

P. Löper scheint in seinem Eifer für die Besessenen Schwierigkeiten gemacht und eine Reihe von Gegengründen gegen seine Entfernung vorgebracht zu haben. Denn am 13. Oktober richtete P. Nickel ein Schreiben direkt an P. Löper, der damals noch in Paderborn war, und teilt ihm sehr schonend mit, daß er Paderborn verlassen müsse. Er werde in der Sorge für seinen (Löper) guten Namen nicht ablassen, und es solle auch keine Strafe für ihn sein. Der Wunsch des Fürstbischofs müsse aber erfüllt werden in einer Sache, wobei weder der Dienst Gottes, noch der Ruf Ew. Hochwürden oder der Ruf der Gesellschaft Schaden leiden. Ja, der Dienst Gottes, das Wohl der Gesellschaft und das eigene Wohl Ew. Hochwürden fordern diese Maßnahme zur Verhütung von Aergernis, zur Hebung von Zwistigkeiten und Klagen, welche keine Ende nehmen werden, so lange Ew. Hochwürden in Paderborn weilen. In Rom und anderswo werden die Klagen des Fürstbischofs mehr Gewicht haben als

die von Ew. Hochwürden. Beruhigen Sie sich daher und fügen Sie sich dem Willen Ihrer Oberen [1]).

Dies that denn auch P. Löper, und der General lobte ihn dafür in einem Briefe vom 27. Oktober 1657, der an P. Löper in Siegen gerichtet ist. Ob er die Bittschrift Löpers an den Papst überreichen werde, so fügt P. Nickel an, müsse er sich noch erst überlegen.

Daß P. Löper noch keine Ruhe geben würde, konnte der General aus der Bittschrift wohl erkennen. Deshalb mahnte er am 3. November den Provinzial, er müsse auf P. Löper achten, daß er nicht durch seinen unklugen Eifer Anlaß zu neuen Klagen und Schwierigkeiten biete. Als der Provinzial nach Rom berichtete, daß Löper Paderborn verlassen und sein Abschied sehr ehrenvoll gewesen, drückte P. Nickel am 10. November darüber seine Befriedigung aus, bemerkte aber: es mißfällt mir und macht mich besorgt, was Ew. Hochwürden beifügen über die Worte und das Verhalten des P. Löper bei seinem Abschied, die Anlaß zu neuen Klagen bieten könnten. Versäumen Sie nicht die Wahrheit zu erforschen und in geeigneter Weise vorzubeugen.

P. Löper bekam seinen Aufenthalt in St. Goar (Rheinfels) angewiesen. Kaum war er dort, so richtete er bereits am 12. November wieder einen Klagebrief an den General. Dieser antwortete ihm kurz am 22. Dezember, er könne ihn nur beglückwünschen, daß er von Paderborn fort sei. Noch lakonischer antwortete P. Nickel am 4. Mai 1658 auf einen neuen Bericht des P. Löper über das fortdauernde Elend in Paderborn: er möge für die Unglücklichen beten. Aber Löper ließ sich nicht abschrecken. Am 10. Oktober sandte er eine weitere Schilderung des Elends in Paderborn, wahrscheinlich, weil er glaubte, er müsse wieder nach Paderborn, um zu helfen. Der General wiederholte ihm am 7. November 1658: das Einzige, was Sie für die Unglücklichen thun können, ist eifrig beten.

Was las aber P. Löper aus diesen ebenso kurzen wie sehr deutlichen Briefen des Generals heraus? Er behauptete, der General habe ihm den Auftrag gegeben, sich der Besessenen anzunehmen. Der General, dem dies mitgeteilt wurde, protestierte dagegen energisch in einem Brief an den Provinzial vom 29. März 1659: P. Bern. Löper interpretiert in thörichter Weise meine Briefe. Sagen Ew. Hochwürden ihm in meinem Namen gerade heraus, daß er von mir durchaus keinen Auftrag erhalten habe, über die Besessenen in Paderborn Untersuchungen anzustellen, und wenn er je einen Auftrag erhalten haben sollte, so nehme ich alles zurück und befehle, daß er sich in keiner Weise in diese Sache

[1]) Der erste Teil dieses Briefes auch bei Richter S. 78.

einmische. Er kann beten für die Bedrängten, wie ich geschrieben, aber ich will nicht, daß er deshalb Nachforschungen anstellt oder sich in anderer Weise einmischt.

Man hätte nun meinen sollen, so klare und wiederholte Verfügungen seiner Oberen hätten den P. Löper bestimmen müssen, sich ruhig zu verhalten. Aber es wirft ein eigentümliches Licht auf die Geistesverfassung des Ordensmannes, wenn wir vernehmen, daß er in derselben Sache sogar eine Schrift herausgab und zwar ohne Gutheißung der Oberen. Wahrscheinlich hatte sich Löper die fixe Idee gebildet, er sei der von Gott berufene Helfer in dem Teufelsspuk: deshalb das Vordrängen zu den Exorcismen ohne und gegen den Willen des Generals; deshalb seine wiederholten Berichte an den General und sogar an den Papst; deshalb seine anfängliche Weigerung, Paderborn zu verlassen; deshalb seine wiederholten Versuche, wieder nach Paderborn zu gelangen; deshalb seine mehr als verwunderliche Interpretation der Briefe des Generals und jetzt, als alles nichts half, als der General auch für keine seiner schriftlichen Darlegungen die Druckerlaubnis geben wollte, da meinte er wohl, unter dem Eindruck seiner fixen Idee sich über die Ordensvorschriften hinwegsetzen zu dürfen.

Damit war aber der General natürlich sehr wenig zufrieden. Am 20. März 1560 schrieb er an den neuen Provinzial Joh. Zwenbrüggen: Ich habe die Schrift des P. Bern. Löper gelesen. Ew. Hochwürden werden ihm eine entsprechende Buße auferlegen, weil er gewagt hat, diese Schrift ohne Erlaubnis der Oberen herauszugeben und zudem noch eine derartige Schrift, welche viele beleidigen kann. Die Schrift selbst aber soll nach Möglichkeit unterdrückt werden [1]).

Aus dieser Darlegung folgt jedenfalls, daß P. Löper in seinem Vorangehen nicht nach den Ordensvorschriften und nicht nach dem Willen der Oberen, sondern gegen dieselben gehandelt hat, und man muß sich nur wundern über die Langmut, welche die Oberen dem eigensinnigen Ordensmann gegenüber an den Tag gelegt haben.

10. Wiederauflodern der Hexenbrände im 18. Jahrhundert.

Inwieweit die großen Kriege in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit dem Wiederauflodern der Hexenbrände zusammenhängen,

[1]) Wahrscheinlich ist es folgende Schrift: Kurtze jedoch wolbegründete Widerlegung einer anno 1657 unter Namen eines Licentiaten, Simonis Schönenbeck, also intitulirten . . . Erkendtnuß . . . gegen den Ehrw. P. Bern. Löper . . . durch Franciskus Rundauß. 1659, den 15. Sept., 4° 27 pp., bei Sommervogel IV, 1938.

ist eine noch kaum erörterte Frage: Thatsache ist, daß während oder kurz nach diesen Kriegen im Norden und im Süden viele Prozesse geführt und viele Hexen verbrannt wurden.

So war es auch im deutschen Ermland. Kaum war — so berichtet eine handschriftliche Chronik des Jesuiten-Kollegs von Rössel zum Jahre 1705 — dieser Sturm von seiten des Königs von Schweden und seiner Soldaten vorüber, folgte ein anderer großer Sturm infolge der Ruchlosigkeit und der Lügen einer angeblich Besessenen. Dieselbe wohnte bei dem Pfarrer von Sturmhübel (Kr. Rössel) und verschrie — wie allgemein verbreitet wurde — zahlreiche Personen jeglichen Standes als Hexen, wie sie sagte, vom Teufel dazu gezwungen.

Infolgedessen wurden aus Städten und Dörfern die von ihr Genannten eingekerkert und verbrannt. Die Jesuiten traten ihrem Treiben entgegen im Beichtstuhl und auf der Kanzel und mahnten das Volk, daß vom Teufel, als dem Vater der Lüge, nichts Gutes zu erwarten sei, Unschuldige würden beschuldigt, Haß und Feindschaft gesäet. Darüber wurde der Pfarrer (von Sturmhübel) aufgebracht und erging sich zuerst in Drohungen gegen die Prediger, dann schrieb er einen scharfen Brief an den Rektor (von Rössel), endlich wandte er sich an den Offizial der Ermländer Diöcese mit der Klage, daß er von den Jesuiten als Beschützer der besessenen Person angegriffen, die Hexengerichte der Unwissenheit und Ungerechtigkeit geziehen, die Hexen selbst in ihrem verruchten Thun bestärkt würden usw. Das Kolleg von Rössel wurde vom Offizial vor Gericht geladen, weigerte sich aber, gestützt auf die kirchlichen Privilegien, zu erscheinen. Auf friedlichem Wege kam schließlich ein Vergleich mit dem Pfarrer zu stande, der von dem Offizial gebilligt wurde [1]).

---

[1]) * Vix sedato huic turbini (ex parte Regis Sueciae ejusque militum) successit alter sane non levis improbitate et figmentis cujusdam energumenae, quae potius talis dicebatur quam erat, excitatus. Incolebat haec aedes Parochi Sturmhibelensis, ut passim ferebatur, complures varii status ac conditionis personas veneficii reas proclamans, impulsu daemonis ut aiebat coacta, nec amplius dubitans Deum dissimulare velle, ut ejusmodi crimina enormia commerciumque cum diabolo occulta impunitaque maneant. Hinc ex urbibus pagisque rapiebantur ad carceres et flammas, quos illa energumena temere nominaverat. Concurrebatur praeterea ad eam passim veluti ad quoddam oraculum, ut res furto ablatas auctoresque damni indicaret. Obstabant nostri his temerariis ausibus, jam in sacro tribunali poenitentiae, jam in sacris exedris commonendo populum, non posse diabolum utpote mendaciorum patrem hostemque divini numinis citra offensam ejusdem consuli, exinde charitatem proximi laedi, innocentes culpari, odia dissidiaque seminari et mille fraudibus viam aperiri. Exasperaverat ea res adeo curatum illius pagi, ut initio minas probraque adversus concionatores nostros jacere, tum litteras scommatibus et furore plenas ad

In den Jahresberichten des Rösseler Kollegs zum Jahre 1705 heißt es, die Jesuiten hätten auf öffentlicher Kanzel und in Privatgesprächen verteidigt, daß eine Beschuldigung durch den Mund einer besessenen Person für die Hexerei gar nichts beweise. Der Erfolg war, daß die Richter ihre Schuld in betreff der verbrannten Hexen erkannten [1]).

Näheres über diese Vorgänge erfahren wir aus einer handschriftlichen „Inhibitio contra R. R. P. P. Concionatores Collegii Resseliensis Societatis Jesu". Am 4. September 1705 richtete der damalige Generalvikar und Administrator des Bistums Ermland, Joh. Georg Kunigk, ein Schreiben an den Klerus, in welchem es heißt: Nicht aus dem einen oder anderen Bericht, sondern aus dem allgemeinen Gerücht ist uns bekannt geworden, daß einige aus den Predigern des Jesuitenkollegs in Rössel und insbesondere P. Georg Berendt in der dortigen Kirche, und P. Joh. Schröter, der Superior von Linde, in ihren öffentlichen Predigten gelegentlich der vollständig nach den Rechtsvorschriften erfolgten Verurteilung verschiedener Zauberer beiderlei Geschlechts nicht allein gegen die Richter dieser Prozesse losziehen und sie der Thorheit und Unwissenheit öffentlich anklagen, sondern auch einen Priester von erprobter Bescheidenheit, Wissenschaft und Klugheit, den sehr hochw. Christophor Gregor Kösling (Pfarrer in Sturmhübel) und dessen Exorcismen an einer besessenen Person seiner Pfarrei zum öffentlichen Aergernis der Zuhörer in sehr verletzender Weise herab-

---

P. Rectorem scribere, denique apud Perillustrem Dnum. officialem querulari coeperit, se a Patribus Societatis velut fautorem energumenae traduci, judicium bannitum in disquisitionibus magicis ignorantiae ac injustitiae culpari, veneficiis addictos in abominabili scelere corroborari, authoritatem Supremi dominii laedi et id genus plura alia. Citatur proinde collegium ad judicium perillustris Dni. officialis, sed cum id contrairet privilegiis nostris et concilio Tridentino, visum est nostris citra strepitum juris media pacis cum dicto parocho inire, subornato in eam rem pacifice expediendam Dno. Doctore Descher, qui parocho difficultatem sumptusque inanes hujusmodi judicii exponeret induceretque hominem ad desertionem factae citationis curamque potius quaerendae compositionis privatae. Dictum factum, confecto juridico instrumento initae compositionis, comprobante eam transactionem Perillustri Dno. officiali. Atque ita via facili concordia et pax inter partes restitutae. — Historia collegii Resseliensis.

[1]) * Diaboli per energumenam de veneficio insimulantis proclamationem nullam esse si sola sit, tum pro ambona publica tum privatis in colloquiis solide probatum: quo factum, ut judices efficaciter inducti sint, ne ante habitas alias probationes ad torturam gravioremque carcerem ejusmodi reos condemnarent et exinde commissam culpam agnoscerent, quod aliquot de ejusmodi per energumenam proclamatis ferro et igne procipitantius quam consultius sustulissent. — Litterae annuae collegii Resseliensis ad an. 1705.

setzen, den Pfarrer der Unwissenheit und Unklugheit, die besessene Person aber der Unzucht beschuldigen und ihren Ruf schädigen. Gegen die Regeln ihres heiligen Instituts greifen sie die Obrigkeit und geistliche Personen in unpassender und verletzender Weise an und tadeln sie öffentlich. Ihrem Beispiele folgend, haben es die Professoren des genannten Kollegs gewagt, mit Hinweis auf den Pfarrer von Sturmhübel und die besessene Person, von einem Studenten im Theater den Pfarrer und seine Exorcismen darstellen zu lassen zum Gespött für Katholiken und Protestanten. Die beiden Jesuiten sollen deshalb nicht mehr zu den Predigten zugelassen, und dem Rektor des Jesuitenkollegs soll eingeschärft werden, solchem Aergernis in der Folge vorzubeugen [1]).

Nähere Nachrichten über dieses Auftreten der Jesuiten sind mir nicht bekannt, wohl aber mehrere Maßregeln, welche der Administrator der Diöcese Ermland in Bezug auf die Hexenprozesse traf, und welche zu beweisen scheinen, daß die Jesuiten von Rössel wirkliche Mißstände angegriffen hatten.

Kunigk ließ im Oktober 1705 die römische Instruktion vom Jahre 1657 über die Hexenprozesse von neuem drucken [2]). Der Instruktion ist ein Pastoralschreiben des Bischofs von Leßlau, Kasimir Florian Czartoricki vom 11. April 1669 beigefügt. Dieses Schreiben spricht sich im Anschluß an die römische Instruktion gegen die Leichtgläubigkeit der Richter und ihr unvernünftiges und gegen alles Recht verstoßendes Foltern aus. Die Richter ließen keine Verteidiger zu oder doch nur zum Schein, in den Akten werde die Verteidigung ganz ausgelassen, um so die Ungerechtigkeit der Urteile zu verheimlichen. Besonders wird die Vornahme der Exorcismen in der strengsten Weise verboten; ohne specielle bischöfl. Erlaubnis dürften dieselben nicht mehr vorgenommen werden, weil sie eine Quelle der Verdächtigungen und ungerechter Prozesse geworden. Die Richter sollten sich nicht mehr unterstehen, auf Denunciationen der angeblichen Hexen hin die Folter anzuwenden. Um den vielen Ungerechtigkeiten vorzubeugen, reserviert der Bischof von Leßlau die Hexenprozesse einfachhin dem Bischof. An dritter Stelle folgen in der Braunsberger Publikation einige Rechtsnormen, die für sich allein schon genügt hätten, den Bränden ein Ziel zu setzen. Endlich

[1]) *Frauenburg, Bischöfl. Archiv A. N. 25 f. 17 s.

[2]) *Instructio circa Iudicia Sagarum Iudicibus eorumque consiliariis accomodata. Romae primum 1657, deinde Olivae 1682 etc. nunc iterum pro bono publico Brunsbergae anno 1705 edita. Typis Collegii Societatis Jesu. Reimprimatur . . . 6 Octobr. 1705. Joa. Georg Kunigk. Abschrift in Frauenburg, Bischöfl. Arch. — Daß „diese Instruktion außerhalb des Bereiches der Inquisitionsgerichte keine Wirkung übte“ und „wohl auch außerhalb dieses Bereiches sehr wenig bekannt geworden“, wie Riezler 268 bemerkt, ist mithin unrichtig.

wird, außer einem polnischen Buche, ganz besonders die Cautio criminalis von P. Spe empfohlen, die zuerst in Deutschland, später in Posen 1647 gedruckt worden sei [1]) und immer und immer wieder gedruckt zu werden verdiene.

Alle diese Zusätze stehen schon in der Ausgabe der römischen Instruktion, welche der Propst Godinski 1682 zu Oliva veranstaltet hatte [2]).

Am 13. Oktober 1705 richtete der Administrator ein Rundschreiben an den Klerus, in welchem er ausführt, daß es gerecht sei, die Hexen wegen ihrer furchtbaren Verbrechen zu bestrafen. Die tägliche Erfahrung lehre aber, daß wegen der Verborgenheit des Verbrechens sehr viele Irrtümer von den weltlichen Richtern begangen würden, indem sie sich sehr oft von einem blinden Fanatismus leiten ließen. In der Meinung, durch die Bestrafung der Hexen ein Gott wohlgefälliges Opfer darzubringen, werfen sie Unschuldige in den Kerker, setzen sie der Tortur und dem Tode aus, schädigen dadurch ihre eigene Seele und schänden die Gerechtigkeit. Deshalb habe er für einen Wiederabdruck der Römischen Instruktion vom Jahre 1657, die bereits früher in Polen gedruckt worden, Sorge getragen. Kein Gericht dürfe von nun an gegen die Hexen die Tortur anwenden, wenn nicht vorher der Prozeß an das bischöfliche Gericht eingeschickt und dort untersucht worden sei. Auch zur Einkerkerung genüge durchaus nicht die Namensnennung von seiten der Besessenen oder der Hexen. In diesen und allen anderen Stücken sei die römische Instruktion zu beobachten. Ferner verbietet der Administrator allen Welt- und Ordensgeistlichen die Vornahme des Exorcismus ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Generalvikariats. Ausgenommen werden nur die Jesuiten in Heiligenlinde, denen wegen der Heiligkeit des Ortes und zur Ehre der Mutter der Barmherzigkeit die Anwendung der Exorcismen nach Anweisung ihrer Oberen gestattet wird [3]).

Einen weiteren Erfolg hatte das Auftreten der Jesuiten in Ermland dadurch, daß einige Prozesse revidiert wurden, die trotz „der Beobachtung der Rechtsvorschriften" kassiert werden mußten. Von diesen Prozessen sei hier nur einer ausführlicher erwähnt, weil er klar und deutlich zeigt, wie man auch im 18. Jahrhundert in den Hexenprozessen

---

[1]) Diese Ausgabe ist Sommervogel unbekannt geblieben, er verzeichnet die Ausgaben Posen 1680 und Danzig 1714.

[2]) Lilienthal, Die Hexenprozesse der beiden Städte Braunsberg (Königsberg 1861), S. 62. Danach ist der Irrtum bei Hipler, Litteraturgeschichte des Bistums Ermland (Braunsberg 1873) S. 211 zu berichtigen.

[3]) * Frauenburg, Bischöfl. Archiv A. N. 25 f. 35 s.

genau zu denselben Resultaten wie früher kam, weil man ganz mit denselben Mitteln wie früher, d. h. mit sofortiger wiederholter Folter und mit Suggestivfragen arbeitete.

Es war im selben Jahre 1705, als am 25. November vor dem Administrator Kunigk ein Weib erschien Namens Anna Lenz aus Bischofstein mit einer Klage gegen das Stadtgericht von Bischofstein [1]), weil dieses Gericht sie auf Grund einer Angabe, wie es scheint, von ihrer eigenen, wegen Zauberei verhafteten Mutter, gefangen gesetzt und auf unmenschliche Weise gefoltert hatte [2]).

Der Inhalt der Aussage von Anna Lenz ist folgender.

Um sie zum Geständnisse zu bewegen, stellte ihr das Gericht anfangs den Scharfrichter mit dem „Reinigungs-Instrumente" vor. Da sie aber nichts wissen wollte, so mußte sie sich, bis auf eine Schürze entkleidet, auf die „Peindiele" legen. Die Henkersknechte banden ihr die Hände rückwärts, schnürten die Füße an und legten an diese die Beinschrauben oder spanischen Stiefel. Dann wurde ihr ein anderes Instrument, der spanische Reiter genannt, welches mit hölzernen Zacken versehen war, unter den Rücken gelegt und der Kopf kahl geschoren. Die Stricke ein wenig anziehend, fragte man sie, wo ihr Teufel sei? Sie antwortete, er gehe auf dem Balken. Sie hatte nämlich gehört, daß ihre Mutter dasselbe von ihrem Teufel ausgesagt. Als der Scharfrichter sie fragte: „Wo?", gab sie zur Antwort: „Neben mir"; dann: „In mir". Darüber lachten die Herren. Darauf schrie sie und bat, man möchte sie freilassen, sie werde morgen bekennen: jetzt lasse es der Teufel nicht zu. Das aber sagte sie nur, um loszukommen und sich besinnen zu können, was sie eigentlich sagen sollte. Endlich bat sogar der Scharfrichter für sie.

Nun wurde sie entlassen und ins Gefängnis geführt. Einer der Herren aber sagte zu ihr: „Wir werden dich wohl bekennen lehren, auch was du dem Priester gebeichtet." Während sie saß, trat ihre Schwester von außen an das Gefängnis und ermahnte sie, zu bekennen; so könnte sie doch selig sterben, und die Herren hätten es zu verantworten. Deshalb besann sie sich die ganze Nacht, was andere, die verbrannt worden, bekannt hätten; auch schickte sie zu ihrer gefangenen Mutter und ließ dieselbe fragen, wie die Wiese heiße, auf der sie mit ihr gewesen sein solle. Diese nannte ihr die Ellernwiese. Des anderen Tages bekannte sie aus Furcht vor der Marter, nur nicht, daß sie die h. Drei-

---

[1]) Sturmhübel liegt in der Nähe von Bischofstein.

[2]) Dies und das Folgende nach J. A. Lilienthal, Die Hexenprozesse der beiden Städte Braunsberg, S. 78 ff.

faltigkeit verleugnet, weil sie nicht wußte, daß die Hexen diese verleugneten; als man ihr aber drohete, gestand sie auch dieses ein. All das geschah aus Furcht vor der Tortur.

Man schickte nun den Kapellan zu ihr, der sie zum Tode vorbereiten sollte. Da sie diesem aber gestand, daß ihr Bekenntnis nur durch Schmerz erpreßt sei, daß sie von nichts wisse, aber lieber sterben wolle, als sich weiter peinigen lassen, so gab er ihr einen Verweis und gebot ihr mit allem Ernste, nichts zu gestehen, dessen sie sich nicht schuldig wisse, selbst wenn sie zum Krüppel gemartert würde. Als sie darauf vor Gericht erschien, widerrief sie alles. Ins Gefängnis zurückgeführt, hörte sie die Leute auf der Straße sprechen, daß die Herren ihr doch das Leben abgesprochen hätten. Nun dachte sie daran, zu entkommen. Das gelang ihr an einem Abende, als die Wache zu Bier gegangen war und das Weib, welches bei ihr bleiben sollte, sich entfernt hatte. Man fing sie aber bald wieder ein.

Als sie nun von neuem gefoltert wurde, versprach sie, zu bekennen und bei ihrem Bekenntnisse zu bleiben. Man forderte sie aber auf, das Frühere der Reihe nach zu wiederholen. Sie konnte sich darauf nicht besinnen und bat die Gerichtsherren, es ihr vorzusagen. Mit einer in brennenden Schwefel getauchten Feder wurde sie dann auf der Brust, unter den Armen usw. gebrannt [1]), wobei die Stricke, soweit die Schraube es zuließ, angezogen und von dem Scharfrichter durch Schläge noch stärker angespannt wurden. Da sagte sie, von Schmerzen betäubt, was ihr einfiel, und versprach, dabei zu bleiben. Diese Marter dauerte eine halbe Stunde, so daß ihr die Arme aus den Schultern gebrochen waren und vom Scharfrichter wieder eingezogen werden mußten.

Nach einigen Tagen widerrief sie wieder, bekannte aber von neuem, als sie die Folter sah. Nun wurde sie noch gefragt, wen sie beim Tanze erkannt habe, und als sie keinen zu nennen wußte, sagte man ihr, daß die Mutter andere gekannt hätte, es müßte ja „toll“ sein, wenn sie keinen wüßte. Als man sie deshalb foltern wollte, gab sie vor, einen gewissen Walter gesehen zu haben. Der wurde geholt, und sie sagte ihm die Beschuldigung in die Augen; sie hatte nämlich daran gedacht, daß sie es, wie ihre Mutter gethan, widerrufen könnte. Einer der Gerichtsherren

---

[1]) Den dritten Grad der Tortur, der bei den Hexen häufig angewandt wurde, beschreibt Bened. Carpzov also: (Carnifices) vel candentibus luminibus, vel sulphure et igne corpori injecto cutem adurunt, aut extremas digitorum partes, immissis infra ungues pineis cuneolis, iisque postmodum accensis, adustione laedunt: aut etiam tauro vel asino ex metallo fabricato et igne immisso paulatim excandescenti reum imponunt. Quae aliaque tormenta carnificibus notissima sunt. Practica nova. P. III. Qu. 117. n. 63. (In der ersten Ausgabe Wittebergae 1635 p. 199.)

ahnte aber, daß sie nicht beständig bleiben würde, und ließ sie deshalb etwas anziehen. Darauf erklärte sie, auf Walter leben und sterben zu wollen. Walter selbst bat für sie, und man ließ sie los. Alsbald nahm sie wieder alles zurück. Man brachte sie darauf ins Gefängnis zurück, und band sie mit den Händen über dem Kopfe an einen Pfahl, in welcher Lage sie Tag und Nacht bleiben mußte.

Wegen des Widerrufs wurde sie zum viertenmale und zwar eine Viertelstunde gefoltert. Sie schrie fortwährend, blieb aber jetzt standhaft beim Widerrufe. Dann gab man ihr einen „Halben“ Schweinemist mit Wasser zu trinken, nachdem sie vorher schon Knoblauch, Koriander, Dill, Senf und dergleichen hatte essen müssen. Als sie sah, daß ihre Beine durch die Tortur kohlschwarz geworden, bekannte sie wieder.

Darauf lag sie drei Wochen in Fesseln krank darnieder. Dann aber widerrief sie von neuem. Da man sie also zu keinem festen Bekenntnisse bringen konnte, wurde sie über eine Tonne gelegt und tüchtig gepeitscht, und nachdem sie noch vier Wochen bei Wasser und Brot im Gefängnisse gelegen hatte, aus der Stadt verwiesen.

Kunigk ernannte eine Kommission zur Untersuchung des grausigen Falles und gab den 12. April 1706 die Entscheidung, daß das Weib unrechtmäßiger Weise gefoltert sei; und da sie nie mehr gesund werden würde und nichts zu leben habe, sprach er sie von allen öffentlichen Abgaben und Lasten frei und gab dem Rate der Stadt Bischofsstein auf, für sie zu sorgen.

Trotzdem solche und ähnliche Ungerechtigkeiten an den Tag gekommen waren, wurden später im Osten noch mehrere Prozesse angestrengt, und dies war wohl der Grund, daß die Cautio criminalis von P. Spe im Jahre 1714 in Danzig eine neue Auflage erlebte.

* * *

Im Süden erregte um die Mitte des 18. Jahrhunderts großes Aufsehen der Prozeß gegen die 70jährige Subpriorin vom Kloster Unterzell bei Würzburg, Renata Sengerin. Sie wurde am 21. Juni 1749 in Würzburg wegen Zauberei enthauptet und dann verbrannt. „Uebrigens erlitt,“ so meint K. A. Menzel, „die als Hexe verurteilte Nonne ihre Strafe nicht schuldlos, indem sich aus den über diesen Prozeß bekannt gewordenen Berichten ergiebt, daß sie nicht nur einen sträflichen Unfug mit boshaften Quälereien und Spukereien im Kloster getrieben, sondern auch durch Bereitung und Einmischung sinneberauschender Kräutersäfte mehrere ihrer Mitschwestern in einen Zustand von Wahnsinn versetzt hatte, der für Besessenheit gehalten wurde, und für die geistige und leibliche Gesundheit dieser Nonnen die nachteiligsten Folgen

entwickelte. Der Wirkung solcher Getränke war es zuzuschreiben, daß sie selbst vermeinte und noch in ihren Verhören aussagte, Wein aus dem verschlossenen Festungskeller in das Kloster geholt, als Schwein auf den Klostermauern nächtliche Umgänge gehalten, auf der Brücke die vorüberziehenden Kühe gemolken, manchmal in London auf dem Theater mitgespielt und in eine Katze verwandelt die Nonnen gequält zu haben, bis sie durch die blutigen Spuren der in dieser Umwandlung empfangenen Streiche entdeckt worden sei."

Alles das scheint doch viel eher für hysterische Zustände zu sprechen.

Die „Wahrhafte und umständliche Nachricht von dem Zufalle, so das jungfräuliche Kloster Unterzell bei Würzburg betroffen" ist das ausführlichste und in seiner Art wichtigste Aktenstück in Renatas Prozeß. Diese „Nachricht", datiert Kloster Zell, 29. September 1749, ist von dem im Jahre 1785 verstorbenen Abte des Klosters Oberzell Oswald Loschert geschrieben, der selbst in der Sache eine sehr bedeutende Rolle gespielt und den Bericht auf Verlangen der Kaiserin Maria Theresia an diese gesandt hat [1]).

In der „Wahrhaften Nachricht" sind alle Thorheiten enthalten, welche sich in den gewöhnlichen Hexenprozessen finden. Renata fährt aus zu den Hexenversammlungen, ist aber immer pünktlich im Chor; stiftet Unheil, wo sie nur kann. „Indessen sind nach und nach verschiedene von den tauglichsten Klosterpersonen in die außerordentlichsten und verwunderlichsten Zustände gefallen und in ihren besten Jahren dahin gestorben, von welchen die bösen Geister zwar aus den Besessenen anjetzo aussagen, daß Renata ihnen durch Hexerei solches Uebel verursachet." Dann „hexte" Renata durch Kräuter und Eßwaren mehreren Klosterfrauen „einen oder mehrere Teufel in den Leib". „Mittelst der Aussagen der höllischen Geister selbsten" ließ die Vorsicht des Allerhöchsten es offenbar werden, „was für ein abscheuliches Untier unter dem geistlichen Kleid inner der vier Mauern des Klosters bisher verborgen gesteckt, damit durch solche Entdeckung ihrer Bosheit (welche ohne diese Besessenen und Offenbarung der höllischen Geistern sonst vielleicht nimmermehr wär ans Tageslicht kommen) . . . ein Ende gemacht würde, in maßen ein jeder aus den bösen Geistern in den sechs Besessenen das Jahr, den Tag, die Gelegenheit und die Weise benennet hat, wo und wie Renata ihnen einen oder mehrere Teufel in den Leib gebannt habe".

[1]) So Horst, der, in seiner Zauberbibliothek 3, 165—202 den Bericht wörtlich abdruckt und seinerseits citiert Göttingisches historisches Magazin von Meiners und Spittler, Bd. 2, Hannover 1788.

Aus den angeführten Stellen ersieht man, welche Rolle die Aussagen des „Vaters der Lüge“ in dem ganzen Prozeß einnehmen, ein Umstand, der das ganze Verfahren im trübsten Lichte der dunkelsten Teufelsmystik erscheinen läßt.

„Weil die nächtlichen Plagen zu Unterzell kein Ende nahmen, auch zwei aus den Kloster-Frauen, so durch die Kirchen-Beschwörungen vom bösen Feinde inzwischen befreit worden, nach etlichen Wochen wieder und zwar allen Umständen nach durch ein neues Maleficium der Renata und ihrer weltlichen Mit-Consorten besessen gemacht worden“, wurde Renata dem weltlichen Gericht übergeben. Dieses verurteilte dieselbe zum Feuer, „welches aber Celsissimus in Anbetracht der zarten Jugend, in welcher Renata zur Zauberei verführt worden, dahin mitigiert hatte, daß derselben zuvor auf dem Schloß der Kopf solle abgeschlagen, hierauf der Körper verbrannt werden“ [1]).

Nach der Hinrichtung hielt nun ein Jesuitenprediger, P. Gaar, eine Anrede, welche allenthalben großes Aufsehen erregte: „Christliche Anred nächst dem Scheiterhaufen, worauf der Leichnam Mariae Renatae, einer durchs Schwerdt hingerichteten Zauberin, den 21. Juni 1749 außer der Stadt Wirtzburg verbrannt worden, an ein zahlreich versammeltes Volk gethan, und hernach aus gnädigstem Befehl einer hohen Obrigkeit in öffentlichen Druck gegeben von P. Georgio Gaar, S. J. (Wirtzburg in der Hofbuchdruckerei)“ [2]).

Eingangs schildert der Prediger, wie Gott schon im Alten Testament verlangt, alle Zauberer auf das äußerste zu verfolgen und mit den nachdrücklichsten Strafen zu belegen. Auch im Neuen Testament ist dies Gebot nicht aufgehoben worden, und wenn überhaupt an Uebelthätern die Todesstrafe vollzogen wird, so muß dies vor allem für die Zauberer gelten, wegen der entsetzlichen Greuel, die in der Zauberei enthalten sind. „Anerwogen dessen hat man billig zu allen, sonderlich zu christlichen Zeiten, wider die Zauberer eine scharfe Untersuchung vorgenommen und sich bemühet, selbe durch Feuer und Schwert auszurotten.“ P. Gaar führt dann mit großem Lob verschiedene Kaiser an, die Dekrete gegen die Zauberei erlassen. „Eines unsterblichen Ruhmes ist insonderheit würdig Carolus V., nach dessen Konstitution Artikul. 109 die Zauberer

---

[1]) In diesem Berichte soll nach Binz, Joh. Weyer, 2. Aufl., S. 126 stehen, daß auch zwei Jesuiten die Richter der Renata gewesen. Dies steht aber nicht in dem Bericht, sondern nur, daß neben zwei geistlichen Räten auch zwei Jesuiten vom Bischof in das Kloster geschickt wurden, um von den Geständnissen Renatas und dem Zustand der sechs besessenen Nonnen Kenntnis zu nehmen.

[2]) Mehrere Ausgaben zu Würzburg und Köln. Auch mehrmals vollständig abgedruckt, so in den Acta hist. eccles. 1749 und Horst Zauberbibliothek II, 353 – 364.

lebendig sollen verbrannt werden, welches auch noch heutiges Tages wird in das Werk gerichtet. Ein Exempel, über welches die ganze Welt erstaunen muß, wird uns heut vor Augen gestellt . . . Maria Renata, aus München gebürtig, wurde als ein Kind von 6—7 Jahren in der Gegend Linz in Oberösterreich durch einen Offizier, in welchen sich glaublich der böse Geist verstellt hatte, zur Zauberei angeführet . . . Zwölfjährig ist schon so weit kommen, daß ihr bei denen zauberischen Zusammenkünften der Fürst der Finsternis den ersten Rang zugestanden." Gegen ihren Willen ins Kloster eingetreten, zauberte sie mehreren Klosterfrauen durch zauberische Wurzeln und Kräuter „mehrere höllische Geister in den Leib hinein". Nachdem Maria Renata „als eine Stifterin solcher und anderer großen Uebel sattsam verraten", wurde sie vor Gericht gestellt und zum Tode verurteilt. Warum Gott dieses verborgene Teufelshandwerk offenbar gemacht, ist wohl aus folgenden Ursachen geschehen: 1. Wegen der Ungläubigen, „denn es giebt zu unseren Zeiten solche Leute, welche weder an Hexen noch Zauberer, noch an Teufel, noch an Gott glauben"; 2. wegen der Gläubigen, damit sie besser wie bisher gegen das zauberische Geschwader täglich geistliche Waffen ergreifen; 3. um den Abergläubischen unter den Christen, die sich mit Punktierkunst, Zauberspiegel u. dergl. abgeben, die Augen zu öffnen; 4. um alle Unlauterkeit, die vielfach zur Zauberei führt, zu verleiden.

Schließlich erzählt der Prediger, daß Maria Renata mehrmals „auch noch öffentlich auf dem Gerichtsplatz dem Teufel abgeschworen, ihre Sünden einem wohlehrwürdigen Priester aus dem Orden des hl. Benedicti reumütig gebeichtet . . . mit vollem Vertrauen auf die unendlichen Verdienste Jesu Christi dem Tode entgegengegangen und den Schwertstreich unerschrocken empfangen . . . Uebrigens hab ich nach dem von Ihro Hochfürstl. Gnaden mir aufgetragenen gnädigsten Befehl alle zu ermahnen, daß sie vor des Teufels Betrug sich recht vorsehen, verbotene Bücher, so einige vorhanden, aus den Häusern schaffen und alle abergläubische Teufelsmittel vermeiden sollen."

Es war nicht zu verwundern, daß ein Angriff gegen die Predigt erfolgte. Ein italienischer Gelehrter Tartarotti übersetzte dieselbe ins Italienische und versah sie mit beißenden Anmerkungen. Gaar bemerkte in der Einleitung seiner Antwort, ein unbekannter Gelehrter habe durch diese Anmerkungen seine Predigt und alle Tribunale Europas verlästert [1]). Gegen diese Replik ließ dann ein Professor des Gymnasiums von Roveredo, Graser, eine Verteidigung der kritischen Bemerkungen Tartarottis im Jahre 1752 zu Venedig erscheinen [2]).

[1]) Wiederum das von P. Spe gegeißelte Argument. — [2]) Vergl. Rapp, S. 78; die genauen Titel dieser Streitschriften bei Sommervogel, III, 1073 s.

Die Predigt Gaars erinnert unwillkürlich an die Hexenpredigt Scherers, nur hätte man erwarten können, daß die Kritik des P. Gaar in 200 Jahren etwas weiter fortgeschritten wäre. Wenn man sich übrigens gegen P. Gaar ereifert, als sei eine solche Predigt um diese Zeit beispiellos gewesen, so ist dies unrichtig. Im Jahre 1748 ließ der Diakonus Rinder zu Apolda im Weimarschen auf das Gerücht eines in Apolda vorgekommenen Zauberwerkes in Jena eine Predigt drucken mit dem Titel: „Eine Hexe nach ihrer gräßlichen Gestalt und gerechten Strafe." Der protestantische Prediger „behauptet" darin die Notwendigkeit des Hexenverbrennens und verwirft als konsequenter Lutheraner die milderen von den Jesuiten angewandten Verfahrungsweisen". So K. A. Menzel [1]).

* * *

Als Corollar mag hier noch die Frage erörtert werden, ob auch Jesuiten den Hexenprozessen zum Opfer gefallen sind. Für Deutschland ist mir kein einziger Fall bekannt. Wohl hat man mehrere Namen genannt, aber alle diese Beispiele beruhen auf Irrtum. So hat der Jesuit „Georg Ziegler, der am 8. Oktober 1577 zu Dillingen wegen begangener Zauberei gerechtfertiget" [2]) wurde, nie existiert. Ebenso ist der „Pater Pauli, der Rektor der Jesuiten in Trier", der mit einigen anderen Jesuiten aus Trier und Köln als Zauberer verklagt worden sein soll [3]), eine Mythe. Einen Rektor dieses Namens hat es in Trier nicht gegeben. Ebensowenig kennen die Ordensverzeichnisse einen Jesuiten Johann Reichard, der in Eichstätt eingekerkert wurde [4]). Schon aus der Angabe, daß er als Jesuit Pfarrer U. L. Frau in Ingolstadt gewesen, muß man schließen, daß er nicht dem Orden angehörte, da die Jesuiten nie eine Pfarrei in Ingolstadt innegehabt. Wenn Riezler bei Tanner bemerkt: „Es ist wahrscheinlich, daß der Fall Reichard auf seinen Standesgenossen besonderen Eindruck gemacht", so ist mithin diese Vermutung irrig.

Schlußwort.

Das Resultat unserer Darlegung können wir in folgende Sätze zusammenfassen:

Von Anfang an hat die Gesellschaft Jesu die Beschäftigung mit der Teufelsmystik als eine gefährliche und zeitraubende von sich abge-

[1]) Geschichte der Deutschen V², 366. Vergl. Allgemeine Kirchenzeitung 1840, Nr. 50.

[2]) Wedels Hausbuch, S. 277. Ueber ihn handelt auch eine vollständig erdichtete „Neue Zeitung von einer erschröcklichen That, welche zu Dillingen von einem Jesuwider und einer Hexe geschehen"; s. Janssen-Pastor 8, 649.

[3]) Janssen-Pastor 8, 637, nach Müller Kleiner Beitrag 8 ff. — [4]) Riezler 221.

